Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Barthold Nibbe

Aus Gottes Wort, und unsern Symbolischen Büchern, geprüfte, aber unrichtig befundene Nothwendigkeit öffentlicher Buß-Bezeugungen zur Vergebung der Sünden, der, so genanten wahren Nothwendigkeit solcher Buß-Bezeugungen [et]c. Des S. T. Herrn Probsten, L. Gottfried Kohlreiffs/ entgegen gesetzt, Und, zu Steur der Wahrheit, und Rettung unsers Grund-Articuls von der Rechtfertigung, herausgegeben

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno. M DCC XXXIII

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863218482

Druck Freier Zugang



46 p
B. 136 p

F.9 – 3982.
2180

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863218482/phys_0002
DFG

Aus Gottes Wort,
und
unsern Symbolischen Büchern,
geprüfte, aber unrichtig befundene

Nothwendigkeit öffentlicher Buß-Bezeugungen

zur Vergebung der Sünden,
der, so genanten
wahren Nothwendigkeit solcher
Buß-Bezeugungen ꝛc.

Des
S. T. Herrn Probsten,
L. Gottfried Kohlreiffs /
entgegen gesetzet,
Und, zu Steur der Wahrheit,
und Rettung unsers Grund-Artic-
uls von der
Rechtfertigung,
herausgegeben,
von
Johann Barthold Nibbe,
Der Ratzeb. Dom-Schulen Con-Rectore.

Anno. MDCC XXXIII.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863218482/phys_0005
DFG

Dem
Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn/
Herrn/
Adolph Friederich/
Regierendem Hertzoge zu
Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, auch zu Schwerin, und Ratzeburg,
Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herrn,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863218482/phys_0006
DFG

Wie auch, der

Durchlauchtigsten

Fürstin und Frauen /

Frauen /

Dorothea Sophia /

Regierenden Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, auch zu Schwerin und Ratzeburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gebohrnen Erbin zu Norwegen, Hertzogin zu Schleßwig, Holstein, der Stormarn und Ditmarschen, Grä-fin zu Oldenburg und Delmenhorst,

Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr,

Durchlauchtigste Hertzogin/
Gnädigste Fürstin und Frau.

Höchste Landes-Herrschafften, sind Personen, welche, der allerhöchste GOTT, hie auff Erden, seine Stelle zu vertreten, gesetzet, um dadurch anderer Menschen, als Dero Unterthanen, ewiges und zeitliches Wohlseyn zu befordern. Dahero der grosse GOTT Ihnen einen Nahmen beygeleget, welcher der Hoheit des Amtes, so Sie führen, gemäß ist, indem Er Sie in seinem Worte Götter heisset. Dieser hohe Ehren-Nahme ist schon vermögend, allen und jeden Unterthanen, nicht allein eine tieffste Ehrerbietung, sondern auch eine zärtlichst-unterthä-

terthänigste Liebe, nicht weniger einen willigsten Gehorsam zu inspiriren; weil man von solchen, welche des höchsten Gottes Stelle vertreten, sich nichts anders, als einer Gnädigsten Neigung und Bemühung das allgemeine Beste zu befordern, versehen kan. Ob nun zwar, zu Zeiten der Heydnischen Käyser, der geistliche Nutze nicht zu hoffen war, welcher auch noch itzund, bey anderer Religion zugethanen Landes-Herrschafften, schwerlich zu vermuthen stehet: So will doch Paulus selbige ausdrücklich von den Unterthanen geehret und gefürchtet wissen, weil sie, der Religion ungeachtet, dennoch Gottes Stadthaltertinnen sind. Röm. 13. Mit einer weit grössern unterthänigsten Veneration, Liebe, Treue und Gehorsahm aber, muß billig eine solche Landes-Herrschafft verehret werden, die nicht allein der reinen Evangelischen Religion mit Mund und Hertzen zugethan ist, sondern auch Dero Unterthanen ewiges und zeitliches Wohlseyn, so unermüdet zu besorgen sich Gnädigst angelegen seyn lässet. Einer solchen Glückseligkeit nun, die so selten, als ungemein ist, geniesset das Land, in welchem ich nunmehro ins 17. Jahr das

Glück

Glück zu leben gehabt. Es hat an Ew. Ew. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. nicht blos eine Herrschafft, die es zu verehren und zu fürchten verbunden, sondern vielmehr einen Gütigst-Gnädigsten Wahren Landes-Vater/ und eine Theure/ nicht genug zu Schätzende Gnädigste Wahre Landes-Mutter. Dies sind seltene Glückseligkeiten, die der wenigste Theil Dero Unterthanen zu begreiffen vermag, alle aber und jede billig, mit der gröSten und unterthänigsten Treue zu verehren schuldig sind. Deswegen solche unterthänigste Pflicht, Ew. Ew. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. untertänigsten Knecht, mich angetrieben, diese Bogen nicht allein auszuarbeiten, sondern auch Deroselben in tiefffter Demuth zu überreichen. Es enthalten selbige eine Widerlegung einiger, von dem hiesigen Probsten L. Gottfried Kohlreiffen, vor etwa 6. Wochen, herausgegebenen Bogen, in sich, worin dieser, seinen bisherigen ungebührlichen und eigenmächtiger Weise ausgeübten Gewissens- und Beicht-Zwang, sogar wider Gottes Wort, unsere Symbolische Bücher, die höchsten Kirchen-Rechte,

Evan-

Evangelischer Fürsten, und die darauf sich gründende Hochfürstl. Mandata zu verfechten, und zu behaupten, sich freventlich unterstehet. Ob ich nun zwar zu wenig bin, Dero höchsten Rechte verthädigen zu können: so hege dennoch das unterthänigste Vertrauen, Ew. Ew. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. werden, Dero weltgepriesenen Gnade nach, meinen hierunter bezeugten unterthänigsten Eyfer in Gnaden ansehen, und dero ferneren Höchsten Hulde Gnädigst mich zu würdigen geruhen, deren ich mich unterthänigst empfehle und in getreuester Devotion ersterbe, als

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Meines gnädigsten Fürsten
und Herrn /

Ew. Hochfürstl. Durchl.
Meiner gnädigsten Fürstin
und Frauen /

Ratzeburg, den
25. April.
1733.

Unterthänigst-Treu gehorsamster Knecht

Johann Barthold Nibbe.

Wir armen Sünder bitten,
Du wollest uns erhören, lieber HErre GOTT!
Alle Irrige und Verführte wiederbringen,
Erhör uns, lieber HErre GOTT!
Des Pabstes Tyranney und Greuel steuren und wehren /
Erhör uns lieber HErre GOTT!

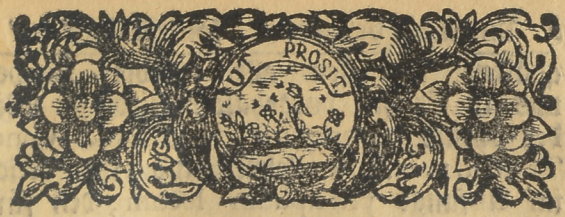

I. N. J.

§ 1.

UNter allen Grund-Articuln unser reinen Evangelischen Lehre ist keiner von grösserer Wichtigkeit als der Articul von der gnädigen Rechtfertigung eines armen Sünders für GOTT, welche vermittelst des allgemeinen Verdienstes JESU Christi, wenn solches mit wahrem Glauben ergriffen wird, geschiehet. Denn er ist der Hafen, welchen alle blöde und erschrockene Gewissen suchen müssen, wenn sie einen gnädigen GOTT haben wollen, der eintzige Trost in allen Versuchungen, und dieser locus vermehret und breitet aus den Ruhm des Sohnes Gottes unsers eintzigen Erlösers und Mittlers. Dahingegen, wenn derselbe mit Menschen-Satzungen verfälschet wird, so verdunckelt er die Ehre Gottes und Wohlthaten Christi, und raubet dem gequälten

qvälten Gewissen allen Trost, welcher uns in Christo vorgehalten wird. Wie der theure Chemnitius in Exam. Conc. Trident. p. m. 128. lehret und ihn gleich im Anfange præcipuum locum, den fürnehmsten Articul nennet.

§ 2

Je unschätzbahrer uns nun dieses Kleinod ist, massen es alle Schätzbarkeiten der unergründlichen Barmhertzigkeit Gottes uns übergiebet, und uns in die edelste Freyheit der Kinder Gottes, setzet, ja von dem Erbtheile, das denselben vorbehalten ist, die allertheuresten Versicherungen giebet: desto mehr ist ein jeder Christ verpflichtet, sich äusserst dahin zu bemühen, daß ihm dieser Kern des Evangelii nicht geraubet, und dieser Articul mit allerhand Zusätzen verdunckelt werde, wozu denn der Kirchen Beruff einen jeden Lehrer insonderheit verpflichtet.

§ 3.

Diesemnach bedaure ich von Hertzen, daß S. T. der hiesige Herr Probst L. Kohlreiff, sich durch vorgefasste und in der H. Schrifft nicht gegründete Meynungen von der Nothwendigkeit einer Satisfaction zur Vergebung der Sünden, dahin hat bringen lassen, einige Sätze zur Verthädigung seiner irrigen Lehre, unter dem Titul:

Die

Die wahre Nothwendigkeit öffentlicher Buß-Bezeugungen / oder gründlicher/Sonnen-klarer und vielfältiger Beweiß/ daß ein Christ/der in kundbahre grobe Sünde gefallen, **sich keiner Vergebung zu getröſten habe** so lange er sein Leydwesen über solche Sünde und das dadurch gegebene Aergernuß / nicht öffentlich bezeugen wil / drucken zu lassen, worin er behaupten will, daß eine jedwede einigermassen nur bekante Sünde, ja auch solche die nicht einmahl recht kundbahr sind, imgleichen diejenigen, die indifferente Verrichtungen betreffen, von solcher Wichtigkeit sind, daß sie nicht vergeben werden können, es sey denn, daß ein solcher eines Theils vermeynter Sünder, vermittelst einer öffentlichen, von dem Prediger aus eigener Autorität auffgelegten Buß-Bezeugung dafür der Gemeinde genug gethan hat.

§ 4.

Unsers Gnädigst-Regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. haben zwar an dem Herrn Probsten desfals aus wahrer Landes Väterlicher Vorsorge vor unsere Gewissens-Freyheit, der Sachen Beschaffenheit nach, die Christlichsten und billigsten Verordnungen vorhero ergehen lassen, und dadurch Dero unstreitig Ihnen zustehendes Recht über die Ceremonien (worunter die öffentliche Buß-Bezeugungen, laut der Symbo-

lischen Bücher, auch gehören) behauptet, und dahero hätte niemand dencken sollen, daß von dem Herrn Probsten diese Bogen würden ans Licht gestellet werden, obgleich schon eine zeitlang die Rede ging, der Herr Probst würde in dieser Sache was drucken lassen.

§ 5.

Allein, da solches nun würcklich geschehen, und uns allen der höchste Grund-Articul von der Rechtfertigung durch Supponirung einer Satisfaction genommen werden soll. So hat mich ein wahrer Eyfer vor unsre Evangelische Wahrheit und unterthänigste Treue gegen meine Gnädigste und rein-Evangelische Landes-Herrschafft getrieben, theils diesen so nöhtigen, als tröstlichen Artickul von der Rechtfertigung zu retten, theils auch jederman für Augen zu legen, wie wir, dem Höchsten sey Danck! unter einen solchen Gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn leben, welcher nicht nur der reinen unverfälschten Evangelischen Lehre von gantzen Hertzen zugethan, sondern welcher auch keine andere Verordnungen jemahls ergehen, und bekant werden lassen, als welche die Ehre Gottes, und Dero Unterthanen ewiges Wohlseyn zum eintzigen Endzweck haben, und auff die höchst Deroselben unstreitig zustehen-

stehende Jura circa Sacra sich stets und festiglich gründen.

§ 6.

Aus dieser Intention rühret meine Arbeit her, und wil ich dahero den geneigten Leser gebehten haben, nicht zur Feindseligkeit mir zuzurechnen, wenn ich zuletzt genöthiget werde, durch Anführung einiger special Exempel die Absicht und den Verstand des Herrn Probsten von seinen gebrauchten Wörtern zu erläutern. Denn es schmertzet mich, daß ich mit demselben also verfahren muß, sintemahl dessen zweydeutige Worte, bey seiner mir bekanten Gewohnheit, mich dazu nöthigen, und ich gewünschet, es möchte der Herr Probst sich deutlicher erkläret und alle Wörter mit gründlichen Beschreibungen bewähret haben.

§ 7.

Denn ich bin aus Gottes Wort, unsern Symbolischen Büchern, und reiner Theologorum Schrifften eines andern überzeuget, und gläube daß solche Buß-Bezeugungen nicht als nothwendige Stücke der Busse, sondern als Straffen anzusehen sind, also zum Wesen der Busse nicht gehören, und von einem Prediger privata autoritate nicht verhenget werden können, sondern das Recht solche aufzulegen, denen zukomme, welche die höchste Obrigkeit eines Landes sind.

§ 8.

Da nun diesem also, und der Gebrauch der Kirchen, seit dem Christliche Landes-Herrschafften gewesen, solches zur Genüge an den Tag leget, überdem dieses Recht der höchsten Obrigkeit in dem Westphälischen Frieden vollenkommen bestätiget worden. So will ich ordentlich gehen und,

1. Den Statum Controversiæ setzen /
2. Die Frage erörtern: Ob das öffentliche Bekäntniß der Sünden / welches bey versamleter Gemeinde / im Nahmen der Sünder, durch den Prediger geschiehet / von GOtt angeordnet / oder von der Kirchen anfangs / und nachgehends von der höchsten Obrigkeit / nur als eine Straffe verordnet sey / und also / ob es zum Wesen der Busse gehöre oder nicht?
3. Wer diese öffentliche Buß-Bezeugungen / wenn sie nöthig / und die Umstände es erfordern / verhengen müsse? und
4. Werde ich die irrige Sätze des Herrn Probsten wiederlegen / die gemißbrauchte Sprüche und Exempel der H. Schrifft wieder ihn retten / und mit einigen Factis desselben zeigen / wie er seine gebrauchte Wörter / nach seiner Gewohnheit / wolle verstanden haben / und wie dadurch der Articul von der Rechtfertigung gemißhandelt werde?

Ich

§. 9.

Ich bedinge mir aber nochmahls aus, daß ich alles dieses aus wahrem Triebe der Wahrheit thue, und kein eintziges Factum anführte, wenn ich nicht durch des Herrn Probsten zweydeutig gebrauchte Worte dazu gezwungen würde. Folget also nun,

Sect. I.

Der Status Controversiæ.

§ 1.

Ehe ich denselben richtig mache, muß ich nothwendig anzeigen, wie es mit den öffentlichen Buß-Bezeugungen in der ersten Kirchen gehalten, aus was Ursachen selbige den Sündern auffgeleget, und wie mannigfaltig selbige sind verändert worden, damit hieraus erscheine, ob des Herrn Probsten vermeynte Nothwendigkeit derselben Grund habe, oder nicht.

§ 2.

Es soll aber dieses aus zweyen um die reine Kirche höchst verdienten Theologis, nemlich dem theuren Chemnitio, und dem von meinen Herrn Gegener selbst angeführten Seel. Balduino geschehen, wornach ich des Herrn Probstens Gewohnheit anführen und aus beyden den Statum Controversiæ setzen will.

§ 3.

Es führet demnach der Seel. Chemnitius in seinem Examine des Tridentinischen Concilii Cap. 5. p. m. 383. sqq. neun Arthen der öffentlichen Buß-Bezeugungen an, unter welchen.

1. Das Bekäntniß, welches GOTT allein geschieht, worin wir unsere Sünde erkennen, unser Hertz für GOTT ausschütten und mit innigster Seelen-Betrübniß bekennen und beweinen, wie offt und mannigfaltig wir GOtt beleidiget haben, weswegen wir dann auch des Zorns Gottes und der ewigen Verdammnuß uns würdig halten, aber dabey GOtt um Barmhertzigkeit anflehen. Es ist dieselbe bestätiget im 32. Psalm. Ich sprach: ich will dem HErrn wider mich meine Ubertretung bekennen. 1. Joh. 1. So wir unsere Sünde bekennen, ꝛc. Prov. 28. Wer seine Missethat läugnet, ꝛc.
2. Ist das Bekäntnuß, welches wir unserm beleidigtem Bruder thun, wenn nemlich jemand den andern beleidiget, es ihm hernach aber gereuet, und um Verzeihung bittet. Luc. 17.
3. Wird in der heiligen Schrifft eines allgemeinen Bekäntnusses gedacht, da ein Sünder nicht allein in sich selbst für GOTT, sondern auch für dem Diener des Wortes und der Sacramenten nicht zwar insonderheit

derheit alle und jede Sünden nach allen ihren Umständen erzehlet: Sondern entweder insgemein, mit dem Munde, oder auch mit seinem demüthigen Wesen bekennet, er erkenne seine Sünde und den Zorn Gottes, oder auch einige Sünden, die sein Gewissen für andern beschweren, bekennet nnd um die Absolution bittet. Exempel davon sind, das Bekäntnuß Davids gegen Nathan, 2. Sam. 12. Worin er, ohne Erzehlung seines Mords und Ehebruchs, nur saget: ich habe wider den HErrn gesündiget. Jmgleichen Ps. 51. Siehe ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget, ꝛc. Zachäus Luc. 19. Der verlohrne Sohn, Luc. 15. Auf alle diese allgemeine Bekäntnisse ist die Vergebung so gleich erfolget.

4. War in der ersten Kirchen überall bekant und im Gebrauch (also nicht aus Gottes Einsetzung, sondern der Kirchen Ordnung) daß, wenn ein Christe sich gröblich versehen, er für der Gemeinde, als seinem Richter, die Sünde öffentlich bekennen, und sich eine gewisse Straffe dictiren lassen muste. Diese Strengigkeit nun (schreibt Chemnitius von Wort zu Wort) bey öffentlichen Vergebungen wurde desfals gebrauchet, weil viele dergleichen von der Obrigkeit, die damahls heydnisch war, nicht gestraffet wurden.

Es geschahe aber diese ἐξομολόγησις aus der Ursache. 1.) Damit die Kirche Christi von den Heyden nicht verlästert wurde. 2.) An dergleichen bösen Exempeln die Schwachgläubigen sich nicht ärgern möchten, und dadurch die Gemeinde angesteckt würde. 3.) Daß andere sich daran spiegeln und sich dafür hüten möchten. 4.) Der Gefallenen Hertzens-Meynung desto besser bekant würde. Diese Arth der Buß-Bezeugung war also eine Straffe, weil man damahls keine Christliche Obrigkeit hatte. e. g. 1. Cor. 5. 2. Cor. 2. und Luc. 7. Achan Jos. 7.

5. Wenn jemand in grobe Sünden gefallen, doch so, daß sie NB. Der Gemeinde nicht überall bekant waren / konte er zum öffentlichen Bekäntnuß nicht genöthiget werden, weil sonst ein solcher sich zum Gelächter der Gemeinde gemacht hätte. Diesemnach haben die Väter dieses Mittel erfunden / daß ein solcher seine Sünde erstlich einem Priester eröffnete, damit er urtheilen möchte, ob die Umstände der Sachen erlaubten, daß sie öffentlich kund würde. Es war also wiederum ein ritus Ecclesiæ und keine göttliche Verordnung, und hievon ist kein Buchstab in der Schrifft.

6. Als endlich diese Hitze ein klein wenig nachließ, und die Leute sich des öffentlichen Bekäntnüsses zu schämen anfingen, daß

daß sie ihre zwar Grobe, aber nicht gar zu bekante Fehler öffentlich in der Gemeinde bekennen wolten, ja auch bey allenthalben kundbahren Sünden, wegen vieler Unordnung bey dem öffentlichem Bekäntnuß, viele gar solche Buß-Arth verwarffen: So ward von der alten Strenge endlich abgelassen, und selbige in ein Privat-Bekäntnuß verwandelt, also, daß dergleichen Laster ins geheim dem Priester bekennet wurden. Ob nun schon derselbe die Sünde selbst nicht öffentlich und mit allen Umständen anzeigete, so hielt er doch darauf, daß der Sünder insgemein bekennen muste, er hätte sich gröblich versehen.

7. Wurde in der Griechischen Kirche, schon zur Zeit der Novatianer, im dritten Seculo (worin der seel. Herr Heinneccius in Abbild. der alten und neuen Grichischen Kirche Part. II. C. 7. p. 321. mit unserm theurem Chemnitio einstimmet,) eine gantz andere Arth des Bekäntnusses eingeführet, und sind die Worte Socratis in seiner Hist. tripart. Lib. 9. Cap. 35. diese: **Weil GOtt befohlen, den Bußfertigen die Vergebung mitzutheilen / welches ohne vorhergehendem Bekäntnuß nicht geschehen können / gleichwohl aber die Geistlichen gestehen / es sey eine verhasste Sache / wenn ein solcher Mensch für öffentlicher Gemeinde / gleich als einem** Theatro, **seine**

Sünde

Sünde erzehlen solte / so habe man einen verschwiegenen Priester der ein unsträfflich Leben führte / aufgetragen / daß er Beichte hören solte. Zu diesem wären die Beichtende gekommen / und hätten ihre Sünden so sie begangen erkant / hingegen hätte sie der Priester / nach vorher auffgelegter Straffe / absolviret / und sie erinnert / daß sie von sich selber sich straffen solten. Hiebey hat der seel. Chemnitius ein merckwürdiges NB. dieses Inhalts beygefüget; Es beliebe aber der Leser zu mercken / daß was zu Origenis Zeiten gebräuchlich gewesen / nach 30. Jahren auf dem Fuß geändert worden / daß das Bekäntniß zwar insgeheim geschehen / und also beybehalten / eine öffentliche Satisfaction aber erfordert wurde. Hingegen die Lateinische Kirche die Ceremonie noch über 200. Jahr continuirt hat. Ferner ist in acht zu nehmen / daß bey einer jeden Kirche nur ein so genanter Beicht-Vater gewesen / welches so gar bey der Constantinopolitanischen Haupt-Kirchen (bey welcher 60. Priester gestanden) observiret worden / endlich aber zu Nectarii des Constant. Patriarchen Zeiten / weil ein solcher Beicht-Vater eine adeliche Jungfer im Beicht-Stuhl genothzüchtiget / aufgehoben sey / oder vielmehr aufgehöret habe.

8. Ist das öffentliche Bekäntniß vor unthunlich

lich gehalten, und erstlich in eine Privat-Beichte, die doch ein General-Bekäntnuß erforderte, verändert worden. Aber auch dieses Privat-Bekäntnuß ist (aus oben angeführten Ursachen) von der Grichischen Kirchen abgeschaffet worden. In der Lateinischen ist selbiges einige Zeit noch gebräuchlich gewesen, dennoch aber in so ferne geändert, daß die Sünden zwar allesammt heimlich bekennet, aber doch kein öffentliches Bekäntnuß weiter gefordert worden, woraus nachgehends die päbstliche Ohren-Beichte entstanden.

9. Haben wir (sind Worte des Chemnitii) aus den Vätern erwiesen, daß solche Sünden, welche wir bemercket, NB. so beschaffen gewesen, daß einer deswegen öffentlich aus der Gemeinde geschlossen zu werden verdiente. Die Meynung der Väter aber ist nicht dahin gegangen, daß sie das specielle Bekäntnuß der Sünden, welches dem Priester geschiehet, nach allen ihren Umständen, als eine aus göttlichem Rechte herrührende Sache ansahen, als ob es nemlich zur Vergebung der Sünden nothwendig wäre; und alles was dem Priester nicht bekannt worden, nicht vergeben werden könne: Sondern sie haben selbiges zu dem Ende beygehalten 1.) Weil es eine nützliche Zucht ist zum Unterricht der Einfältigen, 2.) Zu desto bes-

besserer Tödtung der Sünde. 3.) Um in zweifelhafften Fällen des Priesters Rath desto bequemer sich bedienen zu können. 4.) Wegen des speciellen Trostes, und 5.) Weil keinem die Absolution zu ertheilen ist, er habe sich denn, ein Sünder zu seyn, bekennet.

§ 4.

Der Seel. Balduinus theilet itzt angeführte mannigfaltige Arthen des Bekäntnusses in dreyerley ab. Er saget (in Cas. Consc. p. 11. 12. & 13.) es geschehe 1. Das Bekäntnuß, welches GOtt gethan wird, entweder heimlich bey uns, als NB. David Psalm 32. ich sprach ich will dem HErrn ꝛc., und der Zöllner, Luc. 18. und 1. Joh. 1. So wir unsere Sünde bekennen ꝛc. oder öffentlich in der Gemeinde, da selbige insgemein einmüthig sich für sündig hält Esdr. 9. dergleichen noch bey uns nach geendigter Predigt im Gebrauch ist.

2. Dem Nechsten, den wir beleidiget. Jac. 5. Bekenne einer dem andern seine Sünde ꝛc. Matth. 5. Wenn du deine Gabe, ꝛc.

3. Dem Diener der Kirchen, Exempel davon sind, 1. Sam. 15. v. 24. 2 Sam. 12. v. 13. Sonst wird sie ἐξομολόγησις genennet, Act. 19. dieses Bekäntnuß (sagt Balduinus) ist nicht absolut nothwendig/ denn sonst könnte niemand ohne demselben selig werden.

Nach-

§ 5.

Nachdem ich aus zweyen fürtrefflichen Theologis auffrichtig angeführet, was selbige von dem Sünden-Bekäntnuß halten, imgleichen wie die öffentliche Buß-Bezeugungen in der ersten Kirche nicht für nothwendig zur Vergebung der Sünden, sondern für eine Straffe gehalten, und nach den Umständen der Zeiten, theils verändert, theils gar aufgehoben worden: So muß ich nothwendig, die Buß-Bezeugungen, wie sie nach der, von gnädigster Landes-Herrschafft gestellten Kirchen-Ordnung noch gebräuchlich bey uns sind, nebst der von dem Herrn Probsten auffgebrachten und in gantz Mecklenburg, ja in der gantzen Lutherischen Kirchen ungewohnten Buß-Bezeugung anführen, und aus dem vorberegten und dieser letzteren den Statum Controversiæ setzen.

§ 6.

Es theilet solche der Herr Probst p. 37. par. 49. aus dem Joach. Stephani in zwey Arthen ein 1. in die solenne, und 2. in die nicht solenne. Die solenne ist in gantz Mecklenburg nicht anders als bey Sünden gebräuchlich, die wieder das sechste Geboth begangen worden und ist davon die Agenda in unserer Kirchen-Ordnung zufinden, es sey denn, daß in gantz extraordinairen Verbrechen wieder andere Gebothe Gottes, die hohe Landes-

Obrig-

Obrigkeit, durch Dero Consistoria, solche Sünden auch durch öffentlichem Bekäntnuß zu bestraffen diensahm achtet. Sonsten kan im erstern fall, auch die öffentliche Buß-Bezeugung in eine Geld-Straffe verwandelt werden, wie solches tag täglich durch die Hochfürstl. Consistoria (worinnen geist- und weltliche Räthe sitzen) also geschiehet. Dahin muß also dasjenige gedeutet werden, was der Herr Probst aus unserer Kirchen-Ordnung fol. 232. 233. anführet, weil der Höchste Gesetz-Geber nothwendig denn eigentlichen Verstand seiner Gesetze, durch Erklärungen, Belohnungen und Straffen anzeigen, und, wann er will, in denselben dispensiren kan. Die nicht solenne, ist eigentlich die Arth der Buß-Bezeugungen, von welchen hie die Rede ist, und wird von dem Herrn Probsten eigenmächtig, welchem er will gedictiret, und zwar in solchen Fällen, die eines theils nicht einmahl recht bekant, sonsten auch Verbrechen sind, welche mit der Religion und deren Wesen nicht zu thun haben e. g. Wenn einige im Processe gelebet und von der Weltlichen Obrigkeit bestraffet, sich geschlagen, Ehe-Leute sich untereinander erzürnet und wieder vertragen, ein Mann wegen vom Felde geholten Holtzes von der Obrigkeit gestraffet, und die meisten § 6 angeangeführten und Sect. IV. zu erläuternde Sünden. Die Ceremonien welche dabey in

acht

acht nimmt sind diese: Desselben Tages, wenn ein solcher Sünder zum H. Abendmahl gehen will, und er schon des vorigen Tages im Beicht-Stuhl von ihm absolviret worden, gebrauchet sich der Herr Probst nach der Predigt bey der Vorbitte für die Communicanten, nachdem deren Anzahl genennet worden, dieses Formulars: Worunter sich einige befinden, welche sich mit diesem oder jenem Verbrechen / (hie wird die Sünde umständlich specificiret /) an der Christlichen Gemeinde versündiget / selbige bitten die Christliche Gemeinde um Vergebung ꝛc. Da nun solche von unsers Gnädigst-Regierenden Herrn Hochfürstl. Durchl. ihm bey Straffe untersaget, ist er bewogen worden, diese Bogen drucken zu lassen, und darin seine eigenmächtige auffgebracht öffentliche Buß-Bezeugungen zu autorisiren.

§ 7.

Wird also allhier nicht gehandelt von der, von dem Seel. Chemnitio und Balduino angeführten ersten Art des Sünden-Bekäntnusses welches GOtt im Hertzen und mit dem Munde gethan wird, denn solche ist allerdings göttlichen Rechtens und unumgänglich nothwendig; Imgleichen nicht von dem öffentlichen Bekäntnuß einer Gemeinde, da sie sich insgemein gegen GOtt sündlich zu seyn bekennet, wie allhier nach der Haupt-Predigt an Sonntagen, und bey grossen Buß-

Tagen allenthalben im Gebrauch ist, denn auch dieses ist in Gottes Wort, A. T. Esd. 9. und N. T. Act 19. gegründet, und also auch göttlichen Rechtens; Zudem ist hie die Frage nicht von dem Bekäntnuß der Sünden, welches ein Bruder dem andern, wenn er ihn beleydiget hat, thun muß, massen auch solches durchaus göttlichen Rechtens, und keiner sich der Vergebung seiner Sünden von GOtt getrösten kan, wenn er sich nicht vorhero mit seinem beleidigten Nechsten versöhnet. Matth. 5. v. 24. 26. und v. 33. bis zum Ende. Alle diese Arten aber gehören zum Gesetz und der Glaube hat nichts dabey zu schaffen. Der Streit aber kommt darauff an, und wird allhie gefraget: Ob die in der Christlichen Kirche in Ermangelung einer Christlichen Obrigkeit als Straffen gebräuchliche / und die / anitzo von Hohen Landes-Herrschafften als Christlichen Obrigkeiten angeordnete / fürnemlich aber die vom Herrn Probsten aus eigener Autorität aufgebrachte öffentliche Buß-Bezeugungen oder Sünden-Bekäntnusse von solcher Nothwendigkeit sind / daß einer / der in kundbahre grobe Sünde gefallen / nicht eher Vergebung der Sünden erlangen kan / ehe und bevor er durch öffentliche / entweder von der Obrigkeit injungirte oder von dem Herrn Probsten privative erzwungene Abbitte sich mit der Gemeinde ausgesöhnet? Hiezu nun saget der Herr Probst

Probst Ja, und ich ein in Gottes Wort gegründetes Nein.

Sect. II.

Nachdem wir nun mit dem Statu Controversiæ richtig sind, so erfolget daraus die Erörterung der Frage:

Ob das öffentliche Bekäntnuß der Sünden, welches bey versammleter Gemeinde, im Nahmen der Sünder, durch den Prediger geschiehet, von GOTT angeordnet, oder von der Höchsten Obrigkeit, endlich aber das vom Herrn Probsten aufgebrachte Bekäntnuß, nur als eine Straffe verordnet sey, und also ob es zum Wesen der Busse gehöre oder nicht?

§ 1.

Diese Frage theilet sich von selbst in zwey Stücke. Denn es wird gefraget:

1. Ob das öffentliche Bekäntnuß welches ꝛc. geschiehet, von GOTT angeordnet sey und also zum Wesen der Busse gehöre?
2. Ob das öffentliche Bekäntnuß, welches ꝛc. geschiehet so zuerst von der Kirchen, nachgehends von der Hohen Obrigkeit angeordnet, und endlich das besondere vom Herrn Probsten aufgebrachte, nur als eine Straffe anzusehen

hen sey und also zum Wesen der Busse nicht gehöre?

§ 2.

Auff die erste Frage antworte ich mit Nein / und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil von der Nothwendigkeit der öffentlichen Buß-Bezeugungen in H. Schrifft weder ein Einsetzungs noch Verheissungs Wort zu finden, massen alles, was zu unser Seligkeit dienet, von GOtt in seinem Worte mit solcher Deutlichkeit geordnet worden, daß auch die Einfältigsten dasselbe verstehen, und den Weg zum ewigen Leben dadurch finden können. Joh. 5. v. 39. Wenn denn also diese Buß-Bezeugungen von GOtt geordnet wären, so müste in seinem Worte, insonderheit im Neuen Testamente zu finden seyn. 1. Ein Einsetzungs-Wort, welches mit klaren Buchstaben da stünde, und die Nothwendigkeit derselben zur Vergebung der Sünden und folglich zur ewigen Seligkeit, anzeigete, 2. Ein Verheissungs-Wort, daß nemlich dieselbe das allersicherste Mittel der Vergebung wären. Nun ist aber ein Einsetzungs- und Verheissungs-Wort von allen Mitteln der Seligkeit in Gottes Wort enthalten, e. g. Von dem Göttlichen Worte / (α) Des Gesetzes Exod. 20. Matth. 5. v. 17. 18. Röm. 3. v. 20. (β) Vom Evangelio. Marc. 16. v 15. Röm. 1. v. 16. (γ) Von der Tauffe. Matth. 28. v. 19.

v. 19. Marc. 16. v. 16. (d) Vom H. Abend-mahl und dessen Nutzen zeugen Matth. 26. v. 26. 27. 28. Marc. 14. v. 22 23. 24. Luc. 22. v 19. 20. 21. Paulus 1. Cor. 11. v. 23-29. Von der Nothwendigkeit und Nutzen dieser Buß-Bezeugungen, die öffentlich geschehen sollen, (NB. das Wort öffentlich beliebe sich der Herr Probst wohl zu mercken, denn dies ist materia subſtrata, das Privat-Bekäntnuß, welches dem Prediger im Beicht-Stuhl geschiehet, wie auch das Bekäntnuß gegen GOtt und dem Nechsten ist nicht in Quæſtione) aber findet sich nichts in der H. Schrifft von einer Verordnung noch Verheissung. Derohalben sind diese öffentliche Buß-Bezeugungen nicht von GOtt eingesetzet, und also zur Vergebung der Sünden nicht nothwendig.

2. Wider spricht die Nothwendigkeit der öffentlichen-Buß-Bezeugungen (so wie sie der Herr Probst verstehet) der göttlichen Heyls-Ordnung / und hebet die Rechtfertigung eines Sünders für GOtt allein durch den Glauben an Christum / auf / weil sie ein gesetzliches Werck, dergleichen das Bekäntnuß der Sünden ist, mit dem Glauben vermischet, und also aus dem Evangelio ein Gesetz machet, als welches mit Wercken zu schaffen hat. Denn da dieses einmahl gewiß, daß wir allesammt wie die unreinen sind Es. 64. v. 6. und des Ruhms

mangeln, den wir für GOtt haben sollen. Röm. 3. v. 23., also zu unserer Seligkeit im geringsten nichts wircken können, sondern vielmehr aus Trieb unser verderbten Natur eyfrigst nach dem streben, welches uns dem Fluche Gottes unterwirfft und ewig verdammet. Gen. 8. v. 21. So hat GOtt einmahl in seinem Worte festgesetzet, es solle der Anfang der Bekehrung gemacht werden durchs Gesetz. Wenn denn also ein Mensch dem H. Geist in seinen Wirckungen nicht widerstrebet; so wirckt derselbe durch seine göttliche Krafft, vermittelst des Gesetzes, in ihm die Erkäntnuß der Sünden Röm. 3. v. 20. Und die Reue (attritionem) welche in einer Scham, und Traurigkeit, weil man gesündiget, und Furcht vor der Straffe, bestehet. Dieses thut David im Ps. 51. v. 19. Die Brand-Opffer die GOtt gefallen/ sind ein geängsteter Geist, ein geängstetes und zuschlagenes Hertz wirst du GOtt nicht verachten. Hieraus folget das Bekäntnuß der Sünden gegen GOtt/ wovon wieder David in obgedachten Psalm mit den demüthigsten Worten redet: GOtt sey mir gnädig ꝛc. Dieses Bekäntnuß wird mit unter der Reue und Leyd (contritione) begriffen. Man lese davon nach, was der Grundgelehrte Buddeus in seiner Theol. Dogmat. p. 963. bis 970. gründlich lehret. Woraus

aus denn zu ersehen, es gehöre das Bekäntnuß der Sünden nicht zum Glauben und Evangelio, sondern zum Gesetz: daß also der Glaube das Bekäntnuß der Sünden nicht verbessert, wie der Herr Probst § 1. irrig lehret. Es bestätiget solches unsere Formula Concordiæ, mit diesen Worten: Wir gläuben / lehren / und bekennen einmüthig / es sey das Gesetz eigentlich eine Göttliche Lehre / worinn der gerechteste und unveränderliche Wille Gottes geoffenbahret wird; Wie nemlich der Mensch in seiner Natur / Gedancken / Worten / und Wercken / beschaffen seyn müsse / daß er GOtt gefalle und ihm angenehm seyn könne. Zugleich aber verkündiget das Gesetz den Uebertretern Gottes Zorn, zeitliche und ewige Straffen. Denn (wie Lutherus wider die Gesetz-Stürmer redet) **Was uns unsere Sünde fürhält / dasselbe hat die Eigenschafft des Gesetzes an sich.** (solches thut nun das Bekänntnuß der Sünden, denn dadurch halten wir uns selber unsere Sünde für, Ergo. Hat es die Eigenschafft des Gesetzes) **und gehöret zum Gesetze** / als dessen eigentliche Pflicht diese ist, die Sünde fürhalten und zur Erkäntnuß der Sünden bringen. Und weil der Unglaube die Wurtzel und Quelle aller Sünden ist / welche fürgehalten und

gestraffet werden müssen/ so hält das Gesetz auch den Unglauben für. Ob nun gleich dieses wahr ist/ daß die Lehre vom Gesetz durchs Evangelium erläutert und erkläret wird: nichts desto weniger ist und bleibet dieses die eigentliche Verrichtung des Gesetzes / daß es die Sünden anzeiget und gute Wercke lehret. Form. Concord. Cap. V. de Lege & Evang. p. 713. und 714. Da nun diesem also, und das Gesetz mit Erkäntnuß und Bekäntnuß der Sünden zu thun hat; So kan ich zum wenigsten nicht begreiffen / wie der Glaube was dabey wircken, und das Bekäntnuß der Sünden (NB. von dem öffentlichen ist hie allemahl die Rede) etwas zur Vergebung helffen könne, in Erwegung, daß des Glaubens Eigenschaft ist, sich freuen, trösten, und eine fremde Gerechtigkeit, nemlich JEsu Christi ergreiffen, woraus denn nichts anders als Trost in dem Hertzen entsteben kan: Des Bekäntnusses Art aber ist, sich schuldig geben und aller Straffe würdig achten, welche beyde Eigenschafften in keinem tertio mit einander übereinkommen können. Ebr. 4. v. 16. Drum lasset uns mit Freudigkeit hinzutreten zu dem Gnaden-Stuhl ꝛc. Wenn wir denn also durch die Drohungen des Gesetzes wegen unserer Sünden gantz mühselig und beladen worden, (welches

ches der heilige Geist als ein fremdes Werck, Form. Concord. p. 712. auch im neuen Testament thut Joh. 16. v. 8. damit er hernach seine eigentliche Verrichtung / welche ist / trösten / Gnade GOttes verkündigen / thun möge,) so führet uns der Tröster zu Christo, und zeiget uns, daß wir durch dessen vollgültiges Verdienst gerecht werden können. So bald wir nun diesem Triebe nicht widerstreben, sondern durch Hülffe des H. Geistes, Christi Verdienst, mit wahrer Zuversicht ergreiffen, werden wir durch diese Zuversicht, krafft des Verdienstes Christi, frey von allen Sünden. Solches lehret Paulus, wie in vielen andern, also fürnemlich in diesem Haupt-Spruche Gal. 2. v. 16. sqq. Doch weil wir wissen / daß der Mensch durch des Gesetzes Werck nicht gerecht wird / sondern durch den Glauben an JEsum Christum so gläuben auch wir an JEsum Christum / auf das wir gerecht werden durch den Glauben an Christum. Denn durch des Gesetzes Werck (also nicht durch das Bekäntnuß) wird kein Fleisch gerecht. Ich mache aus vorgesagten diesen Schluß:

Wo die Ordnung des Heyls diese ist / daß erstlich Erkäntnuß der Sünden / 2. die Betrübniß über selbige und das Bekäntnuß auf einander folgen; der Glaube aber an Christum nicht eher die

Rechtfertigung wircken kan / als bis er das Bekäntnuß der Sünden immer mehr und mehr verbessert / und ein Sünder seine speciale Sünden der Gemeinde öffentlich bekant hat / also der Glaube zum Bekäntnuß noch helffen muß ; So folget deutlich daraus: daß entweder der Glaube noch zum Gesetze gehöret (weil er mit Sünden bekennen zu thun hat) oder / daß GOtt die Sünde nicht kräfftig vergeben könne / wo die Christliche Gemeinde nicht ihren Consens dazu gegeben (weil der Herr Probst meynet, daß ohne solchem öffentlichen Bekäntnuß keine grobe Sünde vergeben werden können) oder 3. Daß GOtt im neuen Testament eine zweyfache Heyls-Ordnnnd auffgerichtet habe / da in der einen, durch das / vermittelst des Glaubens verbesserte öffentliche Bekäntniß / in der andern / durch den Glauben, oder die lebendige Zuversicht auff die Gnaden-Verheissungen Gottes in Christo NB. allein der Mensch gerecht wird.

Nun aber ist der erste Satz falsch, streitet mit der göttlichen Heyls-Ordnung, hebet selbige im Articul von der Rechtfertigung auff, und supponiret stat des Glaubens ein Werck, nemlich das öffentliche Bekäntnuß der Sünden. Ergo.

auch

auch der letztere. Denn GOTT will uns durch den Glauben allein gerecht machen.

3. Streitet das öffentliche Bekäntnuß mit seinem Ursprunge. Denn Sect. I. ist aus dem Chemnitio N. 4. erwiesen, es sey in der Christlichen Kirchen die Gewohnheit gewesen, daß, wenn sich ein grober Sünder gefunden, er für der Gemeinde als seinem ordentlichen Richter, seine Sünde bekennen und sich eine Straffe dictiren lassen muste. Diese Strenge bey öffentlichen Vergehungen wäre deßfalls gebraucht, weil viele dergleichen Sünder, von der Obrigkeit, die damahls heydnisch gewesen, nicht bestraffet worden. Diesem fallen die Centuriator. Magdeb. bey, wenn sie Cent. I. Lib. I. Cap. IV. p. 160. eines dreyfachen Sünden-Bekäntnusses erwehnen, davon das erste GOtt, das andere öffentlich dem Prediger und der Gemeinde, das dritte dem beleidigten Nechsten gethan worden; und in derselben Cent. Lib. II. Cap. IV. pag. 306. eben dieser dreyerley Arthen erwehnen, bey der andern aber, welche dem Prediger von allen Sünden insgemein geschiehet, diese ausdrückliche Bedingung beyfügen: Aber bey dieser Art Busse ist merckwürdig, daß die speciale Erzehlung der Sünden nirgends befohlen ist, man auch hievon kein einziges Exempel

empel finden könne. Eben dasselbe bekräfftiget der Seel. Chemnitius l. c. p. 389. mit diesen Worten: Uns kan aber dieses Urtheil der Kirche (daß nemlich wie p. 388. von der Kirchen angezeiget wird, das öffentliche Bekäntnuß der Sünden sey nicht nothwendig, imgleichen es sey offtmahls verändert und endlich gar auffgehoben worden) dahin genug seyn / daß / obwohl der Nutze dieser Kirchen-Zucht gelobet und angepriesen wird, sie doch nicht göttlichen Rechtens / noch zur Vergebung nothwendig sey / denn sonst hätte sie, wegen einiger entstandenen Unruhe nicht aufgehoben werden können. Hieraus fliesset nun dieser Schluß:

Welche Kirchen-Zucht /

1. Von der Kirchen als eine Straffe angesehen und verordnet.
2. Von selbiger selbst nicht zur Vergebung der Sünden nothwendig gehalten.
3. Mannigfaltig verändert, und endlich /
4. Gar aufgehoben worden / dieselbe gehöret nicht zum Wesen der Busse und ist nicht nothwendig zur Vergebung der Sünden.

Nun ist das öffentliche Bekäntnuß der special-Sünden für versammleter Gemeinde eine solche Kirchen-Zucht / Ergo.

Die

§ 3.

Die andere Frage ist: Ob das Bekäntnuß der Sünden / welches bey versammleter Gemeinde im Nahmen der Sünder gethan wird / so zuerst von der Kirche / nachgehends von der Höchsten Obrigkeit angeordnet / und endlich das besondere / welches vom Herrn Probsten aufgebracht / nur als eine Straffe anzusehen sey / und also zum Wesen der Busse nicht gehöre?

Hierauff gründlich zu antworten, muß ein Unterscheid gemachet werden, unter der Busse, welche von der Kirche verordnet, und unter derjenigen, welche der Herr Probst aufgebracht hat. Die öffentliche Buß-Bezeugungen welche die Kirche, und nachgehends die Höchste Landes-Obrigkeit angeordnet hat, halte ich für eine Straffe, welche dazu dienet, daß grobe Sünder dadurch abgehalten werden, ihrem bösen Wesen den Lauff ferner zu lassen, und andere dadurch sich abschrecken lassen, in dergleichen Sünden zu fallen. Diese nun sind, nach gewissen Umständen, der Zeit, des Orts und der Personen zwar nützlich, aber niemahls nothwendig, und nach dieser Limitation bejahe ich dieselbe.

Auff die vom Herrn Probsten auffgebrachte antworte ich, daß sie weder nützlich noch nothwendig ist. 1. Weil sie eine Erzehlung

special-

special-Sünden, die nicht einmahl öffentlich bekant sind, in sich hält. 2. Weil sie von der Kirchen ihm nicht anbefohlen. 3. Weil sie, nach der in der Beichte erlangten Absolution geschiehet, und also dieselbe unkräfftig machet. 4. Weil sie die schon absolvirten Sünder, wenn sie communiciren (denn alsdann übet der Herr Probst sie aus) erbittert, und der Gemeinde zum Gelächter exponiret. 5. Weil sie nichts anders als Heuchler machet, die Hertzen aber gar nicht bekehret. 6. Weil solche Buß-Bezeugungen und deren Nothwendigkeit, gäntzlich dem Worte Gottes, der göttlichen Heyls-Ordnung zu wider, und den Articul von der Rechtfertigung aufhebet, wie solches bey voriger Frage NB. Sonnenklar erwiesen worden. Es folget aber hieraus diese Frage:

1. Ob die Kirche Macht hat solche Buß-Bezeugungen aufflegen?
2. Ob ein eintzeler Prediger Macht habe / eine Art von Buß-Bezeugunden (wenn sie auch schon in der ersten Kirchen gebräuchlich gewesen) nach eigenem Belieben wieder aufzubringen / und selbige seinen Zuhörern als was höchst nothwendiges zur Vergebung der Sünden aufzudringen, und also ob der Herr Probst dieses habe thun können?

Die

Die erste Frage beiahe ich, wenn ich vorhero einen Unterscheid gemacht, unter den Zeiten, in welchem die Kirche ohne, und unter denjenigen, in welcher sie unter einem Christlichen weltlichen Ober-Haupte gestanden. Denn es ist die Christliche Kirche ein äusserlicher und sichtbarer Hauffe (Gesellschaft) der Menschen, welche GOTT aus dem gottlosen und unreinem Wust der Welt aus lauter Gnaden durch die reine Predigt des Evangelii und rechten Gebrauch der Sacramenten beruffet / daß nachdem sie / als lebendige Gliedmassen mit Christo ihrem Haupte / verbunden / sie GOtt preisen sollen / obgleich der allergröste Theil der Beruffenen das äusserliche Bekäntnuß der Lehre, weder mit wahrem Glauben noch Gottseligem Leben / zieret Brochmanni Systema P. II. p. 669.

§ 4

Aus dieser Definition ist zuersehen, daß die Christliche Kirche eine Gemeinde oder Gesellschafft ist, und ihr also nothwendig die Rechte, welche eine Societet eigen sind (daß sie nemlich zu Erhaltung ihrer, Ordnungen, die ihrem Endzwecke nicht zu wider, machen kan, so lange sie kein Ober-Haupt hat, welches mit ihrer Religion einstimmig ist) zukommen müssen. Was nun die Glaubens-Lehren und Lebens-Reguln betrifft, so hat GOtt, welcher diesen Hauffen durch sein Wort und Sacramenten beruffen, ihr solche in H. Schrifft deutlich geof-

geoffenbahret, daß nemlich die Menschen an Christum gläuben / und durch den Glauben das Leben haben sollen in seinem Nahmen. Joh. 20. und aus dem Glauben darreichen Tugend / 2c. 2. Petr. 1. Weil aber bey einer solchen Versammlung eine gewisse äusserliche Zucht erfordert wird, damit sie in gebührender Ordnung erhalten werde, sintemahl ein jedes Glied derselben nicht vor sich seyn kan, sondern alle sich ihres gemeinen Bestens wegen (welcher ist ihrer Seligkeit zu befordern) versammlen müssen, (welches auch Paulus Ebr. 10. v. 25. wil, da er erinnert, die Versammlung nicht zu verlassen,) in selbiger sich aber offenbahr Gottlose und Heuchler befinden: So hat er zwar eine allgemeine Regul vorgeschrieben: Lasset alles zur Besserung geschehen, und ferner: Lasset alles ehrlich (εὐχημόνως anständlich, daß alles wohl mit einander accordiret, und nicht wider einander ist, als wenn e.g. das öffentliche Bekäntnuß nach vorhergegangener Absolution gethan wird) und ordentlich (nach einer gewissen Ordnung, wodurch der Kirchen allerdings die Macht gegeben ward, eine gewisse Kirchen-Ordnung zu machen und zu deren Festhaltung auch die Kirchen-Diener zu verbinden) zu gehen, 1. Cor. 14. v. 26-40. er hat aber nicht eigentlich determiniret, wie und auff was Art solche gemacht werden solte: ohne daß Paulus 1. Tim. 2. v. 1. sqq. den Haupt-Zusammenhang des Gottes-Dienstes

stes insgemein abbildet. Nur ist bey der Kirchen-Ordnung zu bemercken, daß sie nicht wider Gottes Wort seyn muß. Dieses hat demnach die Kirche, 1. daher, Weil sie eine von GOtt angeordnete Versammlung ist, und hat es privative gebrauchen können, so lange sie keine Christliche Regenten gehabt, und die heydnische Käyser ihrem End-Zwecke gantz entgegen waren.

2. Fürs andere sind der Kirchen fürnemlich die Schlüssel des Himmelreichs gegeben und durch der Apostel Hände anvertrauet, wie denn die Kirche über die Lehrer ist, dessen uns die Schmalcaldischen Articul belehren, wenn sie p. 342. Cap. de primatu Papæ. aus 1. Cor. 3. v. 6. solches mit diesen Worten beweisen: Paulus machet die Kirchen-Diener einander gleich, und lehret, daß die Kirche, über die Diener der Kirchen, ist, hiemit sind die Cent. Magdeb. einstimmig, und beweisen diesen Satz mit folgenden Gründen. Lib. I. Cap. IV. p. 156. 157. 1. Weil Christus zweymahl vor seinem Leyden Matth. 16. v. 19. ich will dir ꝛc., und Matth. 18. v. 18. sqq. und nach seiner Auferstehung, Joh. 20. den Jüngern, welche damahls die gantze Kirche repræsentirten, die Schlüssel des Himmelreichs übergeben. 2. Daß die Schlüssel des Himmelreichs nicht den Aposteln allein übergeben, erhellet auch daraus, weil

Christus Matth. 18. gleich darauff saget: Wo zween oder drey unter euch eins werden/ warum es ist daß sie bitten wollen / das soll ihnen gegeben werden ꝛc. Wenn denn also voriges die Apostel allein angienge, so müsten die Apostel allein die Freyheit zu beten gehabt haben, wozu noch 3. komt, daß das Predigt-Amt, das Wort Gottes, und die H. Sacramenten der Kirchen anbertrauet sind, und von selbiger (nach eines jeden Orts Beschaffenheit) den Kirchen-Dienern zu verwalten gegeben werden. Es sind aber die Schlüssel des Himmelreichs recht wohl zu unterscheiden von den öffentlichen Buß-Bezeugungen, oder Kirchen-Straffen, jene hat die Kirche noch, diese aber hat sie nur zu der Zeit brauchen können, als noch keine Christliche Regenten waren. Welcher Macht sich auch die Kirche gebrauchet, und in Ermangelung einer Christlichen Obrigkeit, die öffentliche Buß-Bezeugungen, als eine Straffe, und Satisfaction (wie oben gezeiget) den Sündern auffgeleget. Nachdem aber Christliche Kayser gekommen, ist dies Recht allerdings der Höchsten Obrigkeit, der eigentlich das Recht Straffen auffzulegen zukommt, wieder heimgefallen. Man sehe davon was Walchius in seinem Philosophischen Lexico, unter dem Articul, Kirchen-Ceremonien Kirchen-

chen Gesetze, insonderheit Kirchen-Regiment, so weitläufftig, als gründlich erweiset. In dem Articul Kirchen-Zucht, beschreibet er die Kirchen-Busse also: Die Kirchen-Busse ist, nach unser heutigen Einrichtung und Gebräuchen / nicht anders, als eine äusserliche bürgerliche Beschimpffung, die man nur auf gewisse Übertretungen / und andere geistliche Gesetze gesetzet / und dahero auch durchs Geld sich abkauffen läst. Polycarpus schon zu seiner Zeit (wie ihn Heineccius l. c. Part. II. p. 361. anführet) sagete: Wir werden gelehret / daß man der Obrigkeit / als göttlicher Ordnung / alle Ehre zu erzeigen schuldig sey / welche uns an unser Seligkeit und Religion nicht schädlich. Es haben auch dieses Recht die Käyser in äusserlichen Sachen ohngehindert, und ohne Widerspruch der Bischöffe, ausgeübet. Denn also schreibet Ruffinus Lib. I Cap. II. Das die geistliche Constantinum M. vor ihrem Herrn erkant und sich von ihm richten lassen, ja es schreibet dieser Käyser, nach Bericht des Athanasii (in einem von M. Basnage de [illegible] Eccles. § 27. p. 502. angeführten Orte) daß er (der Käyser) die Geistlichen / wenn sie wieder was schädliches sich unterfangen würden / nicht nach den bisherigen Gebräuchen der Kirchen / sondern nach den ordentlichen Ge-

setzen durch seine eigene Gewalt richten wolle. Wer nun aus der Historie weis, wieviel dieser Käyser der Geistlichkeit nachgegeben; der kan leicht schliessen, daß das Recht auch über die Kirchen-Gesetze zu dispensiren, damahls ohne einigem Widerspruch der Geistlichen von dem Käyser ausgeübet werden, zu welchen denn allerdings auch die öffentlichen Buß-Bezeugungen, als welche ja nicht anders als eine Civil-Straffe der ersten Kirche gewesen, mit gehören. Ob nun gleich dieses Recht welches ein Regent, als Regent, hat, nach und nach dadurch, daß eines nach dem andern den Bischöffen eingeräumet worden, (woraus zuletzt das Pabstthum entstanden,) immer mehr und mehr geschwächet worden; So bleibet es dennoch in Thesi richtig: Daß ein Landes-Herr, vermöge seiner Landes-Fürstlichen Hoheit / die Direction über den äusserlichen Gottesdienst und Ceremonien / die nicht zum Wesen der Religion gehören / und also auch über die öffentlichen Buß-Bezeugungen, habe. Welches schon im A. Testament aus 1. Chron. 24. v. 2. und 2. Chron. 19. v. 8. zu ersehen, daß die Könige in Juda ehemahls gewisse Gesetze in Kirchen-Sachen gemacht. Walchius l. c p. 1554. Solches hohes Recht ist in dem Westphälischen Frieden unsern Evangelischen Fürsten

sten bekräfftiget, oder vielmehr auffs neue hergestellet worden.

3. So übet solches Recht ein Landes-Herr noch durch die Consistoria aus / welche nichts anders sind, als Ecclesiæ repræsentativæ, die aus geistlichen und weltlichen Personen bestehen / worin ein Landes-Herr nach denen / von der Kirche entweder öffentlich, oder tacito consensu, angenommenen Gesetzen urtheilet, und nach der ihm zukommenden Gewalt (wenn er es vor rathsam hält, und es zur Erbauung der Gemeinde und Ordnung dienet) solche Gesetze in äusserlichen Kirchen-Ceremonien machet / welche mit der Zeit / oder den Umständen übereinkommen / selbige auch wieder aufhebet / und diejenigen straffet / so sie überschreiten. Daß nun diesem auch bey den öffentlichen Buß-Bezeugungen also ist / solches beweiset das Exempel der beyden Reichs-Städte Lübeck, und Hamburg, wo man von solchen nichts weiß, imgleichen legen dieses, unsers Gnädigsten Herrn Befehle an den Tag / worin ihm bey Straffe verboten worden, sich seiner eigenmächtig aufgebrachten Kirchen-Busse zu enthalten. Zum Beschluß kan ich nicht umhin die merckwürdigen Worte Balduini l. c. p. 1187. dieses Inhalts anzuführen: Es ist aber zu mercken / daß in der Evangelischen Kirchen die Obrigkeit ihr Recht

über die Geistlichen durch Consistoria ausübet / aus Ehrerbietung gegen das Predigt-Amt / wo nicht Criminelle-Sachen mit einfliessen, in welchem Fall NB. die Person des Clerici nicht regardiret wird.

§ 5.

Hieraus kan leicht die andere Frage: Ob nemlich ein einzeler Prediger Macht habe, eine Arth von Buß-Bezeugungen (wenn sie auch schon in der Kirchen gebräuchlich gewesen) nach eigenen Belieben wieder aufzubringen, und selbige seinen Zuhörern als was höchst nothwendiges zur Vergebung der Sünden, aufzudringen / und also ob der Herr Probst dieses habe thun können? decidiret werden.

Ich beantworte diese Frage mit Nein. 1. Weil einem Prediger die Schlüssel des Himmelreichs, (aus welchen der Herr Probst seine erfundene öffentliche Buß-Bezeugungen herleiten will) nicht primario, sondern ministerialiter zukommen, eigentlich aber NB. der Kirchen zugehören, und von den Dienern des Worts, um guter Ordnung halben, verwaltet werden. Cent. Magdeb. Cent. I. Lib II. Cap. IV. p. 359. Chemnitius l. c. p. 223. führet aus dem Seel. Luthero diese Worte an: Thristus hätte den Dienst

Dienst seines Worts und der H. Sacramenten der gantzen Kirchen befohlen und übergeben / nicht aber so / daß ein jedweder aus eigenem Trieb / ohne Beruff / solches Predigt-Amts sich anmassen / und selbiges führen solte: sondern daß / nachdem der unmittelbahre Beruf aufgehöret, GOtt die Diener des Worts und der Sacramenten durch der Kirchen Beruff und Wahl schicke. Da nun der Beruff und die Wahl von der Kirchen herrühret; so kan auch kein Prediger sich eines mehrern anmassen, als in seiner Vocation stehet, vielmehr ist er an der Kirchen Ordnung gebunden, und darff folglich auch keine ungewohnte Buß-Bezeugungen, wider der Kirchen Gebrauch auffbringen, also hat der Herr Probst dergleichen, in gantz Mecklenburg und sonst ungewöhnliche Buß-Bezeugungen, nicht im Schwange bringen können.

2. Haben die Schlüssel des Himmelreichs mit der Kirchen-Zucht gar nichts gemein. Denn der Binde-Schlüssel ist, da einem verstockten Sündern angekündiget wird, er sey unter dem Zorn Gottes, und könne, so lange er in dem Zustande wäre, sich keiner Vergebung zu getrösten haben / sondern vielmehr bleibe der Zorn Gottes über ihn; der Löse-Schlüssel ist, da einem bußfertigen Sünder die Gnade Gottes

in Christo JEsu angekündiget, und ihm versichert wird, daß seine Sünde ihm wahrhafftig, um Christi willen, aus Gnaden von GOTT vergeben sind. Die öffentliche Buß-Bezeugungen aber sind Straffen, die von dem müssen verordnet werden, der zu befehlen hat, gehen also den Prediger nicht an, denn ihm kommt nur der Binde und Löse-Schlüssel nach gewissen, ihm von der Kirchen vorgeschriebenen Gräntzen, nicht aber die Macht, zu, Straffen auff zu legen (besiehe was davon aus dem Chemnitio, und in dieser Section bey der ersten Frage ist gesaget worden) also kan der Herr Probst solches auch nicht thun.

3. Wird von Christo selbst allen Kirchen-Dienern das Herrschen benommen, wenn er Matth. 20. v. 25. zu seinen Jüngern saget: Ihr wisset / daß die Weltliche Fürsten herrschen und die Ober-Herren haben Gewalt. So soll es nicht seyn / sondern so jemand will der fürnehmste seyn / der sey euer Knecht. Es erhellet solches auch aus dem Beruff der Apostel und Kirchen-Diener, als welche nicht zu herrschen, sondern zu lehren und predigen gesandt sind. Matth 28. v. ult. massen sie auch hin und wieder im neuen Testament Hirten, Lehrer, ꝛc. genennet worden. Petrus beschreibet das Amt eines Lehrers noch deutlicher 1. Epist. 5. v. 23. Weidet die Heerde Chri-

Christi / so euch befohlen ist / und sehet wohl zu / nicht gezwungen / sondern williglich / nicht um schändlichen Gewinstes willen / sondern von Hertzens / Grund / NB. nicht als die übers Volck herschen / (d. i. die die Leute nicht eher zum H. Abendmahl lassen wollen, wenn sie gleich ihre Sünde erkennen, wo sie nicht die auffgelegte Satisfaction und Straffe, mit Abkündigung ihrer von der Cantzel, leiden wollen.)

Wenn denn ein Lehrer, aus eigener Autorität, Straffen (denn, daß die öffentliche so genanten Buß- Bezeugungen des Herrn Probstens solche sind, ist oben überflüßig erwiesen) auffbringen will, so will er auch herschen (denn Straffen aufflegen ist, ein Effect der Herrschafft) wil er herrschen, so ist er kein Lehrer mehr, sondern ein Gern-Pabst, und gehöret unter denen / welche übers Volck herrschen wollen. Weil nun das Herrschen mit dem Beruff der Diener des Wortes streitet, so kan er auch keine Straffen auffiegen, sondern muß solches der höchsten Gewalt in der äusserlichen Kirchen überlassen / sondern werdet Fürbilde der Gemeinde, d. i. was ihr von der Gemeinde gethan haben wollet, das thut erstlich selber. Folget also nun,

Sect. III.

§. 1.

Die andere Haupt-Frage.

Wer diese öffentliche Buß-Bezeugungen, wenn sie nöthig/und die Umstände es erfordern/verhengen/oder auflegen müsse?

Rs. Keiner anders denn der Landes-Herr/oder dessen bevollmächtigte Collegia in seinem Nahmen. Denn es ist in vorigen Fragen zur Genüge dargethan, daß 1. die öffentlichen Buß-Bezeugungen eine Straffe sind 2. daß sie von der ersten Kirche, in Ermangelung einer Christlichen Obrigkeit, den groben Sünden aufgeleget worden 3. daß, zu zeiten der Christlichen Käyser, diese ihr Recht über die Adiaphora (doch einer mehr als der andere) ausgeübet haben 4. daß die Gewalt Straffen aufzulegen, aus der Macht Gesetze, zu geben, herrühre 5. Daß solches ein unzertrenliches Recht eines Landes-Herrn sey, als welcher über die Kirche, welche eine Gemeinde und Gesellschafft in seinem Lande ist, in äuserlichen Dingen allerdings zu befehlen hat. 6. Daß Lehrer und Kirchen-Diener nicht zu herrschen sondern zu lehren, vermahnen, straffen (nemlich mit aus Gottes Wort genommenen Gründen) trösten, beruffen sind. 7 Daß das Recht Kirchen-Straffen aufzulegen, mit dem Amt

der

der Schlüssel des Himmelreichs keine Verwandschafft habe. 8. Daß die öffentliche Buß-Bezeugungen, wie sie heutiges Tages im Gebrauch sind, nichts anders als eine Art einer öffentlichen Beschimpffung wären, welche also von keinem auffgeleget werden können, als von dem, der da Macht hat Gesetze zu geben.

§ 2.

Eben dieses behaupten unsere Durchlauchtigste Herrn Hertzoge in der Mecklenburgi-Kirchen-Ordnung, in deren Vorrede sie sich die oberste Patronen und Schutz-Herrn (welches Recht ein indissolubile annexum der Höchsten Landes-Herrlichen Gewalt ist, und alle jura Superioritatis Territorialis involviret) der Kirchen und des H. Predigt-Amts nennen. Woraus fliesset, daß sie Kirchen-Gesetze machen, abschaffen, lindern, in selbigen dispensiren, straffen, Lehrer ein und absetzen, und alles äusserliche veranstalten mögen, nur daß solche Dinge dem innerlichem Wesen der Religion nicht zu wider sind.

§ 3.

Und wir sehen aus des Herrn Probsten Aufführung bey seinen Buß-Bezeugungen selber, daß er sie zu den Adiaphoris rechne. Denn er wird sich eines vor kurtzer Zeit geschriebenen Brieffes erinnern, worin er, auff einige gemachte Objectiones also antwortet, daß dem

dem gewissen Manne aus der Ursachen die öffentliche Buß-Bezeugungen erlassen worden, weil er sein guter Freund wäre. Ich mache hieraus diesen Schluß;

Entweder die öffentliche Buß-Bezeugungen sind von der Nothwendigkeit, daß ohne denselben keine Vergebung bey groben Fehlern erfolgen kan / oder sie sind nicht nothwendig zur Vergebung:

Sind sie nothwendig / so muß keiner / er sey Freund oder Feind / davon ausgeschlossen seyn / und sie nicht für die Feinde allein seyn, denn sonst würde der Herr Probst seiner Freunde Seligkeit nicht suchen / oder selbige nur dazu haben / sein Müthlein an seinen Feinden desto besser kühlen zu können.

Sind sie nicht nothwendig (wie denn der Casus pro amico solches bezeuget) und also adiaphora, so thut der Herr Probst nicht recht / daß er sich eines Rechts über solche Dinge anmasset, welche eigentlich der höchsten Landes-Obrigkeit zustehen.

Und dies wäre also der Schluß der dritten Section.

Sect.

Sect. IV.

Widerlegung der irrigen Sätze des Herrn Probsten / in welcher die gemißbrauchten Sprüche und Exempel H. Schrifft wider ihn gerettet werden / und mit einigen Factis desselben gezeiget wird / wie er seine gebrauchte Wörter / nach seiner Gewohnheit / verstanden haben wolle / und wie dadurch der Articul von der Rechtfertigung gemishandelt werde.

§ 1.

Ich könte der Mühe überhoben seyn, in dieser Section des Herrn Probstens Argumenta selbst zu untersuchen, massen, was zu der Materie von den öffentlichen Buß-Bezeugungen, deren Nothwendigkeit, den Personen welche solche auffzulegen befugt sind, erfordert wird, vorhero schon zur Genüge gehandelt, und der Herr Probst dadurch schon genug wiederleget ist. Allein die in den Sätzen sich befindliche Amphibolien, Contradictiones, falsche Majores, unrecht angeführte Sprüche der H. Schrifft, und die hin und wieder zerstreuet angeführte Beweiß-Gründe, die einen einigen Satz behaupten sollen, nöthigen mich wieder meine Intention, was beyeinander gehöret, zusammen zu suchen, unter den Majoribus Minores zu setzen, die dicta der H. Schrifft aus den Symbolischen Büchern anders zu erklären, und mit einigen klaren Exempeln des Herrn Probstens Absicht zu erläutern. Gleich

§ 2.

Gleich im Anfange scheinet der Herr Probst selber nicht zu wissen, was er aus seinen öffentlichen Buß-Bezeugungen machen wolle. Denn auf dem Titul-Blat stehet, daß keiner Vergebung der Sünden erlangen könne (der nemlich in grobe kundbahre Sünden gefallen) wo er nicht das Aergerniß der Gemeinde öffentlich abbitten will. 2. in dem 1 §. soll der Glaube des Bekäntnuß der Sünden immer mehr verbessern / und 3 im 48 §. soll das öffentliche Bekäntnuß zum neuen Gehorsahm gehören. Zu dem wird hier der gegebenen Aergernussen § 6. gedacht und § 1. geschiehet gewisser Fälle Erwehnung, in welchen die öffentliche Buß-Bezeugungen stat finden; Endlich § 5. wird den Predigern die Decision dieses Bekäntnusses allein / ohne Zuziehung der Obrigkeit, zugeeignet / und zwar aus der Ursache / weil ein Prediger sich den Aergernüssen aus allen Kräfften zu wiedersetzen befugt ist / und der Obrigkeit Straffe dem bösen seine Krafft nur im äuserlichen benimmt.

§ 3.

Dahero ist es nöthig, daß ich erstlich die Definition dieses Bekäntnusses suche, und hernach ein Wort nach dem andern untersuche. Die Beschreibung ist (wie der Herr Probst gläubt) aus Prov. 28. und 1 Joh. 1. gemacht, und

und lautet also: denn seine Sünde bekennen/ heisset hier gegen diejenigen/ welche NB um die Sache wissen / es zu gestehen / daß man sich damit versündiget / haben. Der Herr Probst vergebe mir, wenn ich ihm anzeige, daß ich nichts unförmlichers von Beschreibungen gesehen habe, als eben diese. Die Sprüche handeln von den Bekäntnuß gegen GOtt, wie sie Chemnitius l. c. p. m. 384 und Balduinus l. c p. 1113. anführen, diesen fällt der vortreffliche Brochmanus bey wenn er Syst. Part. II. Loc. de Poenit. denn Spruch 1 Joh. 1. v. 19. welchen Bellarminus schon auf gut päbstisch für die Erzehlung aller Sünden gedeutet, also p. m. 352. rettet: daß hie nicht das Bekäntnuß für dem Prediger bezeichnet werde / ist auch daraus klar / weil hier nicht der Priesterlichen Absolution sondern derselben Erwehnung geschiehet / da / GOtt selbst die Sünde vergiebet / nach dem Ausspruche Davids Ps. 32. 5. Ich bekenne dir meine Sünde, und verhele dir meine Missethat nicht / ich sprach: ich will dem HErrn meine Übertretungen bekennen, und du hast die Straffe meiner Sünden weggenommen. Der letztere Spruch Davids wird in der Apologie p. m. 182. eben also erkläret. Hiemit habe ich also 3 Sprüche H. Schrfft wieder des Herrn Probsten Verdrehungen gerettet, und ruhet also seine Beschreibung auf einen gar seichten Grund. An sich selbst aber ist sie so undeutlich,

lich / daß daraus eine gantz andere Erklärung zu machen ist. denn um die Sache wissen / heist (wo anders die Exegetische Regul statt haben soll: verba ex usu vulgi intelligenda sunt) mit einer Sache zu thun haben / von der Sache gantz heimlich wissen / eine gewuste Sache nicht verhindern / oder dazu rathen. Wenn denn der Herr Probst diese Worte so verstehet / so wird die Gemeinde, deren eine Sünde aus der Ursachen öffentlich bekant wird / eben so schuldig / als der Sünder / weil sie mit darum weis / und also causa socia ist / bey welcher das bekante axioma stat hat: causæ sociæ stant pro una. Es hätte also der Herr Probst fein deutlich beschreiben und setzen sollen: denen die Sache / als sie geschehen / kundbahr geworden. Ich muß aber versuchen / ob ich nicht eine accuratere Beschreibung geben kan: Das Bekäntnuß der Sünde ist ein freywilliges / durchs Gesetz / verursachtes Zeugnuß des Mundes wider sich / daß man wider GOtt und seinen Nechsten gehandelt. Wann aber dieses Bekäntnuß geschehen müsse / das ist schon oben in der formatione status Controversiæ gesaget worden.

§ 4.

Nun komm ich auff die Terminos, mit welchen der gantze Articul von der Rechtfertigung über dem Hauffen geworffen wird. Denn es heist im Titul 1 es könne keiner bey kundbahren

gro-

groben Sünden Vergebung erlangen, wenn er, über das gegebene Aergernuß, nicht sein Leydwesen öffentlich bezeugen will / § 48. stehet: es gehöre das öffentliche Bekäntnuß zum neuen Gehorsahm / und also zur Lebens-Besserung. Es sind aber bekennen / und das Leben bessern / zwey auffeinander folgende Dinge. Was Sünde bekennen heist, ist kurtz vorhero beschrieben, die Lebens-Besserung aber, oder der neue Gehorsam, bestehet in würcklicher Darreichung der Tugend aus dem Glauben. Daß aber das Bekäntnuß der Sünden unter die Tugenden gehöre, davon habe ich, weder in Gottes Wort, noch allen Moralen, jemahls was gelesen. Wenn ich also die Wahrheit von diesen beyden Sätzen sagen soll, so steckt ein offenbahrer päbstlicher Irrthum darinnen. Denn es heisset so viel: es werden keine kundbahre Sünden vergeben, wo einer nicht eine offenbahre Satisfaction verspricht / welche die Pfaffen den Leuten im Beicht-Stuhl aufzulegen gewohnt sind, und wohin auch die Worte des Herrn Probsten zielen, wenn er § 17. ausdrücklich saget: Daher kan ein Prediger auch wohl einen öffentlich groben Sünder auff dem Krancken-Bette die Absolution und das H. Abendmahl mittheilen / wenn er nur / bey seinem übrigen bußfertigem Bezeugen / in Gegenwart Christlicher Personen Verspricht, daß er / nach wiedererlangter Ge-

sundheit / sich mit der Christlichen Gemeinde aussöhnen wolle. Ich erschrecke recht, wenn ich diese Worte erwege. Denn es wird einem solchen Menschen nicht allein auff die Art die Sünde Bedingungs-Weise vergeben, und auff die Weise das Abendmahl gereichet, sondern ein solcher Mensch, kan, wenn er in der Kranckheit stürbe, der Vergebung seiner Sünde nicht gewiß seyn. In solchem zweiffelhafften Zustande aber, da einer noch nicht genug gethan und seine Busse bezeuget hat, einem das H. Abendmahl zu reichen, ist was erschreckliches und gewissenloses; Genugthuungen aber auffzulegen, und unter der Condition zum H. Abendmahl zu lassen, ist was greuliches, und schmecket nach Päbstlichen Sauerteig. Der Spruch Pauli Röm. 3. v. 24. 25. **Wir werden ohne Verdienst** gerecht / aus seiner Gnade / durch die Erlösung / so durch Christum JEsum geschehen ist. **Welchen GOTT** hat fürgestellet zu einem Gnaden-Stuhl / durch **den Glauben** in seinem Blut / damit er die Gerechtigkeit die für ihm gilt, darbiete / indem, daß **er die Sünde vergiebt** / welche bis anhero blieben war unter göttlicher Gedult / überführet mich eines andern. Welchem beygefüget werden kan der Spruch Pauli Eph. 2. v. 8. Aus Gnaden seyd ihr selig worden **durch den Glauben** / und dasselbe nicht

aus

aus euch/ Gottes Gabe ist es/ nicht aus den Wercken / auff daß sich kein Mensch rühme. Ich mache demnach diesen Schluß:

Welcher lehret, es könne keine kundbahre grobe Sünde, ohne vorhergegangener Bewilligung / daß man selbige öffentlich bekennen wolle/ vergeben werden / und das öffentliche Bekäntnuß zum neuen Gehorsam rechnet / derselbe verlanget eine Genugthuung für die Sünde, stosset den Articul von der Rechtfertigung um, und suchet einen Päbstlichen Irrthum einzuführen.

Nun thut solches der Herr Probst in vorangezeigten Worten /

Ergo. Verlangt derselbe eine Genugthuung, &c.

Der Beweis des Minoris stecket in vorgehenden klaren Worten des Herrn Probsten

§ 5.

Daß das itzt angeführte Argument, und die Folge des Majoris, richtig sey, solches erhellet auch aus dem gantzen 1. §. Denn da schreibet er also: Reue und Leyd über die Sünde, ist ein wesentliches Stück der Busse; hie wird die Reue und Leyd in weitläufftigem Verstande genommen, und also muß das Bekäntnuß der Sünden mit darunter

unter begriffen seyn, weil der Herr Probst saget: Es sey ein wesentliches Stück der Busse. Was aber einem Dinge wesentlich ist, das kan, wo das Wesen bleiben soll, nicht davon getrennet werden; oder er muß 3. Stücke der Busse machen, nemlich 1. Die Reue. 2. Das Bekäntnuß. 3. Den Glauben. Wovon aber unsere Symbolische Bücher nichts wissen wollen, die A. Confes p. 12. saget also: Es bestehet aber die Busse eigentlich in diesen zwo Stücken / das eine ist die Reue / oder das Schrecken des zuschlagenen Gewissen / nach erkanter Sünde / das andere ist der Glaube, welcher aus dem Evangelio oder der Absolution entstehet / und gläubet, es werden die Sünden um Christi willen, vergeben, tröstet das Gewissen, und befreyet von der Angst und Schrecken. Diesem fallen bey, die Apologie. p. 161. Die Schmalcaldischen Articul. p. 320. Er fähret aber mit diesen Worten fort: und das Bekäntnuß ist eine nothwendige Wirckung wahrer Reue. Hie wird das Wort Reue in besondern Verstande genommen, und heisset so viel, als die Betrübnuß über die begangene Sünden, die aus der Erkäntnuß derselben folget (attritio.) Ich solte bald sagen, daß dieses eine fallacia æqvivocationis sey, da in einem paragrapho ein Wort im zweyerley Verstande genommen und doch einen haben soll. Wohin aber des Herrn Probsten Meynung

nung mit seiner gekünstelten Reue gehe, solches beweisen die Worte: So / daß solch Bekäntnuß durch den Glauben immer mehr und mehr verbessert wird. Ich habe die Verwerfflichkeit dieser Redens-Art, in der andern Sect. bey der ersten Frage, gantz deutlich bewiesen, und gezeiget, daß sie die Ordnung des Heyls auffhebe, daß das Bekäntnuß der Sünden gäntzlich zum Gesetz gehöre, der Glaube aber damit nichts zu thun habe, und solches mit der H. Schrifft, und der Formula Concordiæ, bestätiget. Allhie aber will ich nur kürtzlich anführen, daß der Herr Probst mit seinem Glauben, der das Bekäntnuß verbessert, in der That keinen andern, als die gantze Religion, welche insgemein der Glaube genennet wird, aber in uneigentlichen Verstande, verstehe, ob er gleich die gläubige Zuversicht verstanden haben will. Denn zu dem Glauben, oder der gantzen Lehre, gehören Gesetz und Evangelium, oder alles dasjenige, was uns in Gottes Wort, von seinem Wesen, Wercken und Willen geoffenbahret ist, und in solchen Verstande, glaube ich gantz gern, daß der eine Theil der Lehre, von dem Willen Gottes, oder das Gesetz, das Bekäntnuß der Sünden verbessere / weil es geistlich ist / und wir fleischlich sind, und nichts von der Lust wüsten / wenn das Gesetz nicht gesaget hätte: laß dich nicht gelüsten. Röm. 7. v. 7. und 14. Alles dieses

aber geschiehet vor der Rechtfertigung, und wircket die Zuversicht nichts dabey, weil deren Forma darin bestehet / daß ein jeglicher wahrhafftig Gläubiger, in seinem Hertzen, versichert ist / daß GOtt ihm, um Christi willen, gnädig seyn wolle. Broch. l. c. T. II. p. 405. Hat also der Glaube mit dem gesetzlichen Wercken des Bekäntnusses nicht zu thun / verbessert dasselbe nicht, und begehet der Herr Probst allhie fallaciam non causæ, ut causæ, indem er den Willen, öffentlich bey groben Vergehungen seine Sünde bekennen zu wollen, als eine causam instrumentalem λητπικην oder Empfangungs-Ursache der Vergebung an unserer Seiten angiebt, da doch diese nichts anders als die lebendige Zuversicht auff die allgemeine Gnaden-Verheissungen Gottes in Christo JEsu ist, Diet. Instit. Catech. p. 470. durch welchen Glauben wir allein gerecht werden / und nicht durch den Vorsatz, die Sünde öffentlich bekennen zu wollen, und also Satisfaction zu thun. Es kan auch dieser Vorsatz die Sünde zu bekennen, und der lebendige Glaube nicht zusammen kommen, nach der Regul: quæ in aliquo tertio non conveniunt ea inter se non conveniunt. Da nun diesem also, so kan ein jeder leicht sehen, daß, durch solche Redens-Arten des Herrn Probsten, unser Haupt-Articul von der Rechtfertigung gäntzlich vernichtet wird, weil bey dem Glauben kein

erschrocken Gewissen, und Furcht für der Straffe, stehen kan. Was unsere Symbolische-Bücher, so wohl von dem Bekäntnuß der Sünden das GOtt geschiehet, als auch das der Gemeinde öffentlich gethan wird, halten, und wohin sie beyde Arten rechnen, wird mit diesem Worten des Apologie klar: Es wird einige mahl in den Psalmen erwehnet von einem Bekäntnuß e. g. Psalm 32. Ich habe gesagt / ich will wider mich meine Ungerechtigkeit GOTT bekennen / und da hast du mir die Ungerechtigkeit meiner Ubertretung vergeben. Solches Bekäntnuß der Sünde / welches GOtt geschiehet / ist eigentlich die Reue (der Herr Probst siehet hie abermahls, daß der 32. Psalm nicht von dem öffentlichem Bekäntnuß in der Gemeinde handele) Denn / wenn das Bekäntnuß gegen GOTT gethan wird, so ist es nothwendig daß es im Hertzen geschehe / nicht allein mit dem Munde / wie auf dem Theatro die Comœdianten thun. Derohalben ist ein solches Bekäntnuß die Reue, in welcher wir den Zorn Gottes fühlen, und bekennen / GOTT hätte Ursache zu zürnen, und könne mit unsern Wercken nicht versühnet werden. Dennoch aber suchen wir Barmhertzigkeit, wegen der Verheissung Gottes. Apol. Cap. de Confes. p. m. 182. das öffentliche Bekäntnuß aber hält sie für eine Ceremonie mit diesen Worten: Die

Väter gedencken auch der Beichte. Aber sie reden nicht von Erzehlung heimlicher Sünden, sondern NB. von einer Ceremonie einer öffentlichen Busse. Denn vor Zeiten hat man diejenigen / so in NB. öffentlichen Lastern gelebet / nicht wieder angenommen in der Kirchen / ohn eine öffentliche Ceremonie und NB. Straffe. Derohalben musten sie dem Priester ihre Sünde nahmentlich beichten daß / nach der Grösse des Verbrechens / die Satisfaction aufgeleget werden könte. Nachdem sie nun in folgenden Worten (die allhie anzuführen zu weitläufftig sind) die Ursachen, welche die erste Kirche gehabt, angeführet, schliesset sie also: dieselbe Ceremonien sind nun vorlängst abgekommen, und ist nicht noth / daß man sie wieder auffrichte. NB. NB denn sie thun nichts zur Versühnung mit GOTT. Der Herr Probst sey nun so gut / und halte die letzten Worte seines 1. §. (Es soll aber das Bekäntnuß der Sünden nicht nur geschehen insgemein / sondern auch insonderheit: nicht nur insgeheim für GOTT und dem Gewissen / sondern auch in gewissen Fällen öffentlich für Menschen. Niemand wird diese Sätze anzufechten sich leichtlich unterwinden.) gegen gleich angeführte Aussprüche der Apologie; so wird er gleich sehen,

wie

wie die Apologie und er / in contradictoriis versiren / und die Apologie das für unnöthig / zur Versöhnung für GOTT / hält / was er als eine Causam Instrumentalem der Vergebung angiebt / und also wird er mercken / das die Symbolischen Bücher / seine Sätze anzufechten / sich selbst unterwinden. Er wird mir aber erlauben / daß ich aus dem vorerwehnten / mit dieser Schluß-Rede / den ersten Satz des vorigen Argumenti behaupte:

Entweder der seelig machende Glaube verbessert das Bekäntnuß der Sünden / oder er verbessert dasselbe nicht.

Verbessert er das Bekäntnüß / so gehöret er nicht mehr zum Evangelio / sondern zum Gesetze / weil er noch mit Wercken zu thun hat / und mit Furcht und Schrecken umgeben ist.

Verbessert er das Bekäntnuß nicht / sondern bleibet eine freudige Zuversicht auff das Verdienst JEsu Christi und die daher rührende Gnade Gottes / so so gehöret das Bekäntnuß gar nicht zum Glauben / und zernichtet / derjenige / so lehret / es verbessere der Glaube daß Bekäntnuß / den Articul von der Rechtfertigung / weil er dem Glauben das Bekäntnuß / an die Seite setzet.

Der Herr Probst erwehle sich von beyden Sätzen, welchen er wil, so sieheter, daß er in einem groben Irrthum stecke.

§ 6.

Mit vorberegten muß verbunden werden, was der Herr Probst von der Natur der Busse § 4. saget, (denn der dritte §. gehöret zu dem fünfften und sechsten.) Die Natur der Busse bringt es mit sich / das man ein inniges Mißfallen trage an seinen Sünden / und an allem dem Bösen / das man damit angerichtet. Es wird dieser Satz bestätiget mit den Worten Ezechielis c. 20. v. 43. In diesem Mißfallen wünschet man von Hertzen / daß man das geschehene ändern / oder wenigstens verringern / vermitteln und einschrencken könne. Allein ich muß allhie mich wieder über seine Zweydeutige Redens-Arten oder fallacias æquivocationis beschweren. Denn das Wort Natur hat sehr viele Bedeutungen, und kan ich aus seinen nachfolgenden Erklärungen nicht anders schliessen, als daß er, durch die Natur / die Haupt-Eigenschafft der Busse anzeige / wodurch die Busse eine Busse ist, und ohne welcher, sie keine wahre Busse seyn kan. Allhie aber steckt der Knoten, daß das Wort Busse nicht recht deutlich beschrieben ist, und eben darinnen hat der Herr Probst seine fallacias sehen lassen. Das Wort Busse

wird

wird in Zweyerley Verstande in H. Schrifft gebrauchet, 1. bedeutet es die gantze Bekehrung eines sündigen Menschen, Luc. 24. v. 47. Da Christus zu seinen Jüngern saget: und predigen lassen Busse und Vergebung der Sünden / und Act. 5. v. 31. Da Petrus zu den Hohenpriestern saget: den (JEsum) hat GOTT durch seine rechte Hand erhöhet, zu einem Fürsten und Heyland / zu geben Israel Busse und Vergebung der Sünden. In welchen Sprüchen der H. Schrifft das Wort Busse für die gantze Bekehrung genommen, und der Glaube mit eingeschlossen wird, weil gleich darauff der Vergebung der Sünden Erwehnung geschiehet. Die Natur aber, oder forma der Busse in diesem Sensu, bestehet in gäntzlicher Aenderung des Menschens so wohl am Verstande als am Willen. 2. Bedeutet es in der H. Schrifft so viel als die Reue, oder das erste Stück der Busse. Da Johannes Marc. 1. v. 15. saget: Thut Busse und glaubet dem Evangelio. Allhie wird das Busse thun, und gläuben, deutlich unterschieden, und die Natur dieser Busse oder Reue ist: Daß ein Mensch, nach aus dem Gesetze, durch Hülffe des H. Geistes, erkanten Sünden, für dem Zorn Gottes und den wohlverdienten Straffen sich entsetzet / ein inniges Mißfallen an selbige hat / und von Hertzen wünschet von ihnen loß zu seyn. Form. Concord. p. 711. Brochmann. Syst. Part.

Part. II. loc. de Pœnit. p. 301. 303. 310. Wie will der Herr Probst also das Wort Busse verstanden haben? im allgemeinen oder besondern Verstande? Aus seiner Natur der Busse welche er angiebt, solte ich dencken, daß die letztere stat habe. Sein Titul aber und der gesetzte Major erfordern die erstere Bedeutung, wozu noch die im vorigen §. widerlegte Worte, daß der Glaube das Bekäntnuß verbessere/ und daß das öffentliche Bekäntniß zum neuen Gehorsam gehöre/ hinzukommen. Wodurch aber sol denn dem bösen Exempel die Krafft sich auszubreiten benommen werden? Durch das öffentliche Bekäntnuß? das kan ich dahero nicht gläuben, weil schon sehr viele Hurer öffentlich ihre Hurerey bekant haben, dennoch aber die Hurerey nicht auffgehöret hat, sondern dergleichen Sünden leyder! mehr als zu viel im Schwange gehen. Dahero ich vielmehr gläube, daß, durch den neuen gehorsahm des sündigen Menschen, dem bösen Exempel, die Krafft sich aus zu breiten, benommen werde/ und daß das öffentliche Bekäntnuß nichts anders als eine Straffe oder Beschimpfung sey. Machet denn der Herr Probst aus seiner Busse nicht ein Werck, wozu der Mensch was wircken kan, weil er aus allem Vermögen dem gegebenen bösen Exempel die Krafft sich auszubreiten zu benehmen suchet, und ist dieses die Natur der wahren

Busse

Busse; so ist sie ein opus operatum, und nicht ein Gnaden-Werck Gottes allein, als welcher das gantze Werck der Bekehrung allein anfänget und vollendet. Ich kan also aus itzt gemeldeten, und des Herrn Probsten Worten nicht anders als diesen Schluß machen:

Welcher lehret, daß die Natur der Busse (im allgemeinen Verstande genommen) ein innigstes Mißfallen an den Sünden mit sich bringet / in welchem man von Hertzen wünschet, das geschehene zu ändern ꝛc. und dem bösen Exempel, die Krafft sich auszubreiten / vermittelst des öffentlichen Bekäntnusses / zu benehmen: derselbet machet aus der Busse ein Werck, worin der Mensch selbst wircken kan / lehret von der Busse nicht recht / und suchet eine Päbstliche Satisfaction einzuführen.

Nun thut solches der Herr Probst. Ergo.

Die folge des ersten Satzes ist richtig 1. Aus der vorhergesetzten Natur, der wahren Busse, welche in gäntzlicher Aenderung des Menschen bestehet, und die GOTT allein durch den H. Geist, schaffet, Ps. 51. 2. Aus des Herrn Probstens vorgegebener Nothwendigkeit öffentlicher Buß-Bezeugungen. 3. Aus desselben eigenen Worten, daß der Mensch bey der Busse dem bösen Exempel, mit

mit seinem Bekäntnuß die Krafft sich auszubreiten zu benehmen suchen soll.

Der zum Beschluß gesetzte Major dieses Inhalts, muß billig mit einem darunter gesetzten Minore erkläret werden:

Wer seinen Sünden den Lauff lässet / und dem bösen Exempel / welches er gegeben / nicht nach allen Vermögen die Krafft sich auszubreiten zu benehmen suchet, der hat kein rechtes Mißfallen an seinen Sünden, und folglich ist sein Hertz nicht rechtschaffen für GOTT. Der Minor kan nicht anders als dieser seyn:

Atqui. Derjenige, welcher sich von Hertzen bekehret / GOTT seine Sünde erkant und bekant, an JEsum Christum gläubet und durch den Glauben gerecht worden / auch in einem neuen Leben wandelt / aber nicht öffentlich durch den Prediger seine begangene grobe Sünde der Gemeinde bekant hat / oder bekennen will, der lässet seinen Sünden den Lauf und suchet nicht nach allem Vermögen dem bösen Exempel / welches er gegeben / die Kraft sich auszubreiten zu benehmen.

Ergo. Hat derselbe welcher ꝛc. kein rechtes Mißfallen an seinen Sünden und folglich ist sein Hertz nicht rechtschaffen für GOTT.

Ich

Ich verneine den andern Satz (Minorem) als welcher die Ordnung des Heyls umstösset, 2. Daß öffentliche Bekäntnuß nothwendig zur Vergebung der Sünden hält, und also eine Satisfaction, abseiten des Sünders, erfordert, von welcher doch die Schrifft nicht weiß, der Spruch 1. Joh. 2. überführt mich eines andern: Ob jemand sündiget / so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater JEsum Christum, der gerecht ist / und derselbe ist die Versöhnung (in abstracto, nicht also können wir vermittelst des öffentlichen Bekäntnusses zur Vergebung was beytragen) für unsere Sünde, nicht allein für die unsere, sondern auch für der gantzen Welt Sünde.

Daß ich aber in dem andern Satze (Minore) die gantze Bekehrungs-Ordnung gesetzet, dazu haben mir des Herrn Probsten § 5. dieses Inhalts, gesetzte Worte Anlaß gegeben: Die künfftige Besserung ist nicht genug / denn die ist so bald nicht zu erkennen / als wohin er die Lebens-Besserung nach erfolgter Vergebung von derselben trennet, und dazwischen noch das öffentliche Bekäntnuß setzet, als welches er § 48. Für eine Frucht wahrer Busse hält, und zum neuen Gehorsam rechnet / im § 1. aber saget: daß das Bekäntnuß aus der Reue herkomme / welches aber schon im § 1. zur genüge widerleget worden.

Nach-

§ 7.

Nach dem ich nun des Herrn Probsten irrige Sätze von der Busse und Glauben angezeiget und widerleget, auch ihm bewiesen, daß das öffentliche Bekäntnuß nichts mit dem Glauben und neuen Gehorsam zu thun habe, sondern zur Vergebung der Sünden unnöthig sey, und er also, durch diese seine Meynung, sowohl unsere Symbolische Bücher, welche mit ausdrücklichen Worten das Gegentheil lehren, als auch anderer Theologen, mit vorigen übereinstimmende Meynung, bestreite, und eine päbstliche Satisfaction zur Vergebung der Sünden nöthig halte: So muß ich auff Sünden selbst kommen, zu deren Vergebung die öffentliche Deprecation so höchst nothwendig ist, daß sie nicht davon getrennet werden kan, und also in subßtrata materia (des Herrn Probsten Meynung nach) conditio sine qua non ist. Ich muß mich aber über des Herrn Probsten gehaltene Ordnung billig beschweren, sintemahl er alles confus unter einander setzet, und § 3. und 6. von der Sache, oder dem bösen Exempel und Aergernussen, darzwischen § 4. von der Natur der Busse. § 5. von den Personen, die die Busse auffliegen sollen, handelt. Dahero nehme ich allhie den 3. und 6. § zusammen, weil böse Exempel Aergernusse, und Aergernusse böse Exempel

sind

sind. Wenn nun der Herr Probst das gegebene, von dem genommenen Aergernusse, wohl unterschieden hätte, so würde mir die Mühe dadurch erspahret seyn, dieselbe und ihre Formas zu beschreiben, und nachgehends diese Definitiones, auff die angegebene Fälle, zu applicirem. Nun aber mag es der Seel. Diet. in Instit. Catech. p. m. 466. an meiner stat thun. Es ist (spricht er) ein gegebenes Aergernüß / eine falsche Lehre / oder böses Wort und That / wodurch ein anderer ärger in der Lehre und Leben gemacht wird, dessen Natur und Forma bestehet in ärger machen, durch böse Worte und Thaten. Matth. 18. v. 6. Das genommene Aergernuß ist, wenn an reiner Lehre, und einer Tugend gemässen, und nothwendigen That / oder einem solchen Worte, gottlose Leute und Heuchler sich stossen. Die Natur und Forma dieses Aergernusses bestehet, in der Empfindung des Widerwillens gegen erlaubte Sachen und reine Lehre. Wenn ich nach diesen Beschreibungen die § 3. erwehnte böse Exempel ansehe, so sind es gegebene Aergernusse, insonderheit wenn man solche hat an Lehrern und Predigern, welche (laut Aussage des Apostels Petri 1. Epist. 3.) Fürbilder der Heerde seyn sollen, und hat darin der Herr Probst gar recht, daß er saget, sie wären schmertzlicher zu bereuen / als andere, weil man dadurch auch seinen Neben-Chri-

sten in Seelen-Gefahr gesetzet. Allein die Folge ist nicht diese / daß weil einem solchen nicht aufferleget ist / sein Leid in sich zu fressen / es dahero ihm ausdrücklich befohlen sey / öffentlich seine special-Sünden der Gemeinde zu bekennen / und zwar mit solcher Nothwendigkeit / daß er / ohne solchem Bekäntnusse keine Vergebung der Sünden erlangen kan. (besage der im Titul gesetzten Worte). Vielmehr wolte ich aus diesen Worten des Herrn Probsten schliessen, daß er sich selber contradicire. Denn das Argument würde, nach desselben eigenen Worten, dieses seyn:

> Hat niemand denen / die ein böses Exempel gegeben / auferleget / daß sie ihr Leyd in sich fressen sollen / so hat auch niemand ihnen befohlen / daß sie es öffentlich kund thun sollen / und also bleiben hie nach den Worten des Herrn Probstens / die öffentlichen Buß-Bezeugungen adiaphora oder Mittel-Dinge / die einer thun und lassen kan.
>
> Nun ist das erste aus den Worten des Herrn Probsten wahr, Ergo. auch das letztere.

§ 6 Theilet er die kundbare grobe Sünden / durch welchen ein Aergernuß gestiffret wird / ein, in solche / die aus Unwissenheit und Ubereilung geschehen, und in fürsetzliche und verthädigte Sünden, als welche mit dem

Glau-

Glauben an Christum nicht bestehen können. Ich nehme diese Eintheilung an. Allein wie fällt der Herr Probst doch selbst meinem Satze bey, daß das öffentliche Bekäntnuß der Sünden für der Gemeinde eine Straffe sey. Seine klaren Worte sind diese:

Sünden, die aus Unwissenheit und Übereilung geschehen / werden in Liebe dafür gehalten und also übersehen. Es heisset aber eine Sünde übersehen so viel, als dieselbe nicht straffen. Ist also das Gegentheil von übersehen, straffen / (denn oppositorum est, opposita ratio, wie man aus der Logic weiß.) Dieses wird noch deutlicher, wenn der Herr Probst also folgert: aber nicht fürsetzliche und vertheidigte Sünden / nicht solche / welche mit dem wahren Glauben an Christum nicht bestehen können / oder nur einen starcken Schein solcher Sünden haben. Da sie also nicht übersehen werden, so werden sie gestraffet, wie folgendes Argument erweiset: pag. 5 par. 6.

Wo Unwissenheits und Übereilungs-Sünden übersehen / fürsetzliche und vertheidigte Sünden aber gestraffet werden / so folget deutlich daraus / daß öffentliche Buß-Bezeugungen Straffen oder Leyden / Übel sind / welche / wegen eines begangenen Verbrechens,

dem Sünder von einem andern, der ihm zu befehlen hat / angethan werden.

Nun ist der erste Satz aus des Herrn Probstens Worten richtig. Ergo. auch der letztere. Und ist derselbe aus dem nicht übersehen / welches straffen ist, klar. Alle Straffen aber werden einem wider seinen Willen aufgeleget, wenn er gleich weis, daß er sie verdienet hat, und führen allemahl einen kleinen oder grossen Schimpff bey sich. Was machet also der Herr Probst selbst aus seiner Buß-Bezeugungen? und wie wollen die itzt besagte Worte mit den, auff dem Titul-Blat gesetzten, bestehen? denn, da er auff selbigen setzet, sie wären zur Vergebung der Sünden nothwendig, hie aber ausdrücklich saget, sie seyn eine Straffe, oder ein äusserliches Leyden, so möchte ich wohl wissen, wie aus der H. Schrifft mit einer Stelle bewiesen werden könne, daß dergleichen äusserliche Beschimpffung zur Vergebung der Sünden so höchst nothwendig wäre. Ich beziehe mich auff dasjenige/ was ich Sect. II in der ersten Frage N. 1. von ihm begehret, daß er mir ein deutliches Einsetzungs- und Verheissungs-Wort aus dem N. Testament anführe, und alsdenn will ich glauben, daß dieses öffentliche Bekäntnuß der Sünden zur Heils-Ordnung gehöre und also zur Vergebung nothwendig sey. Sonst bleibe ich dabey, und halte (nach dem eigenen

nen Geständnuß des Herrn Probsten, in itzt berührten Worten) dafür, daß dasselbe eine Straffe und Beschimpffung sey, und also von keinem, als der höchsten Landes-Obrigkeit, so die Macht zu straffen hat, nach Befindung der Sache, auffgeleget werden könne. Die angezogene Sprüche H. Schrifft werden dem Herrn Probsten gar nicht zu staten kommen. Denn der erste Spruch Röm. 14. v. 13. heist also: **Drum lasset uns nicht mehr einer den andern richten, sondern das richtet vielmehr, daß niemand seinem Bruder einen Anstoß oder Aergernuß darstelle.** In diesem gantzen Cap. hatte der Apostel diesen Satz aus geführet, es solte keiner, der im Christenthum schon starck und fest gegründet ist, seinem Neben-Christen, welcher annoch im Glauben schwach, durch den Gebrauch der Christlichen Freyheit in der Geniessung der Speisen, und nicht Beobachtung der Jüdischen Feyertage, einen Anstoß geben, sondern vielmehr die **, so schwach im Glauben, aufnehmen und die Gewissen nicht verwirren** / v. 1. Zu dieser Vermahnung ward der Apostel durch den damahligen Zustand der Christen bewogen. Diese nun waren aus Juden und Heyden durchs Evangelium zur Christlichen Kirchen beruffen, von welchen erstere insonderheit eyfrigst auff die Unterlassung der, im Gesetze Lev. 11. verbothenen Thiere drungen, und sich daran är-

gerten, wenn sie sahen, daß sowohl die Christen, aus dem Heydenthum, als auch die, aus den Judenthum, so schon starck im Geiste waren, solcher, im Ceremonial-Gesetze verbothenen Speisen, ohne Scheu sich bedieneten. Desfalls er mit vielen Gründen sie vermahnete, lieber in Gegenwart eines solchen Schwachgläubigen, das Essen von dergleichen Speisen anstehen zu lassen, als dadurch dem schwachen Bruder Anstoß zu geben, oder ihn, wegen seines schwachen Glaubens, zu verachten. Es wird also in diesem Spruche das Wort κρίνω in einem zwiefachen Verstande genommen, (wo anders die Exegetische Regul: Die Worte müssen so verstanden werden, wie es die Sache davon die Rede ist, erfordert, stat finden soll) 1. Heist hier κρίνω so viel als verdammen / verwerffen / weil im vorhergehenden des gerechten Gerichts Gottes Erwehnung geschiehet, für welchem ein jeglicher Red und Antwort über Mittel-Dinge geben müsse, und denn stehet auch das Wort ἀλλήλων dabey, welches anzeiget, daß Paulus die Freyheit keinem Christen gestaten will, einen andern (der, was das Christenthum betrifft, eben so viel als der andere) wegen Mittel-Dinge zu verwerffen, sondern, daß er solches GOtt überlassen soll. Das andere κρίνατε heist so viel als wegnehmen / abtrennen / entfernt seyn lassen / Scap. Lxic. ad voc. κρίνω, und dieses

ist

ist die eigentlichste Bedeutung des Wortes κρίνω, nun ist die erste Bedeutung eines Wortes die/welche auch den gemeinsten Leuten bekant ist, und muß also bey Erklärung eines Spruchs, am ersten gesuchet werden, (nach der Regul: Verba regulariter ex usu populi sunt intelligenda) und das Subjectum von welchem dieses Prædicatum gesaget wird lässet solches zu (vermöge der Regul: talia sunt prædicata, &c.) also wird diese ungezwungene Version herauskommen: Lasset uns derohalben uns untereinander nicht verdammen / sondern hebet vielmehr dieses auf/ daß keiner dem andern einen Anstoß oder Aergernuß würcklich gebe. Wie reimet sich dieses auf die, vom Herrn Probsten vorberegte Aergernusse, und Nothwendigkeit der öffentlichen Buß-Bezeugungen? Der andere 1. Cor. 8. v. 13. bekräfftiget meine Verteutschung des vorigen Spruchs, denn es saget der Apostel; Darum so die Speise meinen Bruder ärgert / wolte ich nimmermehr Fleisch essen / auff das ich meinen Bruder nicht ärgerte; und beweiset, daß die Unterlassung solcher Dinge, wodurch der Bruder einen Anstoß bekommen möchte, das sicherste Mittel sey, das, aus Glaubens-Schwachheit (nicht aus Heucheley) genommene Aergernuß auffzuheben. Wozu hilft nun dieses Dictum abermahl dem Herrn Probsten? zu nichts anders, als daß er damit klar zei-

get, er wisse nichts in der H. Schrifft zu finden, daß seine Meynung einigermassen bestärcken könne. Der dritte Spruch ist gleichen Inhalts mit dem vorigen, massen die Worte Pauli also lauten: Seyd nicht ärgerlich, weder den Juden, noch den Griechen, noch der Gemeinde Gottes. Mit welchen der Apostel anzeiget, daß, obgleich alle Speise gut und unverwerfflich an sich selbst ist, weil die Erde des HErrn, und alles was darinnen ist, so soll man doch nicht ärgerlich seyn, 1. Den Juden, darin, daß man in ihrer Gegenwart von den, im Gesetze verbotenen, Speisen isset, weil sie gar leicht, dadurch von Annehmung der Christlichen Lehren könten abgehalten werden, da sie, nach Maßgebung ihrer Pharisäischen Sätze, meistentheils auf das äusserliche des Gesetzes sahen. 2. Den Heyden; wenn nemlich ein Christ sich scheuen wolte mit dem Heyden zu essen, weil er ein Heyde, wodurch auch diese für die Evangelische Wahrheit einen Abscheu bekommen möchten. 3. Der Gemeinde, durch Geniessung von dem Götzen-Opffer, wovon er v. 28 mit deutlichen Worten Meldung thut. Nun möchte ich wol wissen, auff was Arth der Herr Probst dieses, mit seinen im Titul gesetzten Worten, vergleichen will. Denn auch dieses Dictum nichts weiter sagen will, als daß man in indifferenten Handlungen dem Schwachgläubigen keinen Anstoß

stoß geben, in solchen Dingen aber, welche das Wesen der Religion betreffen (dergleichen die Genieſſung vom Götzen-Opffer ist, indem derjenige, welcher davon genieſſet, dadurch ein Götzen-Diener zu seyn, bezeuget) die Gemeinde nicht ärgern soll. Es ist allhie aber von keinem öffentlichen Bekäntnuß noch deſſen Nothwendigkeit im geringsten gedacht, und also gehören dieſe Sprüche nicht hieher, wie er denn auch (im Anfang dieſes §. geſagter maſſen) sich selbst contradiciret, und eben dadurch sich tacite eine Gewalt/ Straffen aufzulegen, anmaſſen will/ welches aber ihm in folgenden 9. § anders erwieſen werden soll.

§ 8.

Daß, gleich nach Anführung der Sprüche H. Schrifft, geſetzte Sünden-Regiſter, ist aus selbigen nicht herzuleiten, maſſen in solchen (wie vorher erwieſen) nicht die geringste Spur davon anzutreffen. Indeſſen gläube ich allerdings daß dieſes Sünden sind, wenn sie in eigentlichem Verſtande genommen werden. Weil aber es offt geſchiehet, daß e. g. in öffentlichen Compagnien geführte Reden / die an sich selbst nicht böſe sind / von Heuchlern (d i. die Mücken seigen, und Cameel zu verſchlucken pflegen) für böſe angenommen werden, woraus denn ein genommenes Aergernuß entstehet; Imgleichen die langwürige Enthaltung vom H. Abend-

mahl! NB. ohne Noth, und aus unchristlichen Ursachen mir so zweydeutig, bey der mir bekanten Gewohnheit des Herrn Probsten, fürkommt, so bitte ich ihm, er wolle so gut seyn und sich in den Wörtern recht deutlich erklären, alsdenn ich meine Meynung ihm davon deutlich entdecken will. Sonsten könte ich, weil er im Schlusse des Registers, und was dergleichen ärgerliche Dinge mehr, setzet, noch einen Anhang von solchen entsetzlichen Süuden machen, die zum wenigsten, seit der Reformation Lutheri, nicht zu gleicher Zeit von einer Person begangen worden. Allein ich mache mir aus der Proftitution meines Nechsten keine Freude, und, will sie deswegen nicht voritzo anführen. Indessen ist hie nicht die Frage, ob die benennte Sünden an sich Sünden sind, sondern, ob sie nicht eher vergeben werden können / als bis einer solche Sünden, an dem Tage wenn er communiciret / öffentlich, durch ein, von dem Prediger aus eigener Autoritet, ihm injungirtes Bekäntnuß, getilget hat. Und da sage ich nochmahls nein dazu, und habe meine Gründe so wohl in vorigen, als auch dieser Sect. zur Genüge angeführet. Hiebey muß ich mich zudem 31. und folgenden §§ wenden, wobey ich allerdings beiahe, daß wenn 1. ein Lehrer gefährliche Meynung öffentlich gelehret, oder geschrieben, er schuldig sey solche zu widerruffen, und das gegebene

bene Aergernuß dadurch zu heben. Denn durch diese falsche Lehre, trennet er sich ja gantz von der wahren Kirche. Derohalben, wo er wieder in solche will auffgenommen werden; so ist es allerdings nöthig, daß er öffentlich bekenne, er führe nunmehro wieder mit der Kirchen gleiche Meynung. Hievon aber ist nicht die Frage, sondern von Moralischen Sünden / welche mit dem / aus dem Glauben herrührenden thätigen Christenthum / streiten, ob nemlich diese nicht Vergeben werden können, ohne vorhergegangenem öffentlichen Bekäntnuß, und da bleibe ich nochmahls bey meinem Nein. Ob die vielen allegata des Herrn Probsten auffrichtig angeführet / daran zweiffle ich aus der Ursachen, weil ich ihn in verschiedenen Stücken nicht richtig befunden habe. Das erste ist unsere Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, die er § 35. citiret. Denn obgleich die angeführte Worte so weit richtig sind, so ist doch der nöthigste Umstand dabey ausgelassen, welcher Fol. 233. dieses Inhalts ist: Auff solche vorhergehende Busse / soll er (oder sie) am folgenden Sontag / neben andern / die Absolution im Beicht-Stuhl suchen / und / den nehesten Sontag / zum Tisch des HErrn gehen. Worum aber diese Worte weggelassen, ist aus der Ursachen geschehen, weil seine Gewohnheit ist, die Sünder erst im Beicht-Stuhl zu absolviren, also

(also Bedingungs-Weise) und an dem Tage, wenn sie zum Tisch des HErrn gehen, bey Nennung der Communicanten, abzucantzeln. Noch eins ist von ihn vorbeygegangen. fol. 232. daß die Sünder von dem Ministerio vorhero freundlich vermahnet werden sollen. Dieses aber thut der Herr Probst nicht, sondern er lässet selbige 2. 3. 4. 5. 6. 7. Jahr hingehen, und bekümmert sich nicht um ihnen. Sonsten erkläret der Gebrauch ein Gesetz, und ist in gantz Mecklenburg, nur bloß dieses gewöhnlich, daß die Hurer und Ehebrecher öffentlich ihre Sünden, durch den Prediger, der Gemeinde anzeigen und bekennen müssen, welche Anzeigung denn in der That nichts anders, als eine Beschimpffung ist, womit sie wegen ihrer schändlichen Vergehungen, von der Obrigkeit gestraffet werden, keines Weges aber zu dem Ende geschiehet, daß sie dadurch Vergebung erlangen sollen. Daß aber diese unsere Kirchen-Ordnung nach den Sinn der Symbolischen Bücher verstanden werden müsse, solches bezeugen die Durchlauchtigste Herrn Hertzoge in der Vorrede fol. 4 b und 5. a. daß sie der Augsburgischen Confession von Hertzen zugethan / und selbige / wie auch die übrige Glaubens-Bücher / und die Formulam Concordiæ, mit Hand und Hertz untergeschrieben hätten / dabey zu bleiben entschlossen wären / und keine andere Lehre in dero Lan-

Landen dulden wolten / als welche mit selbiger einstimmig wäre. Nun habe ich oben angezeiget, was die Symbolische Bücher von dem öffentlichen Bekäntnuß halten, nemlich das es eine NB. Ceremonie und Straffe sey, und nichts zur Versöhnung mit GOTT wirke. Aber warum halte ich mich hiebey länger auf? der Herr Probst hat ja im Anfange dieses § gesaget, es sey eine Straffe, und er mit mir einer Meynung. Daß er aber nachhero wieder so böse thut, solches rühret wohl daher, weil er nicht gerne will, daß andere, insonderheit Einfältige, es auch wissen sollen. Mit der Sachsen-Lauenb Kirchen-Ordnung verfähret der Herr Probst eben so auffrichtig, und lässet das aus, was ihm nicht anstehet. den darin stecket eben der Fehler, daß er den Extract dieser weitläufftigen Verordnung nicht auffrichtig angeführet, denn sonst würde der Augenschein zeigen, daß von dieser Constitution nicht zwey Buchstaben zu seinem aufgebrachten Bekäntnuß dienen. Ich wills aber mit dem Auszug ordentlich machen: 1. Saget der Durchlauchtigste Herr / daß ihm es zu komme den Aergernussen vorzubeugen (p. 181. in der andern Edition) 2. meldet er, daß die Disciplin nicht sey / was ein Prediger aus seinen eigenen Affecten / oder hitzigen NB. verbitterten Gemüthe / wider seine

seine Pfaar-Kinder fürnimmt, weil der H. Geist das Herrschen über die Gemeinde den Predigern verboten. sondern es würde unter der Kirchen-Disciplin dasjenige gemeynet/was der H. Geist/ wider die freventliche/muthwillige/ ungehorsahme Verächter und Verbrecher/ mit den Schlüsseln des Himmelreichs/ vorzunehmen/ in H Schrifft verordnet hätte/ pag. cit. 3. Die Ordnung davon solte diese seyn; erstlich solten von den Prediger Gesetz-Predigten gegen die im Schwange gehende Sünden gehalten werden; wenn dadurch sich einer nicht bekehrete/ solte der Prediger ihn ermahnen/ wenn dieses nicht fruchten wollte/ so solte er es dem Superintendenti melden/ und selbiger nebst dem Pastore ihn noch einmahl straffen/ wolte dieses nicht helffen/ solte der Superintendens ihn vom H. Abendmahl/ Gevatternstand ꝛc. abweisen, und solches solte geschehen, ohne einige Abkündigung für dem Volck von der Cantzel. Wenn aber durch diesen allen dem Sünder der Muth nicht gebrochen worden/ solte es durch den General-Superintendente dem Consistorio angezeiget/ der Schuldige citiret/ und, wenn er auch alsdenn verstocket bliebe/ in den Bann gethan werden/ p. 185. 186. bey allem diesen solte der Prediger ohne des

Super-

Snperintend. Rahr nichts thun, p. 190. die Sünden / die nicht recht bekant sind / solten von dem Prediger nicht von der Cantzel genennet werden / p. 192. und wenn öffentliche kundbahre Sünden wären, so solten sie erstlich mit klaren gründlichen Zeugnussen erwiesen werden p. 192. wenn auch ein solcher Sünder im Consistorio in sich schlüge / und seine That bereuete / so solte er doch nicht in der Gemeinde, sondern in Gegenwart des Pastoris, und anderer Zeugen, (zu verstehen, ehe noch der würckliche Bann an ihm vollenzogen) nur nach einem gewissen Formular, seine Sünde bekennen p. 193. Wie reimet sich den diese Ordnung zu des Herrn Probsten Buß-Bezeugungen? gar nicht. Denn die conditio sine qua non, des öffentlichen Bekäntnusses ist die unbewegliche Halsstarrigkeit eines Sünders, die so lange dauret, bis der Bann über ihn ergangen. Machet es aber der Herr Probst nicht gantz anders, und erfordert auch von solchen Leuten, die ihre begangen Aergernuß erkennen, eine öffentliche Abbitte? ja will, ohne Zuziehung des Consistorii, allein Richter seyn, und so gar in solchen Dingen erkennen und straffen, die ihm in seiner Vocation nicht eingeräumet? ja suchet dieselbe / so gar wider unsers Gnädigsten Herrn Verbothe (welcher als oberster Gesetz-Geber Gesetze geben und aufheben kan) auszuüben? weßfals denn annoch so viele

Per-

Personen in seiner Gemeinde vom H. Abendmahl bis auf diesen Tag von ihm abgehalten worden? Es ist inzwischen aus diesen beyden Verordnungen zu ersehen, daß in zweyen angräntzenden Hertzogthümern schon verschiedene Weisen hierin gehalten werden, woraus erhellet, daß das öffentliche Bekäntnuß / nichts anders als eine Ceremonie und Straffe sey. Hiezu kommt noch, daß in Hamburg und Lübeck man von solchen öffentlichen Buß-Bezeugungen nicht einmahl weiß. Weil also der Herr Probst schon zweymahl nicht auffrichtig citiret, so nehm er mir nicht übel, wenn ich ihm frey ausschreibe, ich halte alle seine andere angeführte Stellen für eben so auffrichtig, bis ich selbst, durch den Augenschein, eines andern überzeuget bin. Im übrigen, da er die Buß-Bezeugungen zur Vergebung der Sünden für nothwendig hält, die mannigfaltige Ordnungen, und gar Unterlassung derselben, mich aber anders glauben machen, so erlaube er, daß ich also schliesse:

Wo die öffentliche Buß-Bezeugungen bey groben Vergehungen zur Vergebung der Sünden Nothwendig sind / und also zur Heyls-Ordnung gehören / gleichwohl aber in einigen Evangelischen Kirchen dieselbe sehr variiren / und in einigen (als Lübeck und Hamburg) gar nicht gebräuchlich sind; so

folget

folget daraus/daß allein die Kirche/ in welcher das Bekäntnuß/ nach des Herrn Probstens Meynung und Gewohnheit/ geschiehet/ die einzige wahre/ die andern alle aber/ ihrer reinen Lehre ungeachtet/ falsche Kirchen sind/ weil sie nicht alle Mittel der Seligkeit annehmen.

Nun aber ist das erstere (das sie zur Heyls-Ordnung gehören) falsch/und im Vorigen erwiesen, können also die Evangelische Kirchen/darin, als einer Ceremonie/ variiren. Ergo auch der letztere Satz, und bleiben sie, dem ohngeachtet/ reine Kirchen.

§ 9.

Bey den Personen, welche solche Buß-Bezeugungen aufflegen sollen, berühret er erstlich die, welchen sie auffgeleget werden müssen, und saget §5. es könne das Aergernuß nicht besser gehoben werden, als durch die Buß-Bezeugungen dessen, der es gegeben/ weil ein Sünder dadurch sein vorriges Gutbefinden wiederruffe/ und der Sünden die autorität/ oder das Ansehen/ welches er ihr vorhin gegeben, benehme/ und wäre die künfftige Besserung nicht genug, weil sie nicht so bald zu erkennen, es thäte auch der Obrigkeit Straffe nicht/ weil sie dem Aergernuß seine Krafft nur im äuserlichen benehme, so lange man sich nem-

lich für der Obrigkeit zu fürchten hätte. Allein hie begehet der Herr Probst petitionem principii, und schreibet wieder Gottes Wort, denn im § 7. habe ich ihm aus seinem angeführten Sprüchen erwiesen, Paulus sey der Meynung, daß eben durch Unterlassung solcher Sünden, wodurch einer die Gemeinde geärgert, das gegebene Aergernuß aufgehoben werde. Wenn nun Paulus in angeführten Sprüchen des öffentlichen Bekäntnusses gedacht hätte, und zwar so, daß es nicht allein zur Vergebung der Sünden nothwendig wäre, sondern eben dadurch dem Aergernuß die Krafft sich auszubreiten, und demselben die Autorität, welche man ihm gegeben, benommen würde, so wolte ich solches gerne gläuben, und die Sprüche für ein Einsetzungs und Verheissungs-Wort, desselben halten. Da aber dieses nicht geschiehet, vielmehr aber die Sprüche, die Aenderung im Leben für das sicherste Mittel halten: So wird mir der Herr Probst erlauben, daß ich diese Worte desselben so lange für unrichtig halte, bis ich im N. Testament ein deutliches Einsetzungs und Verheissungs-Wort von ihm angeführet sehe. Dahero bleibe ich bey meiner Meynung, die ohne dem genug mit Gottes Wort und unsern Symbolischen Büchern behauptet ist, und ist solches Zeugnusses genug, wenn ein bisheriger grober Sünder, bey versammleter Gemeinde, das

H.

H. Abendmahl (zu welchem er billig, ohne vorhergegangener ernstlichen Vermahnung des Predigers, und Bekäntnuß gegen demselben, auch Versprechung der Besserung, nicht zuzulassen ist,) empfänget. Denn eben dadurch leget er öffentlich an den Tag, daß er sein voriges Leben von Hertzen hasse, und hinfort sich anders bezeugen wolle. Durch das Bekäntnuß aber wird solches nicht erhalten. Denn die meisten seiner Zuhörer, wenn er ihnen selbiges anmuthen will / bleiben lieber fünff und mehr Jahre vom H. Abendmahl, ehe sie sich dazu resolviren, wie denn derselben noch diesen Tag genug sind. Der Obrigkeit Straffe hält er nicht für genug, aus der Ursache, weil sie den Aergernussen nur die Krafft im äusserlichen benehme. Allein thun denn die öffentliche Buß-Bezeugungen das Gegentheil? das läugne ich, und zwar aus diesen Gründen; 1. Weil sie ein öffentlicher Schimpff sind, und eine Straffe (wofür sie der Herr Probst selbst hält.) 2 Weil sie nicht zur Heyls-Ordnung gehören, und von GOtt nicht gebothen sind, dahero was äusserliches, und also was innerliches nicht wircken, welches doch die Mittel des Heyls, nemlich Gottes Wort und die H. Sacramenten allein auszurichten vermögen. Die Personen, welche das Bekäntnuß aufflegen sollen, sind, (seiner Meynung nach)

p. 1. d. part. 30

nicht die Obrigkeit, und dieses zu behaupten, führet er Balduinum an l. c. Lib. II. cap. 12 Cas. 3. p. 437. Ich wollte aber wünschen, daß der Herr Probst selbigen auffrichtig citiret hätte. Denn der Casus im Balduino dieser ist: Wenn einem Missethäter/ (nahmentlich, ein Mörder/ Ehebrecher und dergleichen grober Verbrecher) von der Obrigkeit die ordentliche Straffe erlassen/ zugleich er sich auch mit denen/ welche er insonderheit mit seinem Verbrechen beleydiget/ versöhnet, ob derselbe würdig zum H. Abendmahl gehen könne/ ehe und bevor er sich, vermittelst öffentlicher Abbitte/ mit der Gemeinde ausgesöhnet? Hierauff antwortet Balduinus mit nein. 1. Weil ein solcher nicht etwa eintzele Personen/ sondern die gantze Kirche geärgert/ und dahero in der That im Bann/ und von den andern Gliedern Christi abgesondert ist. Ja er muß so lange für ein unnützes Glied der Gemeinde gehalten werden, bis er öffentlich Busse gethan. 1. Cor. 5 v. 11. Wie stimmet aber dieses mit des Herrn Probsten Buß-Bezeugungen überein? da er aus Privat-Fehlern, und andern, von der Obrigkeit mit Straffe belegten Vergehungen, öffentliche Aergernusse machet. Denn hie ist die Rede von solchen Personen, die dem Scharff-Richter in die Hände gerahten, oder zu gerahten wehrt sind, daß diese, durch

ihre

ihre Leibes- und Todes-Straffe würdige Verbrechen, sich gantz von der Gemeinde abgesondert, stehet nicht zu läugnen, und ist es also nicht unbillig, daß sie sich wieder mit selbiger aussöhnen, weil sie in der That im Bann sind, daß auch solche Bannes-würdige Personen öffentliche Busse thun müssen, bejahe ich. Wer soll aber dieselbe ihnen auflegen? der Prediger? nein, sondern die Obrigkeit, weil sie eine Hüterin ist der H. zehen Geboten, und der Prediger in diesem Fall nichts anders als ein Executor ist. Die Art wie sie geschehen soll, ist von dem Herrn Probsten hübsch weggelassen worden, und die zeiget Balduinus mit diesen Worten: Es kan aber die öffentliche Abbitte geschehen, wenn ein solcher grosser Verbrecher (facinorosus, das ist, ein solcher, der desfals infam wird) mit Auslassung seines Nahmens, durch den Prediger seine hertzliche Betrübnuß, wegen seines begangenen öffentlichen ärgerlichen Verbrechens, anzeiget, und um Vergebung bittet. Also habe ich den Herrn Probsten hie zum dritten mahl auff einem fahlen Pferde angetroffen, oder er muß aus den allergeringsten Vergehungen solche Sünden machen, weswegen einer würdig ist, dem Scharfrichter in die Hände zu kommen. Die Personen aber, welche den Aergernussen wehren sollen, sind nach des Herrn Probsten Meynung, bloß alle Christen insgemein und die

Prediger und zwar aus allen Kräfften. Wenn diese Worte so verstanden würden, daß mit Ermahnen, und Bestraffungen aus, aus dem Gesetze sie, solches thun müsten, so wolte ich gleich ja sagen; nun ich aber weis, was des Herrn Probsten Absicht ist, nemlich diese, daß der Prediger aus eigener Autorität sich den Aergernussen durch öffentliche Abbitten und Beschimpffungen der Sünder widersetzen, oder vielmehr aus indifferenten Verrichtungen Aergernusse machen, imgleichen Privat-Sünden zu öffentlichen erklären und der Abbitte würdig achten, (wie leyder die betrübte Praxis desselben ist, und mit den unlaugbahrsten Exempeln zu beweisen stehet) nicht weniger, wenn ein paar Leute sich verzürnet, einen Theil nach Belieben der öffentlichen Busse unterwerffen, und also einen absoluten Richter agiren soll; Solches läugne ich, und ist ihm das Gegentheil Sect. I. Quæst. Ob ein Prediger ꝛc. it. Sect. III. erwiesen worden. Dahero das angeführte dictum nichts zu seiner Sache thut, und der Ausspruch des Heylandes an sich richtig, die application des Herren Probsten unrichtig, massen der Sohn Gottes hie zwar der Aergernussen und derselben Sündlichkeit, und Straffens Würdigkeit (welche, wie aus dem Context zusehen, da es besser wäre das einem solchen Menschen ein Mühlstein am Halse gebunden würde, und er ersäufft im Meer,

da

da es am tiefsten ist, die ewige Verdammnuß ist) keines weges aber gedencket, daß, durch öffentliche Abbitte, die Sünde getilget werden müsse. Ich muß aber demselben zeigen, wie richtig seine Folge ist, wenn ich so schliesse:

> Wo Prediger und Christen schuldig sind, sich den Aergernussen aus allen Kräften zu widersetzen / und sie, so bald es möglich / aus dem Wege zu räumen / so müssen sie den Sündern öffentliche Buß-Bezeugungen / mit Ausschliessung der Obrigkeit auflegen / und also hat ein jeder Christ die Macht, dem andern solches Bekäntnuß aufzudringen.

Allein hier steckt eine fallacia conseqventis, massen beyde Sätze des Herrn Probsten sind. Denn, wenn ich auch den ersten Satz einräume, so folget aus selbigen noch nicht, daß einem jeden Christen und Prediger zukomme, Straffen auffzulegen. Denn was würde sonst für eine anarchie in der Welt werden. Weil denn nun dieses wahr, so folget, daß es der Obrigkeit allein zustehe, als welche die Macht hat Gesetze zu geben und dahero Macht hat, Straffen aufzulegen, für welche der Herr Probst das öffentliche Bekäntnuß selbst hält. Mit der Poesie hätte er sich wol verschonen können. Denn es sagte mir ein guter Freund, es wären in seinen vier teutschen Ver-

sen, alle Fehler in der Reim-Kunst anzutreffen, und selbige nichts weniger als eine Verteutschung, weil in dem Lateinischen weder des Lauff-Hemmens, noch des Feuer-Löschens, imgleichen nicht des Rennens / Fliegens und Eilens gedacht. Er hätte also besser gethan, wenn er mit seinen Versen zu Hause geblieben wäre, und sie fein in Prosa gebracht hätte. Diesem nach trug er mir auf, selbige zu verbessern. Wie glücklich ich aber gewesen, mag dieser Versuch ausweisen: pag. 50 in fine

Principiis obsta &c.

Steure gleich dem Kranckheits-Uebel, sonsten nimmt es überhandt,
Und die Mittel deines Artztes sind vergeblich angewandt.

Ich will indessen mir die Freyheit nehmen, zum Beschluß dieses § den Herrn Probsten, weil er doch die Obrigkeit von den öffentlichen Buß-Bezeugungen, und ihrer Auferlegung gäntzlich ausschliesset, zu fragen? **Wer einem Prediger / wenn er ein öffentlicher** crimineller **Verbrecher ist / ihm aber die wohlverdiente Leibes- oder Lebens-Straffe von der Obrigkeit erlassen wird / die öffentliche Buß-Bezeugungen aufflegen soll?** Hierauff nun erwarte ich Antwort;

§ 10.

Wie sehr der Herr Probst dem Exempel seines gecreutzigten Heylandes, und seiner Hei-

Heiligen ähnlich sey; solches beweisen der 7. und 8. § denn, ob gleich unser JEsus am Creutze seinen Beleydigern, ohne daß sie ihn darum baten, und vielmehr ihn zu lästern fortfuhren, ihre Sünden mit diesen Worten vergeben: Vater vergib ihnen / denn sie wissen nicht, was sie thun. Luc. 23. v. 34. Auch Stephanus für seine ergrimmte Steiniger also bittet: HERR behalt ihnen diese Sünde nicht, Act. 7. Paulus imgleichen eben der Meynung ist, in diesen Worten: Man schilt uns, so segnen wir, man verfolget uns, so dulden wirs / man lästert uns / so flehen wir. 1. Cor. 4, 12. alle diese angezogne Oerter also dahin gehen, daß, wenn auch der Beleydiger nicht abbitten wolte, dennoch der Beleydigte ihm nicht allein vergeben sondern auch für ihn bitten solle, über dem in der fünfften Bitte unsers Vater Unsers wir ausdrücklich bitten, daß uns GOtt so unsere Sünde vergeben wolle, als wir unsern Schuldigern vergeben, und einem jeden aus Göttlicher Heyls-Ordnung bekant / daß er nicht einen Trieb zu seiner Aussöhnung mit GOtt habe, oder etwas dazu wircken könne, GOtt aber, nach seiner Gnade, durch den H. Geist das gantze Bekehrungs-Werck allein anfänget und vollendet, also er, als der Beleydigte uns, als Beleydigern, die Versöhnung durch JEsum Christum anbietet, und nicht erst wartet, bis wir aus natürlichen Kräfften sagen: Es gereuet

mich: So heget dennoch der Herr Probst diese Lehre, daß der Beleydigte nicht schuldig sey / seinem Beleydiger zu vergeben / bis er saget: Es gereuet mich §. 7. und verdrehet zu dem Ende offenbahr die Sprüche der H. Schrifft. Der erste ist Luc. 17. v. 3. 4. dieses Inhalts: So dein Bruder an dir sündiget / so straffe ihn / und / so er sich bessert / so vergieb ihm. Und wenn er siebenmahl des Tages wiederkäme zu dir / und spräche: es reuet mich / so soltu ihm vergeben. Wo ist hier der allergeringsten Nothwendigkeit der Abbitte abseiten des Beleydigers gedacht? Denn es sind alle drey Enuntiationes Conditionales, und mit dem Verbindungs-Wort und verbunden. In der letzteren wird aus zweyen, nemlich dem sündigen, und sagen: es gereuet mich: die Folge gemacht, daß der Beleydigte vergeben soll, und käme dies Argument nach des Heren Probsten Meynung so zu stehen:

Wo Christus saget: Wenn der Beleydigte siebenmahl des Tages an dem Beleydiger sündigen würde, und siebenmahl des Tages wiederkäme / und sagte: es gereuet mich / so soll der Beleydigte ihm vergeben; so folget daraus / daß der Beleydigte nicht eher schuldig ist dem Beleydiger zu vergeben / ehe er ihm Abbitte gethan hat.

Hie

Hie aber ist eine fallacia a dicto secundum quid, ad dictum simpliciter, da er, was von einer Sache Bedingungs-Weise gesaget wird, absolute nothwendig halten will. Denn in dem Ausspruche Christi ist eine Condition. Nun heist die Regul davon: Conditionalis nil ponit in esse, d. i. das Bedingungs-Wort So/macht nicht, daß eine Sache absolut nothwendig also seyn muß. Folget also aus dem Bedingungs-Schlusse nicht, daß die Bedingung des Bekäntnusses zur Vergebung höchst nothwendig, und ohne selbiger keine Vergebung seyn könne. Sondern es will der Heyland nur so viel sagen: Wenn alle diese Bedingungen da sind/so muß die Vergebung auch da seyn; nicht aber folget: Daß/ wenn das Bekäntnuß der Sünden nicht da wäre/nothwendig der Beleydigte dem Beleydiger nicht vergeben müsse. Denn dieses ist nicht eine Bedingung ohne welcher der Effect nicht geschehen kan (conditio sine qua non.) Diese ist das Mittel zwischen einer Ursache und ihrer Wirckung, ohne welcher selbige nicht erfolgen kan; jene Particul aber ist ein Bedingungs-Wort, welches zwar bey einer Sache seyn kan, aber nicht so, daß eben daraus der Effect nothwendig folgen muß. Ob nun gleich der Herr Probst meynet, der Beleydigte soll ohne Abbitte dem Beleydiger nicht vergeben: so will er doch aus dem Spruche Christi, daß er den

Beley-

Beleydiger lieben soll. Matth. 5. Denn so schreibt er: Ob er gleich schuldig ist seinen Feind zu lieben. Was das für eine Feindes-Liebe sey, kan ich zum wenigsten nicht begreiffen, weil in selbiger eine offenbahre contradictio in adjecto stecket, massen er will, man soll den Feind lieben, und ihm doch nicht vergeben, sondern seine Sünde so lange behalten, biß er sich für dem Beleydigten gedehmüthiget hat, das heist mit einem Wort: Er soll ihn lieben / und zugleich hassen. Hiemit kommt der Spruch Christi nicht überein, denn dessen Zusammenhang dieser ist. Die Pharisäer hatten diesen Satz: Du solt deinen Nechsten lieben und deinen Feind hassen (und, wie ich aus des Herrn Probsten Worten sehe, kommt selbiger mit seiner Meynung trefflich überein) Christus aber saget klar das Gegentheil: liebet (spricht er) eure Feinde. Es bestehet aber die Liebe in Hochhaltung des geliebten, nach der Ermahnung Pauli, Phil. 2. Nichts thut aus Zanck oder eitel Ehre / (dahin gehet, daß der Beleydigte erst die Abbitte haben soll, ehe er zu vergeben nöthig hat) sondern durch Demuth, und achtet euch untereinander (also auch die Feinde) einer den andern höher denn sich selbst; Dies ist die Forma oder Natur der Liebe, massen er im vorigen Verse zur gleichen Liebe ermahnet hatte. Solche Liebe nun will unser Heyland auch gegen unsere Feinde ausgeü-

geübet wissen, und fähret also fort: Segnet die euch fluchen; segnen, heist von Hertzen alles Gutes an Seel und Leib wünschen, gleichwie fluchen das Gegentheil anzeiget, wie kan denn segnen, und nicht vergeben wollen, zusammen stehen? Thut wohl/ denen die euch hassen. Hie stehet im Texte καλῶς ποιεῖτε, welches ist, thut alles/ was ihr nur eurem Feinde zu Gefallen thun könnt/ ob sie euch gleich hassen. Bittet für die/ so euch beleydigen und verfolgen/ das ist, bittet GOTT, er wolle es den Feinden nicht zurechnen, und ihnen ihre Sünde nicht behalten, nach dem Exempel Stephani. Aus was Ursachen aber? auff daß ihr Kinder seyd/ euers Vaters im Himmel. In welchen Worten, wie auch im Schlusse dieses Cap. Darum sollt ihr vollkommen seyn/ gleichwie euer Vater im Himmel vollkommen ist/ der Heyland zeiget, daß unsere Feindes-Liebe, nach der Liebe Gottes gegen uns, soll eingerichtet seyn. Nun bietet aber GOtt uns die Versöhnung an, ob wir gleich von Natur nicht einmahl Begierde haben, mit GOTT versöhnet zu seyn, sondern viel lieber, durch sündigen, Feinde Gottes zu seyn begehren. Dahero denn auch unsere Schuldigkeit ist, nach dem Exempel Gottes, nicht so lange zu warten/ bis sich unser Feind für uns dehmüthiget und uns abbittet, sondern wir sollen dem Feinde mit unserer Versöhnlichkeit,

die

die sich in würcklichen Liebes-Bezeugungen äussern soll, zuvor und entgegen kommen, und, wenn er sich auch nicht mit uns vergleichen wollte, dennoch (wie GOtt uns mit seinem vollenkommensten Beyspiel zeiget) gegen ihm wahrhafftig versöhnlich seyn. Selbst der Heyde Cicero ist widriger Meynung mit dem Herrn Probsten, wenn er de Offic. Lib. I. Cap. 25. schreibet: Man muß aber solchen Leuten/ welche meynen/ man müsse recht hefftig böse auff seine Feinde seyn/ und selbiges für ein Zeichen eines großmüthigen und tapffern Mannes halten/ gar kein Gehör geben. Denn es ist nichts Lobenswürdigers/ und stehet einem grossen und vortrefflichem Manne nichts besser an/ als die Versöhnlichkeit/ und Gnade. Hat demnach ein Heyde aus der Vernunfft so viel Licht, daß er die Versöhnlichkeit (placabilitas. welches eine solche Willigkeit zu versöhnen ist, daß man nicht erst wartet, bis der Feind sich demüthiget,) für so was vortreffliches ansiehet, was solte denn wol ein Christ aus dem geoffenbahrten Worte Gottes von selbiger halten? Es ist also diese Meynung des Herrn Probsten auff die Arth, ich wolte bald sagen, mehr als Heydnisch. Eben so gründlich ist der Unterscheid unter der Brüderlichen und gemeinen Liebe angebracht. Denn, was Brüder sind, ist aus, 1 Cor. 5. v. 15. klar, in welchem Paulus ausdrück-

drücklich den Unterscheid machet, unter Brüder und Ungläubige mit diesen Worten: **So aber der Ungläubige sich scheidet / so laß ihn scheiden / es ist der Bruder oder Schwester nicht gebunden in solchem fall.** 1 Cor. 8. v. 13. 1 Thess. 4. v. 6. 2 Thess. 3. v. 14. **So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Worte / den zeichnet an durch einen Brieff / und habt nichts mit ihm zu schaffen / auff daß er schamroth werde / doch haltet ihn nicht als einen Feind / sondern vermahnet ihn / als einen Bruder.** In welchen angeführten Sprüchen derjenige ein Bruder heist, welcher mit uns zu einerley Religion sich bekennet, und, wenn er also an uns sich versündigte, so bleibet er doch unser Bruder, nach der Ermahnung Christi Matth. 18. Sündiget dein Bruder und Luc. 17. v. 34. Ob ich nun zwar mit dem, in unordentliches Leben gefallenen Bruder, nicht umgehen soll, (wie der Herr Probst aus 2. Thess. 3. v. 6. anzeiget) so ist er dennoch, seines unordentlichen Wandels ungeachtet, mein Bruder, weil er die Lehre erkennet, die ich als Wahrheit annehme, dahero ihm die brüderliche Liebe angedeyen muß. Indem nun dieses wahr, so bleibet es falsch, daß die nur Brüder sind, die durch den Glauben Kinder Gottes geworden, und also zur unsichtbahren Kirche gehören (wie der Herr Probst uns zu gläuben §. 8. auffdringen wil)

denn

denn die kan man nicht erkennen, sondern der HERR kennet die Seinen. 2. Tim. 2. v. 19. Die öffentliche grobe Sünder, sollen (laut angezogenen Spruchs 2. Thess. 3. v. 15.) dennoch aber nicht als Feinde, gehalten, sondern als Brüder vermahnet werden, ob man gleich nichts mit ihnen (zu verstehen, in vertrauter Freundschafft) zu schaffen haben soll. Ist also die Bruder-Liebe, die Pflicht der Hochachtung, welche einem Christen, als Christen, erzeiget werden muß. Die gemeine Liebe aber diese, welche man allen Menschen, als Menschen zu erweisen, schuldig ist, und daß ist die Meynung Petri in dem von ihm angeführten Orte. Ist denn das Antecedens seines Satzes unrichtig, so ist es auch die Folge, und muß die Kirche und Gemeinde, eben so bereit sagen, ohne Abbitte dem Verbrecher seine Sünde zu vergeben, weil er ein Bruder bleibet, und durch seine Sünde, kein Feind wird, als GOtt bereit ist, allen die Vergebung anzubieten. Die Straffe des öffentlichen Bekäntnusses hat also mit der Vergebung der Sünden nichts zu thun. Die angeführte Sprüche 2. Chron. 19. v. 2. und Jer. 15. v. 19. sind nicht wider mich. Denn in beyden will der grosse GOTT nur nur so viel sagen, daß man mit offenbahr gottlosen Leuten keine vertraute Freundschafft halten, sondern sich ihrer entziehen, nicht aber dieses, daß man die Gottlosen, wenn

sie

sie Glaubens-Brüder sind, nicht für solche erkennen soll. Denn dieses kommt mit vor angezogenen Sprüchen der H. Schrifft nicht überein, als welche wollen, daß man sie nicht als Feinde halten, sondern als Brüder vermahnen müsse. Noch weniger gehöret der Ort Pauli Col. 2. v. 18. hieher. Denn da ist offenbahr von denen die Rede, welche Menschen-Satzungen, an stat der Lehre des Evangelii, einführen wollen, und diese sind dadurch keine Glieder Christi und also auch nicht Brüder. Ich schliesse indessen aus dem vorbesagten also:

Welcher lehret, es sey der Beleydigte nicht eher schuldig dem Beleydiger zu vergeben, als bis er saget: es gereuet mich, und die nur für Brüder hält, welche gottselig leben, nicht aber diejenigen, welche einer Religion sind, derselbe lehret wider Gottes Wort, saget, daß Liebe und Haß zusammen stehen können, verwirfft das Exempel Gottes, Christi, und seiner Heiligen, und hält so gar dasjenige für gut, was selbst die Heyden verwerffen;

Nun thut solches der Herr Probst Ergo.

Die Folge des Majoris ist ihm in diesem § aus Gottes, Christi, seiner Heiligen Exempel, und aus dem Cicerone, erwiesen worden.

§ 11.

Nun wende ich mich endlich zu den Beweißthümern, und angeführten Exempeln H. Schrifft, bey welchen der Herr Probst keine eintzige Exegetische Regul, entweder mit Fleiß nicht anwenden wollen, oder (welches die Wahrheit) aus Uberzeugung, daß seine Sätze wahrhafftig falsch, nicht anwenden können, sondern vielmehr selbige ohne einige Absicht auf das vorhergehende und nachfolgende angebracht, so, daß wenn man auff seine Art aus Gottes Wort beweisen wollte, alle Ketzereyen genugsahmen Grund in der Schrifft finden könten. In welchem Verstande die § 2. angebrachte drey Sprüche aus den Sprüchw. Salom. 28. v. 13. 1. Joh. 1. v. 19. und Psalm. 32. genommen werden, ist ihm, aus unsern Symbolischen Büchern und reiner Theologorum Schrifften, erwiesen worden, deren gantzer Begriff in dieser Schluß-Rede steckt:

Welcher einem Sünder Barmhertzigkeit wiederfahren lässet / und allein die Sünde vergiebt und vergeben kan/demselben muß man seine Sünde allein bekennen.

Nun kan der grosse GOtt solches allein thun/ Ergo.

Der

Der Herr Probst beliebe hier zu unterscheiden, unter dem Bekäntnuß/ welches GOtt, als dem wahren Hertzens-Kündiger, gethan wird, und unter dem Erkäntnuß des Unrechts, welches man dem beleydigten Nechsten thut. Das Bekäntnuß, welches GOtt geschiehet, ist eigentlich ein Bekäntnuß. Denn GOtt weiß schon vorhero alles was wir gethan haben, und also machen wir es nicht ihm erst durch das Bekäntnuß kund, Psalm 139. sondern wir werden durch den H. Geist, vermittelst des Gesetzes, dahin gebracht/ daß wir mit GOtt darin übereinstimmen: (das will das Wort ὁμολογεῖν 1. Joh. 1.) wir wären Sünder, und suchten von unsern Sünden loß zu werden, sintemahl unsere Gedancken, die sich untereinander verklagen und entschuldigen, solches genug erweisen, Röm. 2. v. 15. Das Erkäntnuß des Unrechts aber, welches man dem Nechsten thut, ist gantz anders beschaffen. Denn der Nechste weis nicht meine Gedancken, und also kan er nicht wissen, ob meine mündliche Erkäntnuß, oder Bekäntnuß wahrhafftig, oder falsch sey. Da nun diesem also, so kan keiner Sünde vergeben, als allein derjenige, der das innerste unsers Hertzens weiß, und dieses ist allein GOtt, kein Mensch aber nicht, weil er nicht weiß, ob wirs ehrlich meynen oder nicht. Wenn denn also die Vergebung der Menschen die Vergebung bey GOtt verursachte / so müs-

sten die Menschen allwissend seyn / nun aber ist das letztere falsch / Ergo, auch das erstere. Und also handeln die drey erstern Sprüche nicht von dem Bekäntnuß für den Menschen, sondern von dem, das GOTT geschiehet, denn es kan der Mensch wohl dem Beleydiger die Schuld erlassen, aber die Straffe nicht, weil dieses GOTT allein zukommt.

§ 12.

Der vierdte Spruch Syrach. 4. v. 31. ist eben so auffrichtig angeführet. Denn Syrach redet hie von dem Bekäntnusse, welches man der Obrigkeit, wenn man sich vergangen hat, thun müsse, und vermahnet, daß man nicht zu bekennen hartnäckig seyn soll, mit diesen Worten: Laß dich keine Person bewegen / dir zum Schaden / noch erschrecken, dir zum verderben. ꝛc. Solche heissen nach dem Griechischen: Siehe keine Persohn an / wider dein Gewissen, und schäme dich nicht / mit Gefahr deines Lebens. Schweige nicht, (halte deinen Mund nicht) wenn die Zeit deines Heyls da ist. Denn aus deinem Worten wird deine Weißheit erkant werden / und deine Sittsamkeit, aus der Rede deines Mundes. Widersprich nicht der Wahrheit / und schäme dich, wegen deiner übelen Aufführung. Schäme dich nicht zu bekennen, weil du gefehlet / und strebe nicht wider den Strohm. Der Seel. Lutherus ist gleicher

Mey-

Meynung mit mir, und saget in seinen Rand-Glossen bey dem 31. Vers. das (nemlich das Bekennen) thun die nicht, so in ihrem Irrthum oder Unrecht überwunden, um Schande willen, nicht weichen wollen, sondern narren immerfort, und dient ein Narr dem andern. Es ist also allhie nicht mit einem Worte des Bekäntnusses gegen der Gemeinde gedacht, sondern der Inhalt ist dieser, daß man, so man was verbrochen, grade es der Obrigkeit bekennen soll, weil man widrigenfalls gar leicht in Gefahr des Lebens gerahten, oder zum wenigsten für unbescheiden und hallstarrig angesehen würde. Es hat also der Herr Probst auf die Art geschlossen:

> Wo ein Mensch sein Unrecht dem Richter, damit er nicht in Lebens-Gefahr gerahte, oder für hartnäckig und unartig angesehen werde, bekennen soll, so folget, daß er nicht eher Vergebung der Sünden bey GOtt erlangen kan, wo er nicht seine grobe Fehler durch den Prediger der Gemeinde öffentlich bekant hat.

Dieses wird, meines Erachtens, eine fallacia consequentis seyn, denn, aus dem vorhergehenden, kan diese Folge nimmer gemacht werden, weil, das Bekäntnuß für der Obrigkeit, von dem, gegen GOtt, gantz unterschieden, und das Bekäntnuß für der Gemeinde eine Straffe ist.

§ 13.

Der fünffte Spruch Matth. 5. v. 16. reimet sich auff die Nothwendigkeit der öffentlichen Buß-Bezeugungen eben so, als die vorigen, und wird mit Erklährung desselben, der Articul von der Rechtfertigung umgestossen. Denn das Licht, welches man leuchten lassen soll, ist der Glaube, der Glantz des Lichtes aber, die guten Wercke. Wenn nun Christus saget: Lasset euer Licht leuchten für den Leuten / daß sie eure gute Wercke sehen / und euren Vater im Himmel preisen; so will er eben das, was Petrus 2. Epist. 1. v. 5. saget, daß wir aus dem Glauben darreichen sollen Tugend ꝛc. Ist aber das Bekäntnuß der Sünden, welches durch den Prediger, bey versammleter Gemeinde, geschiehet, ein gutes Werck, welches aus dem Glauben, als der Schein, von Gegenwart des Lichtes, folget, nach welchem erst die Vergebung der Sünden bey GOtt geschiehet so weiß ich wahrlich nicht, was ich aus dem Glauben, oder der lebendigen Zuversicht auff das Verdienst JEsu Christi, durch welchen der Mensch allein gerecht wird, Gal. 2. v. 16. machen soll. Doch es ist ihm solches bey seiner § 1. gebrauchten Ausdrückung, daß der Glaube das Bekäntnuß verbessere, in der ersten Sect. und im 2 §. dieser vierdten, aus Gottes Wort, und unsern Symbolischen Büchern zur

Ge-

Genüge widerleget worden. Es stecket aber in diesem Ausspruche Christi ein Gleichnuß. Denn, im vorhergehenden 14. Vers. saget der Heyland zu seinen Jüngern: Ihr seyd das Licht der Welt, und verstund dadurch ihren Beruff, vermöge welches sie die gantze Welt mit dem Evangelio erfüllen und also allen Völckern mit dem Evangelio, vorleuchten solten, daß durch ihnen entstünde die Erleuchtung von der Erkäntnuß der Klarheit Gottes in dem Angesichte JEsu Christi. 2. Cor. 4. v. 6. Das Licht also, welches die Apostel, in Ansehung ihrer Lehre, hatten, war die wunderbahre Erleuchtung des H. Geistes, welche am Pfingst-Feste geschahe. Hieraus folgert der Heyland: Darum lasset euer Licht leuchten für den Leuten/ daß sie eure gute Wercke sehen. Dieses Licht ist das Licht des Glaubens, welches vor der Erleuchtung in der Erkäntnuß hergehet, darum sind die Redens-Arten unterschieden: Ihr seyd das Licht/ und lasset euer Liche leuchten. Gleichwie demnach kein Licht in der Stube brennend seyn kan, sondern es muß nothwendig einen Schein von sich geben: also ist der Glaube ohne gute Wercke/ ein todter Glaube Jac. 2. v. 26. In applicirung dieses Spruchs aber hat der Herr Probst eine fallaciam consequentis begangen, indem er das Bekäntnuß aus dem Glaubens-Lichte folgert, welches doch noth-

wendig vorhergehen muß. Die Worte dieses Textes sind also zerstümmelt angeführet, und ist ihm oben schon erwiesen, auf was Art der Mensch seine Bekehrung kund machen kan. Diese Redens-Arth aber, daß der Mensch NB. vielmehr seine Busse im öffentlichem Bekäntnuß leuchten lassen soll, als den Glauben in guten Wercken, machen aus dem Bekäntnuß ein wichtigers Stück zur Vergebung der Sünden, als den Glauben, und stossen also den Articul von der Rechtfertigung um, denn wir ohne Verdienst, gerecht werden Röm. 3. und also nicht aus den Wercken (das Bekäntnuß ist aber ein Werck) auff daß sich kein Mensch rühme. Was mag das also wohl für eine Finsternuß seyn / welche ein grober Sünder der Gemeinde / durch sein Verbrechen / zugebracht? Eine natürliche kan es nicht seyn, denn sonst müste so lange die Sonne über die Gemeinde nicht scheinen, oder die Leute müsten, bis zum öffentlichen Bekäntnuß eines Sünders, blind werden; eine geistliche auch nicht, sonst würden sie alle mit dem Sünder, so lange sündig seyn; noch weniger eine höllische, denn sonst wären sie verdammet, massen dieses die äusserste Finsternuß ist, Matth. 22 v 13. So soll es demnach wohl die Finsternuß der Traurigkeit seyn, welche die Hertzen der Gemeinde umzogen hat, so lange ein solcher Sünder nicht öffentlich bekennet, und das Licht der Freu-

den

den, durch das Licht seines Bekäntnusses, in ihren Hertzen anzündet. Das ist mir eine künstliche Finsternuß, die gewißlich weit genug hergeholet ist, und deren man in so überzeugend seyn wollenden Beweißthümern nicht vermuthen solte, davon auch nichts im Texte befindlich, massen das Gegentheil vom leuchten v. 15. heist, ein Licht anzünden und es unter dem Scheffel setzen. Sonst hat man mir in meiner Jugend dies Principium beygebracht; ich solte mich, in Vortragung der Wahrheit, deutlicher Ausdrückungen gebrauchen, weil alles gekünstelte Wesen, in solchen Fällen, die vorzutragende Sache nur undeutlich und verdächtig mache. Indessen kan ich nicht umhin, aus dem Spruche Christi, und des Herrn Probsten daraus gemachten Schluß, dieses Argument zu machen:

Welcher aus Matth. 5. lehret / daß / wo ein Christ sein Licht soll leuchten lassen für den Leuten / er also vielmehr seine Busse müsse leuchten lassen für den Leuten / denen er eine Finsternuß durch sein böses Exempel zugebracht: Der zerstümmelt 1. Gottes Wort / 2. Hält das öffentliche Bekäntntnuß für nöthiger zur Vergebung der Sünden / als den Glauben an Christum / und stosset 3. den Articul von der Rechtfertigung um.

Nun thut solches der Herr Probst mit deutlichen Worten. Ergo.

Die Folge des Majoris ist richtig, nach allen dreyen Membris. Denn 1. heist es Matth. 5. Lasset euer Licht leuchten für den Leuten, daß sie eure NB. gute Wercke, nicht aber euer öffentliches Bekäntnuß / sehen, und also ist der Spruch zerstümmelt angeführt. 2. saget der Herr Probst, es soll das öffentliche Bekäntnuß NB. vielmehr leuchten als das Glaubens-Licht. Machet er also aus dem Bekäntnusse mehr, als aus dem Glauben, und hieraus ist die 3. Folge richtig, daß dadurch der Articul von der Rechtfertigung zernichtet wird. Denn, werden wir aus Gnaden selig / durch den Glauben / und dasselbige nicht aus uns / und ist es Gottes Gabe NB. nicht aus den Wercken / auf daß sich kein Mensch rühme / Epheſ. 2. v. 8. 9. Wie es denn eine ewige Wahrheit bleiben wird / so muß das öffentliche Bekäntnuß zu unserer Vergebung / und folglich der Seligkeit / wahrhafftig nichts wircken können / und also nicht nöthig seyn. Nun ist aber das erstere wahr / Ergo. auch das letztere. Gehet also unsere Rechtfertigung für GOTT durch den Glauben verlohren, wo das Bekäntnuß NB. vielmehr nöthig ist, als der Glaube. Es ist aber der Herr Probst mit Verdrehung der H. Schrifft sehr glücklich, oder vielmehr unglücklich, und solches beweiset der,

in

in diesem § angebrachte andere Spruch, aus dem Marc 8. v. 38. denn es handelt hie der Heyland nicht von den Buß-Bezeugungen, sondern von der Beständigkeit in seiner Lehre, wozu er mit diesen Worten vermahnet: Wer sein Leben will behalten / der wirds verlieren / und wer sein Leben verleuret um meinet / und um meines Evangelii willen / der wirds behalten. Wodurch der Heyland anzeiget, daß der, welcher um zeitlichen Nutzens willen, und um sein Leben zu behalten, die Evangelische Wahrheit verläugnen wolte, der würde sein Leben, daß ist hie die Gnade Gottes, und dort das ewige Leben, verliehren, wer aber sein zeitliches Leben, des Evangelii halben, verlöhre, der würde das ewige Leben behalten. Nachdem er nun in folgendem Verse, die Reichthümer der gantzen Welt gegen den Verlust der Seligkeit geringe gehalten: schliesset er mit von den Herrn Probsten angeführten Worten: Wer sich mein und meiner Worte schämet, unter diesem ehebrecherischen und sündigem Geschlechte / des wird sich auch des Menschen Sohn schämen / wenn er kommen wird in der Herrlichkeit seines Vaters mit den heiligen Engeln (d. i. er wird am jüngsten Tage von Christo unter die Verdammten gerechnet werden.)

Ich

Ich setze hie des Herrn Probsten eigenen Minorem unter:

Der aber, welcher sich der öffentlichen Buß-Bezeugungen schämet / der schämet sich der Worte und NB. des Willens Christi. Ergo.

In diesem Argumento sind 4. Termini, denn im Spruche stehet nur Worte, und der Herr Probst setzet den Willen Christi dazu. 2. Ist der Minor nicht mit einem Jota in dem Spruche zu finden, und also begehre ich desselben Beweiß.

§ 14.

Wie unwiderlegliche Majores der Herr Probst machen könne, davon giebet uns der 10. §. abermahl eine Probe. Ich will die zerstreueten Terminos zu sammen suchen, und daraus die Bündigkeit seines Schlusses darthun. Der erste Satz ist dieser: Wenn man was gethan / was nicht recht ist / so muß man sein Leydwesen denen / die darum wissen / bezeugen / und sie ermahnen unserm Exempel nicht zu folgen; die Ursache ist diese, Weil solches keine Sünde ist. Dies kommt demnach so zu stehen:

Was keine Sünde ist / dasselbe muß man nothwendig thun, wo man Vergebung der Sünden bey GOtt erlangen will.

At-

Atqui. Wenn man was gethan / was nicht recht ist / sein Leydwesen denen zu bezeugen ꝛc. ist keine Sünde / Ergo.

Wenn ich nun einen andern Minorem darunter setzte, der also lautete:

Atqui. Sich in den Ehe-Stand zu begeben, ist keine Sünde. Ergo. Sich in den Ehe-Stand zu begeben / solches muß man nothwendig thun / wo man bey GOtt Vergebung erlangen will.

Der Major Terminus ist sein Titul, der Minor und Medius stehen hie mit klaren Worten. Hält aber der Herr Probst meinen Minorem für unrichtig, (wie ich selbst gläube,) so ist seiner eben so beschaffen, und solches rühret daher, weil der Medius Terminus viel zu General ist.

Das andere Argument ist von gleicher Krafft / massen sein Satz wieder dieser ist:

Wenn man was gethan ꝛc. denen die darum wissen sein Leydwesen zu bezeugen ꝛc. ist so nothwendig / daß man bey Unterlassung selbigen / weder die Absolution noch das H. Abendmahl empfangen kan / und dadurch sein böses Gemüth verräth. Die Ursache:

Weil es nicht allein mit guten Gewissen geschehen kan / sondern auch bey allen rechtschaffenen Christen Ruhm und Ehre bringet. Die Schluß-Rede ist demnach diese:

Was

Was nicht nur mit guten Gewissen geschehen kan, sondern auch bey allen rechtschaffenen Christen Ruhm und Ehre bringet/ dasselbe ist so nothwendig/ daß/ bey Unterlassung selbigen/ einer weder die Absolution/ noch das H. Abendmahl empfangen kan/ und dadurch sein böses Gemüth verräht. Atqui. Wenn man was gethan ꝛc. kan nicht allein mit guthen Gewissen geschehen/ sondern bringet bey allen rechtschaffenen Christen Ruhm und Ehre. Ergo.

Ich setze darunter einen andern Minorem. Atqui, der höchsten Landes-Obrigkeit gehorchen/ und dero Christliche Befehle/ von der Cantzel zu verlesen/ ist eine Sache/ die nicht nur mit guten Gewissen geschehen kan/ sondern auch bey allen rechtschaffenen Christen Ruhm und Ehre bringet. Ergo. Ist solches so nothwendig/ daß ꝛc.

Der Herr Probst wird wohl mercken, worauff ich mit meinem andern Satze ziele, und also sehe derselbe, ob er seinem eigenen Majore zu Folge, bishero ein würdiger Gast des H. Abendmahls gewesen. Ist aber sein Minor recht, so muß der meinige eben so gewiß wahr seyn, wie denn derselbe wohl wahr bleiben wird, so lange dieses ein in Gottes Wort gegründeter Satz ist, daß die Befehle

le der Obrigkeit, wenn sie nicht wider Gottes Wort sind, uns im Gewissen verbinden. Der angeführte Spruch Joh. 3. v. 20. 21. Wer arges thut ꝛc. handelt allerdings von den Früchten der Busse, aber nicht von dem öffentlichen Bekäntnuß, sondern von dem neuen Gehorsahm, daß aber die Buß-Bezeugungen zum neuen Gehorsam nicht gehören sondern zur Reue, allein das Bekäntnuß gegen GOtt erfordert werde, und ein Stück der Reue sey, solches ist § 4. und 5. in dieser Sect. deutlich aus Gottes Wort und unsern Symbolischen Büchern behauptet.

§ 15.

Mit dem Spruche aus dem Hiob am 33. v. 27. kommt der Herr Probst eben so wenig aus. Denn, als Hiob im 31. Cap. und den vorhergehenden angezeiget, daß er sich von aller Ungerechtigkeit wissentlich frey wüste, so fing Elihu im 32. Cap. an zu reden, und, nach gemachten Eingange, und Anführung seines Satzes, Cap. 33. v 9-12. zeiget er dem Hiob, daß er gegen GOtt nicht rein wäre, und daß GOTT dahero einen Menschen mit schweren Leibes-Plagen belegte, biß er in sich schlüge, und sich für GOTT demüthigte, alsdann vergäbe GOTT ihm seine Sünde, und liesse ihm sein Antlitz sehen mit Freuden, und werde dem Menschen nach seiner Gerechtigkeit vergelten; Hierauff sagt Elihu; er wird

sin-

singen, (nicht aber, da man singet, denn es ist das Fut. in Kal) welches hie so viel ist, als lobend singen, also daß es allhie heisset: er wird mit Loben dieses singen: Ich habe gesündiget, nnd habe das Recht verkehret. Was das Recht allhie heisse, ist aus dem vorhergehenden deutlich. Denn es zielet Elihu darauff, daß ein Frommer, seiner Frömmigkeit ungeachtet, dennoch gegen GOtt sich nicht gerecht halten solle. Da nun Hiob dieses gethan, so würde er durch seine Kranckheit so mürbe gemacht werden, daß, nachdem er zur Erkäntnuß gekommen, er GOtt lobend kund machen würde, er habe gesündiget, und das Recht verkehret ꝛc. Ist also hie nicht das Bekäntnuß der Sünden, sondern das Lobes-Bekäntnuß mit dem Munde, zu verstehen, und dieser Ort ist paralell mit dem 17-22. Vers des 107. Psalms. Ich weiß also nicht, worin der Beweiß, für die öffentliche Buß-Bezeugungen, und Erzehlung specialer Sünden, stecket. Allein, wie widerspricht sich doch der Herr Probst so sehr? in diesem § saget er: Es erhelle so wohl aus diesem (wie applicable dieser Ort auff das öffentliche Bekäntnuß sey, ist gleich vorher gewiesen) als aus allen andern Exempeln, daß dies Bekäntnuß freywillig geschehen müsse, und alles gezwungene Wesen sorgfältig dabey zu verhüten; Wie denn kein gutes Werck durch Zwangs-Mittel zum

Stande

Stande gebracht werden könte, so, daß es gut für GOtt sey. Ich nehme diesen letztern Satz, welcher das vorberegte in sich fasset, utiliter an. Da aber der Herr Probst im vorigen § erwehnet, daß ein Sünder, auch mit Versagung der Absolution und des H. Abendmahls, zum öffentlichen Bekäntnuß genöthiget werden soll / (wie seine citirte Worte lauten: was ist das aber für ein Gemüth? ꝛc.) so sey er nur so gut und conciliire mir dieses; daß etwas freywillig seyn / und doch einer / mit Versagung würcklicher Gnaden-Mittel / dazu genöthiget werden könne. Seine Gewohnheit behauptet das letztere, und dieses können noch unterschiedliche in seiner Gemeinde mit ihrem Exempel bestätigen, so lauten auch die Worte des vorigen §. In diesem §. aber erfordert er eine Freywilligkeit; dies sind ja widerwärtige Dinge, wie diese Schluß-Reden beweisen:

Was freywillig seyn soll, dazu muß keiner / durch Versagung des H. Abendmahls, gezwungen werden.

Nun soll die öffentliche Buß-Bezeugung freywillig seyn. Ergo, muß keiner ꝛc.

Ich schliesse ferner.

Wozu einer durch Versagung des H. Abendmahls gezwungen wird / dasselbe ist nicht gut für GOtt.

Nun werden die Sünder von dem Herrn Probsten / durch Versagung des H. Abendmahls, zum öffentlichen Bekäntnuß gezwungen /

Ergo. Ist solches Zwingen ꝛc. nicht gut für GOTT.

Alle beyde Argumenta enthalten seine eigene Worte, und also siehet er, daß er sich selber widerlegt.

§ 16.

Bey dem § 12. angeführten Gleichnusse von dem Hirten, der sein Schäfflein verlohren, es wiedergefunden, und solches mit Freuden seinen Freunden und Nachbahrn kund gemachet, imgleichen der Haus-Mutter die das Widerfinden ihres verlohrnen Groschens, auch ihren Freundinnen und Nachbarinnen freudigst angezeiget, Luc. 15. hätte der Herr Probst nur an die Regul dencken mögen; Simile non est extendendum ultra suum tertium, d. i. ein Gleichnuß muß nicht weiter gedeutet werden, als der Endzweck desselben, warum es gemachet ist, es erfordert. Nun aber ist der Endzweck des Heylandes mit beyden Gleichnussen dieser, daß er damit die Freude, so im Himmel über einen bußfertigen Sünder bey den Engeln entstehet, einigermassen entwerffen, und so schliessen will: Wie ein Hirte, sich über sein wiedergefundenes Schaaff / eine Haus-Mutter / sich

sich über einen wiedergefundenen Groschen freuet / und solches kund machet: also freuen sich die Engel im Himmel über einen Sünder / der Busse thut. Nicht aber kan daraus gefolgert werden: also freuet sich ein Prediger / auf öffentlicher Cantzel / wenn er / bey Nennung der Communicanten / der Sünder speciale Sünden / so artig herabnennen kan. Exempla sunt odiosa. Ob sich dieses nun der Herr Probst nicht verdencket, so verargen es ihm doch alle rechtschaffene Christen, daß er, in Anführung der Beweißthümer aus H. Schrifft, so gar keine einzige Exegetische Regul anwendet, und aus selbiger, auf die Arth, eine wächserne Nase macht, die er wie er will, drehen kan. Von was für Religions-Verwandten er dieses gelernet, wil ich ihm zu Ehren vor. dieses mahl nicht melden.

§ 17.

So wenig das Gleichnuß von dem Hirten und der Haus-Frau etwas zu seinem Satze thut, so wenig hilfft ihm auch das Exempel des Zöllners Luc. 18. (§ 13.) Denn da hat er solche Umstände præsupponiret, von welchen im Texte nichts befindlich, massen, 1. der Zöllner, ob er gleich ein Jude, sich nicht unterstehen dürffen, auff dem Vorhoffe der Juden zu kommen, weil die Heyden und Zöllner von den Juden gleich gut geachtet wurden, nach dem Ausspruche Christi: Höret er

die Gemeinde nicht / so halte ihn für einen Heyden und Zöllner. Matth. 18. v. 17. Dahero stund er μακρόθεν, von ferne. 2. Muß er beweisen, daß es eben um die Bet-Zeit gewesen, als der Pharisäer und Zöllner hinauff gegangen, nemlich um die Zeit des Morgen- oder Abend-Opffers, und dieses läugne ich daher, weil keines Opffers dabey gedacht wird, unter dessen Verbrennung, die Priester, Stand-Männer, und die übrige Anwesende, zu beten pflegten; oder er muß darthun, daß zur andern Zeit nicht erlaubet gewesen, im Tempel zu beten, welches aber wider alle Antiquität ist. 3. Zeiget das Wort μακρόθεν an, daß der Zöllner sich gantz ferne von allen Leuten gemachet habe, wozu der Tempel groß genug, und alle Tage keine so grosse Menge von Leuten in selbigen war, daß einer, ausser dem Sabbath und Festen, nicht einen Platz hätte finden können / allein zu seyn, welches auch der Pharisäer, mit seinem contrairen Beyspiel, bekräfftiget, da er für den Leuten da betete, wie ihre Gewohnheit von Christo Matth. 6. v. 5. beschrieben wird, daß also der Zöllner, weil er entfernt gestanden, nothwendig allein von andern, μακρόθεν sich müsse befunden haben. 4. Zeiget die Art des Gebets des Zöllners und Pharisäers, daß es nicht öffentlich geschehen. Denn von den Pharisäer stehet, er habe bey sich selbst gebetet / so muß dieses von dem Sprechen des Zöllners auch also verstanden

werden.

werden. Doch gesetzt, aber nicht zugestanden, er hätte öffentlich die Worte: GOTT sey mir Sünder gnädig, gesprochen: so hat er doch nicht seine specielle Betrügereyen bekant, und kan also daraus, weder die nothwendige Erzehlung specieller Sünden zur Vergebung der Sünden, noch dieses gefolgert werden, daß sie öffentlich in der Kirchen geschehen müsse, sondern es zeiget dieses Beyspiel nur an, daß man GOTT seine Sünde bekennen müsse, ehe man derselben Vergebung erlange. Und hierin ist Balduinus mit mir einstimmig, wie oben Sect. 1. p. 14. angeführet. Ein anders aber ist der Ort Apost. Gesch. 13. v. 1. denn da zeiget das Versammlen an, daß es um die öffentliche Bet-Zeit gewesen ist, das stehet aber Luc. 18. nicht. Demnach schliesset des Herrn Probsten Argument so:

Wo der Zöllner im Tempel von ferne gestanden, seine Sünden GOtt bekant, und gerechtfertiget hinab gegangen, so folget daraus, daß, wer ein, dem Zöllner ähnlicher Sünder ist, und doch nicht nach seinem Exempel ein bußfertiges Hertz, (zu verstehen durch öffentliche Benennung seiner special-Sünden bey versammleter Gemeinde, denn dies ist Materia subſtrata,) für den Leuten an den Tag legen will, der kan nicht gerechtfertiget in sein Haus gehen.

Ich verneine hier die Folge, aus dem Grunde, weil mehr darinnen ist, als in dem ersten Satze, denn der Zöllner allein von ferne gestanden, die Sünder aber, nach des Herrn Probsten Gewohnheit/ selbigen Tages, sich der gantzen Gemeinde zur Schau, beym hinzutreten zum Altar, præsentiren müssen, wodurch die Sünde denen, die noch nicht darum wissen, durch Nachfrage, kund gemachet wird.

§ 18.

Wie schön sich der Spruch Jac. 5. v. 16. zu seinem Vorhaben schicke, solches kan ihm die Apologie p. m. 182. mit diesen Worten zeigen: vielleicht möchte auch jemand Jacobum anführen: bekenne einer dem andern seine Sünde. (da siehet der Herr Probst, daß die Päbstler diesen Spruch auch so angebracht, als er, und dahero mit ihm gleicher Meynung sind.) Aber hier redet er nicht von dem Bekäntnuß, welches man dem Priester thun muß/ sondern NB. **insgemein von der brüderlichen Versöhnung untereinander.** Denn er befiehlet nur/ man solle sich untereinander seine Sünde bekennen. Und also siehet er, daß er mit den Symbolischen Büchern nicht einstimmig lehre, und sie die Sprüche gantz anders erklären, als er.

Der

§ 19.

Der, (§ 15.) aus dem Exempel Hiobs Cap. 42. v. 6. genommene Beweiß, dienet eben so wenig zu seinen eigenmächtig erfundenen öffentlichen Buß-Bezeugungen. Denn 1. that Hiob das Bekäntnuß nicht den Menschen, sondern dem grossen GOtt, nach des Herrn Probsten Meynung, soll es aber den Menschen geschehen. 2. Folget, aus den Buß-Bezeugungen des Königes zu Ninive im Staube und in der Asche, noch nicht, daß Hiob öffentlich im Staube und in der Asche, für allen Leuten, Busse gethan. 3. Wenn auch dieses wäre, so ist aus diesem Spruche noch nicht zu erweisen, daß Hiob die Verfluchung seines Geburths-Tages allen Leuten kund gemachet, weil GOtt gleich nach diesen Worten Hiobs, seinen gerechten Grimm über die Freunde Hiobs, ihnen kund gemachet, weil sie nicht so geredet, wie sein Knecht Hiob. Hielte denn GOtt Hiob schon für seinen Knecht, so muß er nothwendig dem Hiob auff seine bußfertige Worte, schon seine Sünde vergeben, und also auch die special-Erzehlung seiner Sünden für allen Leuten nicht erfordert haben. 5. Muß der Herr Probst beweisen, daß bey dem Opffer der Freunde Hiobs, eine Gemeinde versammlet gewesen, und sie derselben die special-Sünden bekant haben, massen zu selbigen Zeiten noch kein

so öffentlicher Gottes-Dienst, als nachhero bey den Jüden, gewesen, und die Haus-Väter damahls, ein jeder für sich, geopffert, wie aus dem Exempel der Patriarchen zu ersehen, und wenn auch alles, als er meynet, sich so verhielte (als es nicht thut) so muß er beweisen, daß nicht allein Hiob und seine Freunde, um des öffentlichen Bekäntnusses willen, Gnade bey GOtt erlanget, sondern daß auch alle andere Sünder auff keine andere Weise Vergebung erlangen können, massen hievon nichts im Texte befindlich.

§ 20.

Wie ungemein der Herr Probst auff das vorhergehende seiner Beweißthümer sehe, solches erweiset das (§ 16.) von ihm angezogene Exempel Pharaonis, welches er mit diesen Worten anführet: **Es stehet nicht zu erweisen / daß die Worte Pharaonis nur im Cabinet / und nicht vielmehr in Gegenwart des gantzen Hoffes, geredet worden / da er zu Mose und Aaron sprach: ich habe mich versündiget an den HErrn euren GOtt und euch** 2. B. Mos. 10. v. 16. Aber stehet nicht zu erweisen, daß sie nur im Cabinet gesprochen, so stehet es auch nicht zu erweisen, daß sie in Gegenwart des gantzen Hoffes gesprochen worden, weil keine Sylbchen davon in dem Zusammenhang zu finden ist. Wenn aber des Herrn Meynung wahr wäre, sind sie denn

des-

deswegen zugleich in der Kirche gesprochen? und können diese Worte den allergeringsten Beweiß geben, daß die öffentlichen Buß-Bezeugungen zur Vergebung nothwendig sind? Der Herr Probst suche das Argument aus den Worten Pharaonis heraus, so will ich ihm antworthen, bis dahin halte ich es für eine petitionem Principii.

§ 21.

Bey dem Exempel des bußfertigen Davids, (§17.) hat der Herr Probst diesen Einfall: Es stehet auch nicht zu erweisen, daß David, nach dem Handel mit Bathseba und Uria, nur im Cabinet zu Nathan gesaget: Ich habe gesündiget wider den HErrn. 2. Sam. 12. v. 13. Allein ich sage dreist: es stehet zu erweisen 1. Daher, weil der Knechte Davids keine Erwehnung geschiehet, 2. Weil in der Ueberschrifft des 51. Psalms/eben so wohl nur des Nathans und Davids gedacht; oder mein Herr Gegner muß mir beweisen, daß, zu einem Könige eingehen / so viel heisse / als öffentliche Audience bey selben haben / zu mahlen wir an dem sündigen Saul das Exempel haben, daß, als derselbe von Samuel im Nahmen Gottes verworffen worden, und Samuel mit Saul nicht ziehen wolte, selbiger sprach: Ich habe gesündiget, aber ehre mich doch itzt für den Aeltesten meines Volcks. Welcher Bitte, Samuel auch stat gabe.

Woraus zu ersehen, daß der grosse GOTT an Beschimpffung seiner, obgleich verworffenen Gesalbten, kein solches Gefallen habe, als der Herr Probst an Beschimpffung seines Neben-Christen. 3. Aus seinen eigenen in diesem § angeführten Worten: Ob nun gleich Nathan ihn schon zuvor von Sünden losgesprochen: so wuste doch der Prophet wohl/ daß David solche Buß-Bezeugungen (nemlich öffentliche, vermittelst des 51. Psalm) nicht unterlassen würde. Wenn dieses wahr, so muß David vorhero heimlich seine Sünde erkant haben, weil heimlich dem öffentlichem entgegen gesetzet ist, oder ich weis nicht mehr, was ich von seiner so Sonnenklaren Schreib-Art machen soll. 4. Aus seinem auserlesenen Oertern aus den Büchern Samuelis p. 192. allwo er so schreibet: In dem Zustande (nemlich da er, ohne Erkäntnuß seiner Sünde, der Bathseba beywohnete) traff David Nathan an/ und stellte/ als ein gewissenhaffter und redlicher Prophet/ ihm seine schändliche Thaten nachdrücklich für Augen, daß das schlaffende Gewissen Davids, mit einmahl auffwachte. Wenn nun damahls der Herr Probst der Meynung gewesen wäre, daß die Vorstellung öffentlich geschehen, so hätte er des gantzen Hoffes erwehnen, und so schreiben müssen: In dem Zustande traff Nathan David in Gegenwart seiner Knechte an/ und stellte ihm öffentlich seine schändliche Thaten

für

für Augen ꝛc. Indem er aber, aus der Ueberschrifft des 51. Ps. und zwar insonderheit aus den Worten: ein Psalm vorzusingen, das öffentliche Bekäntnuß Davids erzwingen will; so sind ihm darin die Symbolischen Bücher zuwider. Denn ich fahre fort in den § 5. dieser Sect. angeführten Worten der Apologie: Ein solches Bekäntnuß (nemlich welches GOtt geschiehet) ist dieses Psalm 51. An NB. dir allein habe ich gesündiget ꝛc d. i., ich bekenne, daß ich ein Sünder bin, und deinen ewigen Zorn verdienet habe, und ich kan gegen deinen Zorn meine Ungerechtigkeiten und Wercke nicht halten. Ich sage frey heraus, daß du siegest, wenn die Heuchler dich deswegen für ungerecht halten, weil du sie, als wohl um dich verdiente, straffest und verdammest. Ja unser Verdienst kan für deinem Gerichte nicht bestehen, sondern wir werden auff die Art gerechtfertiget werden, wenn du uns aus Barmhertzigkeit gerecht machest. Apol. l. c. p. 182. daß aber dieser Psalm nicht ein Bekäntnuß gegen die Gemeinde, sondern GOtt sey, solches beweiset diese Instance: Der Herr Probst folgert aus der Ueberschrifft des 51. Psalms daß David öffentlich der Gemeinde bekant, und daß aus dem Exempel Davids zu beweisen, es es könne keiner Vergebung der Sünden erlangen, ehe er, in dem öffentlichen Bekäntnusse, David ähnlich geworden. Wenn denn

aber

aber ein Prediger, wider GOtt / der höchsten Landes-Obrigkeit / und seinem Nechsten zugleich / ein schweres und grosses Delictum begangen / welches nicht allein allen kund- bahr geworden / sondern auch wovon die Kinder auf den Gassen zu sagen wissen / womit soll er der Vergebung seiner Sünden sich vergewissern? Nach seiner Meynung schliesse ich, er müsse, gleich David, einen Gesang machen, und selben zum wenigsten, wenn er zum H. Abendmahl gehet, singen lassen (weil der 51. Psalm Davids öffters als einmahl im Tempel gesungen worden.) Hält er dieses für ungereimt, weil dadurch dessen Amt verlästert / und seinem (des Predigers) Worte die Krafft benommen würde; So halte ich es für noch ungereimter, daß er von David, als einem Könige, welcher weit mehr, als ein Priester ist, einmahl die Gedancken sich macht, den 51. Ps. als ein öffentliches Bekäntnuß für der Gemeinde anzugeben, massen der König nur lauter malcontente Unterthanen gemacht haben würde, die ihn, als einen Mörder seiner Unterthanen, betrachtet hätten. Dieser Sünde Davids kan die andere, von dem Herrn Probsten §. 18. angebrachte, welche er, auf Anstifften des Satans, vermittelst Zehlung des Volckes, begangen, beygefüget werden. Gegen wen aber that David allein, und nachgehends mit den Aeltesten, die Sünden-Bekäntnusse? 1. Chron. 22. v.

22. v. 6. 16. 17. gegen die Aeltesten? oder seine Knechte? gegen keinen, sondern er erkante und bekante seine Sünden GOtt allein. Kan also von der Nothwendigkeit des Bekäntnusses, das GOtt gethan wird, und welches (nach der Apologie Ausspruch p. 182.) die Reue ist, auff die Nothwendigkeit des Bekäntnusses zur Vergebung der Sünden, welches man der Gemeinde thut, nicht gefolgert werden, bleibt dasselbe also petitio Principii, bis ich im N. Testament ein deutliches Einsetzungs und Verheissungs-Wort von dem Herrn Probsten habe.

§ 22.

Der aus 1. B. Kön. 21. v. 27-29. (§19.) angebrachte Beweiß aus dem Exempel des Königes Ahab, gehöret gar nicht zu seiner Folge, die er daraus machen will. Denn sein Satz ist ja auff dem Titul-Blat dieser, es könne kein kundbahrer grober Sünder Vergebung bey GOtt erlangen, wo er sein gegebenes Aergernuß nicht der Gemeinde öffentlich kund machen will; und seine Gewohnheit beweiset / daß es in der Kirche geschehen solle. Nun hatte Ahab sich, durch Ermordung des Nabaths und Wegnehmung seines Ackers schwer an GOtt versündiget, und damit die Sünde seiner Abgötterey gehäuffet, deswegen muste der Prophet Elia, auf Befehl Gottes, ihm seine Sünde fürhalten, und, ihm zur Straffe, die gäntzliche Austilgung seines Königl.

nigl. Hauses anzeigen, Ob er nun gleich so verkaufft war böses zu thun/ als niemand/ weil ihn sein Weib Jsebel also überredete, (woraus zu ersehen in was für Unglück eine gottlose Jsebel ihren Mann, mit ihrer Argelistigkeit, stürtzen könne, wenn er alles gläubet, was sie saget) so demühtigte er sich doch für GOtt, auf solche erschreckliche Drohungen Gottes, aus Furcht für der Straffe, aber nicht im Tempel, denn da kam er nicht hin, sondern öffentlich für den Leuten. GOtt ließ sich auch diese Demuth in so weit gefallen, daß er ihm zusagen liesse, es solte das Unglück bey seinem Leben nicht geschehen. Es findet sich aber hie kein Wort, daß ihm deswegen seine Sünde vergeben (wie David auf sein hertzliches Bekäntnuß gegen GOTT geschehen) sondern vielmehr erhellet hieraus, daß GOtt, durch diese Verheissung, ihm den Reichthum seiner Güthe, Langmuth und Gedult zeigen, und ihn dadurch zu einer auffrichtigen Aenderung seines bösen Hertzens bringen wolte, worauff die Austilgung seines Hauses dem Ahab auch wäre erlassen worden. Als aber solches nicht halff, vielmehr Ahab den Propheten Micha durch Zedekia schlagen, und nachgehends gefangen setzen ließ, Cap. 22. v. 24-28. so wurde das Urtheil Gottes an seinem Sohne Joram, durch Jehu, vollenzogen 2. B. Kön. Cap. 9. Siehet also der Herr Probst, daß Ahabs

Buß-

Buß-Bezeugung weder in der Art, noch der Wirckung, mit seinem, einige Verwandnuß habe.

§ 23.

Auch mit Manassis Buß-Gebet (§ 20.) richtet der Herr Probst nichts aus. Denn selbiges ist im Kercker heimlich gethan, seine Buß-Bezeugungen sollen öffentlich in der Kirchen seyn; jenes ist zu GOtt gerichtet, diese sollen der Gemeinde geschehen; jener wolte von GOtt Vergebung der Sünden haben, diese sollen (auff des Herrn Probsten Befehl) solche von der Gemeinde suchen. Woraus den folget, daß das Gebet Manassis nichts anders, als etwa ein Formular ist, wie wir unsere Buß-Gebeter an GOtt abfassen söllen, sintemahl es ohne dem nicht Canonisch ist, und folget also nicht, weil das Gebet Manasse noch da ist, Ergo. Sind die öffentlichen Buß-Bezeugungen in Materia substrata zur Vergebung nothwendig.

§ 24.

Wie er mit dem Exempel Matthäi seinen Satz erweisen wolle, da er die Worte Christi (§ 21.) Matth. 9. v. 10 - 13. anführet, daß der Heyland kund gemachet, er habe geistlich Krancke, und Sünder zur Busse gerufen, weis ich nicht. Denn der Heyland weder von Matthäo, noch von seinen Mit-Zöllnern, ein speciales Bekäntnuß der Sünden ge-

oder

oder erfordert/ sondern mit diesen Worten nur anzeigen will, daß er in die Welt kommen sey, die Sünder seelig zu machen. Ich möchte also wohl den nervum probandi, in diesem Spruche sehen.

§ 25.

Nun aber kommt ein Haupt-Exempel, und gläube ich, wenn der Herr Probst solches nach allen Umständen erwogen, er würde es, und den 22. §. gäntzlich weggelassen haben. Es ist solches das Beyspiel der bußfertigen Sünderin Luc. 7. v. 36-50. und stösset seine gantze Nothwendigkeit der öffentlichen Buß-Bezeugungen um. Dahero wollen wir kürtzlich alle und jede Umstände wohl erwegen. Es ward der Heyland in eines Pharisäers Haus mit Namen Simon geladen (was Pharisäer vor Leute gewesen, die auff das äusserliche, und nicht das innerliche des göttlichen Worts gesehen, und deswegen die Menschen Gebote höher, als Gottes Gebot geachtet, ist bekant) daselbst fand sich ein Weib ein/ welche eine bekante Sünderin war/ und zwar/ weil sie vernahm/ JEsus sässe bey dem Pharisäer zu Tische. Die Ursache ihrer Ankunfft war also nicht/ daß sie ihre Sünden öffentlich bekennen/ und dadurch Vergebung erlangen wolte/ (denn dieses zeuget ihr Verhalten deutlich) sondern sie wolte durch JEsum ihre Sünden allein vergeben haben/ darum kehrte sie sich an den Pharisäer und die andern

dere Anwesende nicht (denn sonst würde im Texte befindlich seyn, daß sie alle ihre Sünden erst öffentlich bekant, und sich alsdenn zu JEsu gewendet, oder, nach Vergebung ihrer Sünden, wie der Herr Probst es für dienlich hält, erst ihre Vergehungen öffentlich bekant hätte,) sondern brachte ein Glas mit Salben/ oder köstlichem Wasser/ und trat hinten zu seinen Füssen/ (hie zeigete sich an ihr eine hertzliche Betrübnuß (attritio) dadurch, daß sie sich nicht würdig hielte, ihres Heylandes Angesicht, den sie mit ihren schweren Sünden so sehr beleydiget hatte, anzusehen) und weinete (das war der Schmertz, über ihre Sünden, welcher in Thränen ausbrach, und diese Bezeugung geschahe nicht den übrigen Anwesenden, sondern JEsu allein, weil sie sich an die andern nicht kehrete: in welcher, und der vorigen Bezeugung, die gantze Reue (contritio) begriffen war) und fing an seine Füsse zu netzen mit Thränen/ und mit den Haaren ihres Hauptes zu trucknen/ und küssete seine Füsse und salbete sie mit Salben (wenn sie nun gemeynet hätte, es wäre zur Vergebung ihrer Sünden nothwendig, daß sie sich für dem Pharisäer und andern Anwesenden so demüthigte, und ihnen solche grosse Ehre erwiese, warum hat sie es denn JEsu allein, und nicht vielmehr den andern auch gethan? Sie zeigte also dadurch, daß sie unsern Heyland allein für denjenigen hielte, welcher ihre Sünde tilgen könte, und bewies damit ihren Glauben,

den sie bloß auff JEsum hatte.) Dies war dem hoffärtigen Pharisäer zu nahe getreten, als welcher gern für andern geehrt seyn wolte, (wie Christus sie beschreibet Matth. 23. v. 6. 7.) und dahero sagte er bey sich selbst: wenn dieser ein Prophet wäre ꝛc. und verachtete Christum, weil selbigem mehr Ehre angethan wurde, als ihm. Allein der allwissende Heyland trieb ihm mit einem Gleichnusse von zweyen Schuldenern, deren einer 100 der andere 50 Groschen schuldig war, welchen der Schuld-Herr die Schuld erliesse, und der Frage, welcher von beyden den Schuld-Herrn am meisten lieben würde? vollenkommen ein. Denn, als Simon darauff antwortete: Der, welchem am meisten geschencket wäre: So verglich JEsus die Liebe (oder den Glauben, als welcher Christum über alles schätzet und ihn/ als den einigen Grund seiner Seeligkeit, ansiehet, 1. Cor. 1. v. 11.) welche die Sünderinn, und die Liebe, welche der Pharisäer, durch sein Gast-Mahl, Ihm erzeiget, wiese aus dem Bezeugen des Pharisäers, daß sein Hertz nicht auffrichtig gegen ihm wäre, und sprach: Ihr sind viele (daß ist alle) Sünden vergeben / denn sie hat viel geliebet, (d. i. sie hat alle Zeichen, eines reuigen und gläubigen Hertzens von sich gegeben) welchem aber wenig (d. i. gar nichts) vergeben wird, der hat wenig geliebet (d. i. er hat gantz nicht mich für seinen Heyland und Sünden-Büsser erkant) Und hierauff folgete, ohne öffentlicher Erzeh-

lung

lung ihrer special-Sünden, die Absolution JEsu: Dir sind deine Sünde vergeben. Als nun, die bey ihm zu Tische sassen, darüber murreten, so fügte JEsus hinzu: dein Glaube (und nicht das Bekäntnuß, denn das hat sie nicht gethan) hat dir geholffen / gehe hin mit Frieden. Wie demnach dies klare, wider seinen Satz gäntzlich streitende Exempel, der Herr Probst auff seine Meynung ziehen könne, solches möchte ich wol sehen.

§ 26

Zachäus mit seiner Busse (§ 23.) kan dem Herrn Probsten auch nicht helffen. Denn er wandte sich zu JEsu, die Sünder (nach des Herrn Probsten Meynung) sollen sich zu der Gemeinde wenden; bey Zachäo waren Jüden und Feinde Christi, so wohl als Zachäi; bey meines Herrn Gegeners Sündern sollen Glaubens-Genossen seyn; Zachäus erlangte Gnade bey Christo allein, nach seinem reuigen Bekäntnuß und bezeugten Glauben, im Gegentheil diese Sünder sollen, vermittelst der Gemeinde, Vergebung haben.

§ 27.

Das Stärcken des gefallenen Petri welches ihm, seinen Brüdern zu thun, von Christo befohlen worden (§ 24.) solte nicht bestehen, in öffentlichen Buß-Bezeugungen, sondern im Glauben, daß, gleich wie er durch den Glauben Vergebung erlanget, so würden sie auch Gnade wegen ihrer Vermessenheit haben, massen συ-στηρίζειν 1. Petr. 5. v. 10. von dem Glauben,

nicht dem Bekäntnuß der Sünden gebraucht wird, oder der Herr Probst muß, mit einem deutlichen Spruche, das Gegentheil erweisen.

§ 28.

Es ist keine Unbedachtsamkeit zu sagen, es habe das Bekäntnuß des Schächers Luc. 23. v. 40. 41. (§ 25.) mit den öffentlichen Buß-Bezeugungen des Herrn Probstens keine Verwandnuß. Denn, jenes geschahe, am Creutze, dieses soll in der Kirche geschehen; jenes wurde gethan in Gegenwart der Feinde JEsu, dieses soll bey Versammlung der Freunde desselben gethan werden; durch jenes erlangte der Schächer keine Vergebung, sondern durch die gläubige Worte: HErr gedencke an mich, wenn du in dein Reich kommest; durch diese soll Vergebung erlanget werden (besiehe daß Titul-Blat des Tractats.)

§ 29

Obgleich Paulus aus Demuth 1. Cor. 15. v. 9. (§ 27.) bekennet, er sey nicht werth ein Apostel zu heissen, weil er die Gemeinde des HErrn verfolget: so steht doch nicht daselbst, daß er 1. solches gethan, um der Vergebung versichert zu seyn. 2. Hatte er auch schon vorhero selbige erlanget, 3. Saget er im folgendē 10. v. Aber von Gottes Gnade (nicht durch sein Bekäntnuß) bin was ich bin, und seine Gnade an mir, ist nicht vergeblich gewesen. Sind also alle angeführte Exempel petitiones Principii, und haben keinen Grund in der Schrifft und deren Connexion.

§ 30.

Wie der Herr Probst die Schrifft zu verdrehen weiß, (für wel-

welcher Sünde wieder das andere Geboth, er gewiß dem grossen GOtt schwere Rechenschafft, laut der Bedrohung bey selbigen, zu geben hat) solches zeiget der § 26. angeführte Spruch 1. Cor. 6. Denn daselbst hatte Paulus die Hurer, Geitzige, Trunckenbolde, Lästerer ꝛc. angeführet und gesaget, sie wären **nun abgewaschen und geheiliget**, nicht aber dadurch, daß Paulus erwehnet, (wie der Herr Probst aus dem heiligen und abwaschen folgert) es hätten gedachte Sünder sich nicht Christlich verhalten, die aber itzo ein Christliches Leydwesen deßwegen zu erkennen gäben/sondern sie wären **abgewaschen**, sie wären **geheiliget**, sie NB. **wären gerecht worden** (das letztere hat er ausgelassen) **durch den Nahmen des HErrn JEsu Christi und durch den Geist Gottes.** Es ist also dieser Spruch eben so angeführet, als der aus dem 91. Ps. v. 11. 12. beym Matth. 4. v. 6. Daß des Herrn Probsten erfundene Buß-Bezeugungen ein Piaculum, Schimpf, und Injurie sind, solches ist oben erwiesen, und es bekräfftigen solches unsers Gnädigsten Landes-Herren an ihm ergangene Verbothe.

§ 31

Bey dem Exempel Onesimi ist gar nichts für dem Herrn Probsten. Denn obgleich der Gemeinde in Philemonis Hause v. 2. gedacht wird: so stehet doch v. 13. also: **Du aber wollest ihn, daß ist mein eigen Hertz, annehmen.** Wo ist nun des öffentlichen Bekäntnusses gedacht? mit keinem Worte, und also ist dies abermahl Petitio Principii in dieser Materie.

§ 32.

Der letzte, aus dem Balduino l. c. p. 437. angeführte und aus 3. B. Mos. 19, 20. im 29. § (von dem Herrn, welcher seine Magd beschlaffen, und desfals ein Sünd-Opffer bringen solte) genommene Beweiß, ist theils oben, § 9. als unzulänglich für des Herrn Probsten aufgebrachte Buß-Bezeugungen/ erwiesen, theils ihm gezeiget worden, daß er nicht recht citiret hat. Zudem stehet hie nicht, **daß er der versammleten Gemeinde öffentlich seine Sünde bekennen soll, noch, daß selbiges Bekäntnuß, die wirckende Ursache der Vergebung seiner Sünden sey,** sondern v. 21. wird nur von ihm erfordert, daß er einen

Widder zum Schuld-Opffer, für der Thür der Stiffts-Hütten, bringen, und, durch Auffopfferung selbigen, von dem Priester versöhnet werden solte. Da nun aus der gantzen H. Schrifft N. Testaments, insonderheit der Epistel an die Hebräer, bekant, daß alle Opffer A. Testaments Vorbilder des eintzigen allgemeinen Opffers des N. Bundes, JEsu Christi, gewesen, und eben bey den Opffern, als Vorbildern, damahls die Versöhnung, vermittelst der Zuversicht, auf den zukünfftigen Messiam, geschahe: So ist aus diesem Orte ja deutlich zu folgern, daß auch dieser Sünder, durch solchen Glauben, an dem Messiam, und nicht durch das Bekäntnuß der Sünden, gerechtfertiget worden.

§ 33.

Ein eintziges Exempel finde ich aber in H. Schrifft, welches mit des Herrn Probsten Buß-Bezeugungen am genauesten eintrifft. Es ist solches das Beyspiel des Verräthers Judä Ischarioth Matth. 27. v. 3. 4. 5. denn, als er sahe, daß JEsus zum Tode verdammet war, gereuete es ihm (da ist die Reue und Leyd die der Herr Probst § 1. haben will.) der eine Theil des Glaubens, im weitläufftigem Verstande (vom welchem § 3. dieser Sect. gehandelt) nemlich das Gesetz, verbesserte seine Reue, daß er hinging, und die 30. Silberlinge den Hohen-Priester und Aeltesten, welche NB. mit um die Sache wusten / herwieder brachte und zu ihnen sagte: Ich habe übel gethan, daß ich unschuldig Blut verrahten habe. Da ist nun alles, was der Herr Probst, in seiner Nothwendigkeit öffentlicher Buß-Bezeugungen, haben will. Die gläubige Zuversicht aber, hatte bey allen Buß-Bezeugungen, nichts zu thun, weil allhier noch lauter Schrecken, Angst und Furcht für der Strafe bey Juda sich spühren ließ. Sonsten war dies Bekäntnuß öffentlich genug. Denn es geschahe öffentlich für dem gantzen Synedrio der Juden, als welches mit um den Verrath wuste / und ihm die 30. Silberlinge gegeben hatte. Hätte also Judas nothwendig sich der Vergebung seiner Sünden getrösten müssen, weil er alles gethan hatte, was der Herr Probst von seinen Sündern begehret

gehret, und für nothwendig hält; obgleich die Hohen-Priester sagten: **was gehet uns dies an? da siehe du zu.** Allein er verzweiffelte, und erhing sich, weil es ihm, an der freudigen Zuversicht auf Christi Verdienst, fehlete, welche, der Ordnung des Heyls gemäß, auf dem Sünden-Bekäntnuß (welches aber ins geheim genug ist) **nothwendig** folgen, und durch solche, der Sünder **allein** Vergebung erlangen muß. Der Herr Probst überlege solches, und sehe, wie es ihm selber gehen werde, weñ er durchs öffentliche Bekäntnuß sich der Vergebung seiner Sünden getrösten will.

§ 34.

Der zuletzt angeführte Brieff des seel. HErrn D. Grünenbergs kommet mir sehr verdächtig vor, und gibt mir Gelegenheit auf die Gedancken zu gerathen, es hätte jemand dem Herrn Probsten, als einem grossen Liebhaber von Vornehmer Theologorum Hand-Schrifften, ein supponirtes, stat des autographi, vielleicht selbst aus Unwissenheit, gegeben. Wie denn solches auch ein guter Freund, welcher den seel. Herrn D. Grünenberg gekant, in seinem Hause gewesen, und die Ehre eines vertrauten Umgangs von selbigem genossen, mir aus der Ursache versichern wollen; es wäre in dem gantzen Brieffe des seel. Herrn D. Grünenbergs Schreib-Art nicht, weil nicht ein eintziges Zeichen eines reinen teutschen Styli darin befindlich wäre, worin aber der Hr. Grünenberg sonderlich excelliret hätte. Massen der Edelmann bald **Er**, bald **Sie**, genennet würde, sonsten auch das übrige gar nicht mit seinem Judicieusen Bezeugen sich reimete. Weil ich denn hiedurch überzeuget bin, und eben dieses gläube; so will ich die Antwort auf selbigen, so lange schuldig bleiben, bis ich davon erst nähere Gewißheit habe, zumahlen der Brief nur von den, in gantz Mecklenburg, wegen Hurerey, üblichen Buß-Bezeugungen handelt.

Also hätte ich dem Herrn Probsten gezeiget, **wie unrichtig seine Vorgegebene Nothwendigkeit öffentlicher Buß-Bezeugungen sind, und wie, durch solchen nicht, sondern durch den Glauben an Christum allein, der Sünden Vergebung erlanget werden müsse.** Denn ich habe den Statum Controversiæ richtig gemacht, die daraus fliessende Fragen, aus Gottes Wort,

unsern Symbolischen Büchern, und reiner Theologorum Schrifften, richtig decidiret, und daraus erwiesen, daß das öffentliche Bekäntnuß keine Göttliche Heyls-Ordnung, sondern eine Straffe sey, die von keinem Prediger, sondern von der Hohen Landes-Obrigkeit, aufgeleget werden müsse, folglich deren Nothwendigkeit den Articul von der Rechtfertigung aufhöbe, weswegen ich von ihm in H. Schrifft N. Testamentes ein ausdrückliches Einsetzungs- und Verheissungs-Wort verlanget habe, und noch verlange. Zudem habe ich auch in der 4. Sect. ihm erwiesen, wie ungründlich, und auf guth päbstlich er von der Busse und dem Glauben rede, worauf ich die Theologos und Kirchen-Ordnungen (so viel ich ihrer gehabt) und endlich alle von ihm verdrehete Sprüche H. Schrifft, wieder ihn gerettet. Der Herr Probst siehet demnach, in was für einen Seelen-verderblichen Irrthum er stecke, und wie er, durch seine erfundene Buß-Bezeugungen, den Articul von der Rechtfertigung umstösset, und dem Pabstthum Thür und Thor öffnet. Er gehe demnach in sich, erkenne seine Sünde und öffentliches gegebenes Aergernuß, bitte solches GOtt, unserer Gnädigsten Herrschafft (welche er mit seiner Wiedersetzlichkeit hart beleydiget) und der, von ihm so lange mit diesem greulichen Beicht-Zwange gequälten Gemeinde ab. Sonst wird an ihm erfüllet werden, was Christus dem Engel der Gemeinde zu Laodicea Offenb. Joh. 3. v. 14. sqq. dräuet: Ich weis deine Wercke, daß du weder kalt noch warm bist (d. i. halb Evangelisch, und halb papistisch.) Ach! daß du kalt, oder warm wärest. Weil du aber laulicht bist, und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeyen aus meinem Munde. Der grosse GOtt aber bekehre ihn, daß er seine Meynung ändere, und mache ihn gerecht, nicht durch sein erfundenes Bekäntnuß, sondern durch das allgemeine vollgültigste Verdienst unsers einigen Mittlers und Erlösers JEsu Christi, des eingebohrnen Sohnes Gottes, welcher unsere Sünde und die Handschrifft die wieder uns war, getilget und an das Creutz geheffet hat.

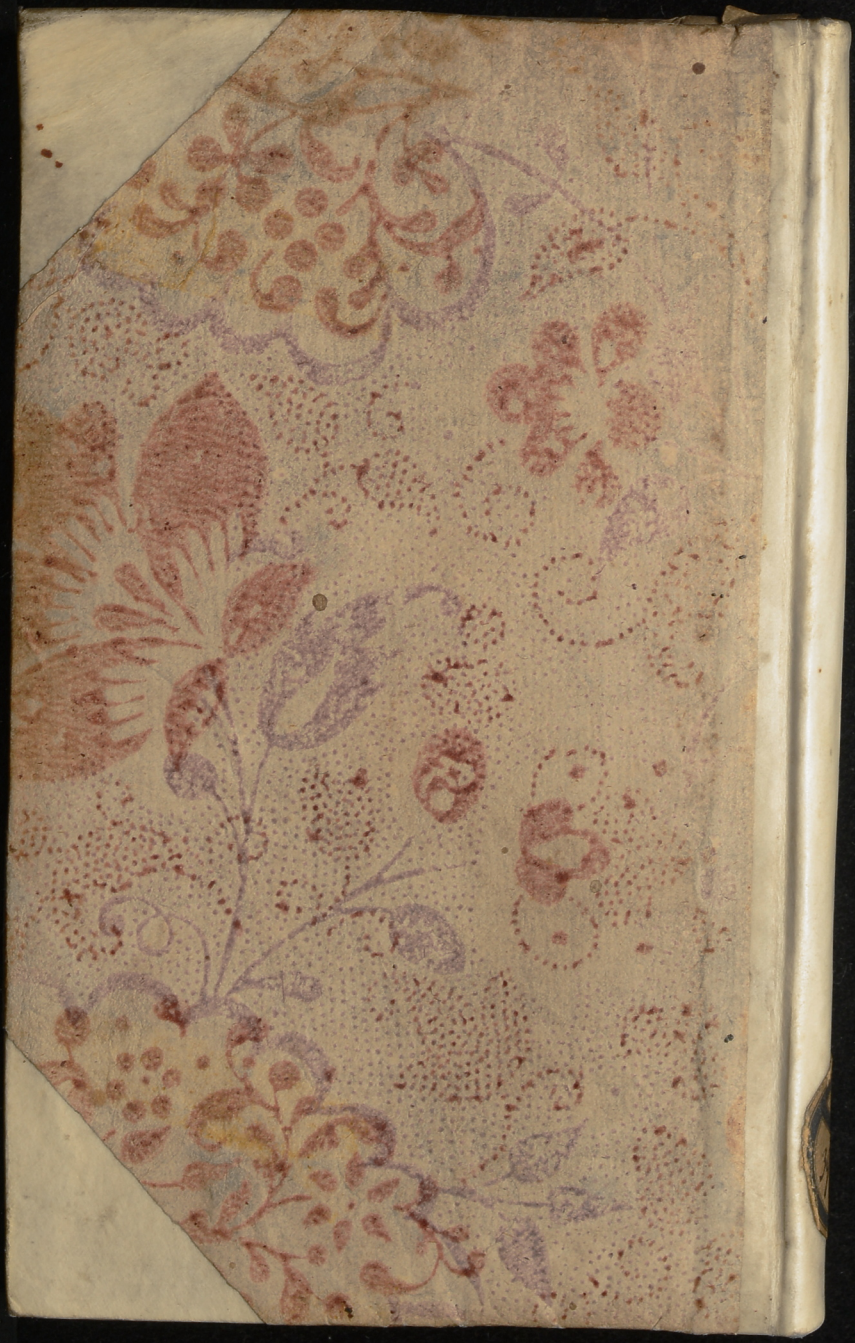

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863218482/phys_0152
DFG

pält; obgleich die Hohen-Prie-
dies an? da siehe du zu. Al-
hing sich, weil es ihm an der
isti Verdienst, fehlete, welche,
näß, auf dem Sünden-Be-
heim genug ist) nothwendig
Sünder allein Vergebung er-
bst überlege solches, und sehe,
e, weñ er durchs öffentliche Be-
seiner Sünden getrösten will.

34.

ieff des seel. HErrn D. Grünen-
ächtig vor, und gibt mir Gele-
zu gerathen, es hätte jemand
em grossen Liebhaber von Vor-
-Schrifften, ein supponirtes,
selbst aus Unwissenheit, gege-
ein guter Freund, welcher den
ekant, in seinem Hause gewesen,
en Umgangs von selbigem ge-
versichern wollen; es wäre in
seel. Herrn D. Grünenbergs
nicht ein eintziges Zeichen eines
efindlich wäre, worin aber der
excelliret hätte. Massen der E-
, genennet würde, sonsten auch
nem Judicieusen Bezeugen sich
durch überzeuget bin, und eben
Antwort auf selbigen, so lange
von erst nähere Gewißheit ha-
von den, in gantz Mecklenburg,
ßuß-Bezeugungen handelt.
Probsten gezeiget, wie unrich-
othwendigkeit öffentlicher
, und wie, durch solchen
n Glauben an Christum al-
bung erlanget werden müs-
atum Controversiæ richtig ge-
eFragen, aus Gottes Wort,